Breslauer Zeitung.

Vierteljährlicher Abonnementspr. in Breslau 6 Mark, Wochen-Abonnem. 60 Pf., außerhalb pro Quartal 7 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer kleinen Zeile 30 Pf., für Inserate aus Schlesien u. Posen 20 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag einmal, Montag zweimal, an den übrigen Tagen dreimal erscheint.

Nr. 682. Morgen-Ausgabe. Achtundsechszigster Jahrgang. — Eduard Trewendt Zeitungs-Verlag. Freitag, den 30. September 1887.

Abonnements-Einladung.

Die unterzeichnete Expedition ladet zum Abonnement für das IV. Quartal 1887 ergebenst ein und ersucht die auswärtigen Leser, vornehmlich im Hinblick auf den am 1. October cr. beginnenden Abdruck von

Friedrich Spielhagen's

neuestem großem Roman „Noblesse oblige",

ihre Bestellung bei den betreffenden Post-Anstalten so zeitig als möglich zu machen, um eine ununterbrochene Sendung der Zeitung zu ermöglichen.

Alle Postanstalten des Deutschen Reiches, der k. k. österreichischen Staaten, sowie von Rußland, Polen und Italien nehmen Abonnements auf die „Breslauer Zeitung" entgegen.

Der vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt am hiesigen Orte bei der Expedition und sämmtlichen Commanditen 6 Mark Reichsw., bei Uebersendung in die Wohnung 7 Mark Reichsw., auswärts im ganzen Post-Gebiete des Deutschen Reiches und Oesterreichs mit Porto 7 Mark 50 Pf. Reichsw. — Wochen-Abonnement auf Morgen-, Mittag- und Abend-Ausgabe incl. Abtrag ins Haus 60 Pf. Reichsw., auf die Abend-Ausgabe allein 25 Pf. Reichsw., auf die Kleine Ausgabe 30 Pf. Reichsw.

Außer dem oben angeführten Roman von **Friedrich Spielhagen** wird das Feuilleton der „Breslauer Zeitung" im IV. Quartal neben Beiträgen der unseren Lesern bekannten Mitarbeiter: **Dr. Anton Bettelheim, Wladimir Demenow, Eckart, Ferdinand Gross, Ludwig Hevesi, Richard Kaufmann, Walter Lund, von Schweiger-Lerchenfeld** u. A. **„Erinnerungen eines schlesischen Schriftstellers"** von **Max Ring** zum Abdruck bringen. In denselben bietet unser Landsmann einen culturgeschichtlich hochinteressanten Rückblick auf seine Jugendzeit.

Betreffs einer Vergünstigung, welche der Verlag der Berliner „Lustigen Blätter" den Abonnenten der „Breslauer Zeitung" einräumt, ist Näheres aus dem Inseratentheile zu ersehen.

Expedition der Breslauer Zeitung.

Das Klasseninteresse.

Die Macht des Staates ist, wie wir kürzlich ausgeführt haben, gegenüber der freien wirthschaftlichen Bewegung des Einzelnen bei uns zu weit ausgedehnt geworden. Diese große Macht des Staates ist aber nicht dazu benutzt worden, um allen Klassen der Bevölkerung dasselbe vormundschaftliche Wohlwollen zuzuwenden, sondern einzelne Klassen sind begünstigt, andere zurückgesetzt worden.

Begünstigt ist in erster Linie die Landwirthschaft, nicht allein thatsächlich, sondern eingeständlich. Es wurde vom Ministertische her der Grundsatz proclamirt, daß die Landwirthe, da sie die Majorität der Staatsbürger bilden, auch den Anspruch erheben dürfen, daß die Gesetzgebung auf ihre Wünsche besondere Rücksicht nimmt. Dieser Grundsatz ist in jeder Beziehung unrichtig. Er ist thatsächlich unrichtig, denn wenn man einmal ermitteln will, welche Berufsklasse die Majorität der Staatsbürger bildet, so kommt man zu dem Resultat, daß die Nichtbesitzenden, diejenigen, deren Erwerbsmittel fast ausschließlich in ihrer Arbeitskraft bestehen, die große Majorität bilden, und wenn es in der That die Aufgabe des Staates wäre, seine Gesetzgebung den Bedürfnissen einer mechanischen Majorität anzupassen, so hätte die Aufgabe, den Arbeitslohn der Nichtbesitzenden zu steigern, den Vorrang verdient vor der Aufgabe, den Geschäftsgewinn der Landwirthschaft zu steigern.

Eine solche Consequenz aber lehnen wir ab, denn wir halten jenen Satz auch für grundsätzlich unrichtig. Es ist nicht die Aufgabe des Staates, seine Gesetzgebung den Wünschen eines einzelnen Berufsstandes anzupassen, sondern gleiches Recht für Alle zu schaffen, jedem Berufsstande in gleichem Maße die Möglichkeit zu schaffen, durch eigene Anstrengungen seine Lage zu verbessern. Das ist nicht etwa demokratische Staatstheorie, sondern altliberale constitutionelle Staatstheorie, um deren Ausbildung im letzten Menschenalter sich Niemand größere Verdienste erworben hat, als Gneist, dessen oberster Lehrsatz es ist, daß der Staat niemals zum Diener gesellschaftlicher Interessen werden darf.

Um die Bevorzugung der Landwirthschaft durch die Gesetzgebung zu rechtfertigen, hat man die ganz willkürliche Aufstellung gemacht, daß die Landwirthschaft sich in einer besonderen Nothlage befindet. Die Landwirthschaft befindet sich nicht in anderer Weise und nicht in höherem Grade in einem Nothstande, als jeder andere Berufszweig auch. Sie ist abhängig von wechselnden Conjuncturen, und diese Abhängigkeit tritt jetzt vielleicht sichtbarer hervor, als früher. Ihr erfolgreicher Betrieb verlangt jetzt ein höheres Maß von Kenntnissen, Rührigkeit, Ausdauer als in früheren Zeiten, in welchen es einem großen Besitzer gestattet war, einen erheblichen Theil seiner Zeit der Jagd und dem Lhombretisch zu widmen. Wer das erforderliche Maß von Kenntnissen und Arbeitsamkeit besitzt, wer volkswirthschaftlich gut zu rechnen versteht, wird auch bei der heutigen sogenannten Nothlage der Landwirthschaft ein reicher Mann, wie an illustren Beispielen aus der Mitte der Volksvertretung selbst dargethan werden kann. Wer heute als Landwirth mit Grund über einen Nothstand klagt, dem wird stets das eigene Verschulden nachgewiesen werden können.

Aber die Gunst der Gesetzgebung hat sich gar nicht einmal der Landwirthschaft als solcher zugewandt, sondern überwiegend dem Großbetriebe derselben, dem Großgrundbesitz. Branntweinbrennerei und Zuckerfabrikation, die sich in besonderem Maße zu landwirthschaftlichen Nebengewerben eignen, haben eine Steuergesetzgebung erhalten, die es dem kleinen Besitzer erschwert, sich derselben zu bemächtigen, während der Großbesitzer durch Exportprämien begünstigt wird. Jahre lang sind alle Versuche vergeblich geblieben, diese verkehrten Gesetzgebungen zu reformiren, bis dann endlich aus der Wohlthat, welche man dem großen Besitze zuzuwenden gedachte, die Plage einer Ueberproduction geworden ist.

Ein wirklicher Nothstand, unter welchem die Landwirthschaft leidet, ist der Wildschaden, der durch eine übermäßige Hegung namentlich von Rothwild herbeigeführt wird. Zur Beseitigung dieses Nothstandes ist Nichts geschehen. Als man einmal einen Versuch machte, an unserer Jagdgesetzgebung Etwas zu ändern, faßte man nicht die Einführung einer Entschädigung für Wildschaden, nicht die Umzäumung der Jagdgehege in das Auge, sondern man versuchte lediglich, dem kleineren Besitzer zu Gunsten des Größeren das Jagen zu erschweren. Als im vergangenen Jahr im Abgeordnetenhause eine Petition zur Verhandlung kam, in welcher ein bäuerlicher Besitzer die schwersten Klagen darüber führte, daß ihm durch den Hirschstand eines benachbarten Waldes die Saaten vollständig vernichtet werden, hatte die Regierung nur die achselzuckende Bemerkung übrig, daß sich auf Grund der bestehenden Gesetzgebung dagegen Nichts thun lasse, und die Majoritätsparteien schwiegen sich aus.

Diese Klasse der Großgrundbesitzer nun, zu deren Vortheil die Branntwein- und Zuckersteuergesetzgebung so lange gereicht hat und noch im gegenwärtigen Augenblicke gereicht, welche die Jagdgesetzgebung in ihrem Sinne gelenkt hat und weiterhin gern lenken möchte, bildet den eigentlichen Kern der Majoritätspartei. Es ist dieselbe Partei, welche man einst die „kleine aber mächtige" nannte, die sich wiederholt um den Preußischen Staat sehr übel verdient gemacht hat. Sie hat Zölle auf eine Reihe von Artikeln des nothwendigsten Verbrauches gelegt, hat Bestimmungen durchgesetzt, welche den Verbrauch eines ihr unangenehmen Artikels, wie die Kunstbutter, dadurch erschweren sollen, daß eine offenkundige Verbesserung dieses Artikels erschwert wird. Sie rüttelt seit Jahren an den bewährten Grundlagen unseres Münzsystems, sie will die nächste Gelegenheit ergreifen, um unser Bankwesen anzufechten. Sie steht einer Beseitigung der letzten feudalen Reste in unserem Staatsgebäude, so der Fideicommisse, der Selbstständigkeit der Gutsbezirke, im Wege; sie hindert dadurch die Entwickelung unseres Schulwesens, unseres Wegerechts, der Communalsteuerverfassung. Sie betrachtet jede Frage des Staatslebens unter dem einseitigen Gesichtspunkte, wie bei der Regelung derselben dem Grundbesitz ein Vortheil verschafft werden kann.

Und während für sie die Gesetzgebung nur Geschenke hat, werden andere Zweige des Erwerbslebens mit unverhohlener Ungunst betrachtet. So vor Allem der Handel. Die Börse wird mit Steuern belastet, welche dem Staate unerhebliche Summen einbringen, dafür aber den Verkehr in unabsehbarer Weise schädigen, und jeder mißlungene Versuch führt nicht etwa zu der Einsicht, daß man von dem betretenen Wege ganz abstehen muß, sondern nur zu einem erneuten Nachdenken darüber, auf welche Weise man der Börse wirksam Blut abzapfen kann. Dem Kleinhandel werden in der gehässigsten Weise die angeblich ungeheuren Gewinne nachgerechnet, die er an Brot, Branntwein und Tabak macht, obwohl doch klar auf der Hand liegt, daß hier die Concurrenz jeden Gewinn alsbald auf das gebührende Maß zurücksetzt.

Die Interessen des Consumenten vollends finden gar keine Berücksichtigung, sondern es wird einfach darüber gelächelt, daß das Vorhandensein solcher Interessen behauptet wird. Nach der Ansicht der liberalen Partei ist aber gerade das Interesse des Consumenten dasjenige, was in erster Linie geschützt werden muß, nicht allein um der Gerechtigkeit willen, sondern auch um der Klugheit willen, denn die Förderung der Consumtion ist der einzige gangbare Weg, um der Production wirksame Dienste zu leisten. Der Kampf gegen die einseitige und überwiegende Begünstigung des Grundbesitzes, das Streben, auf dem Boden der wirthschaftlichen Freiheit allen Berufsständen in gleicher Weise zu dienen, giebt den politischen Bestrebungen der freisinnigen Partei ihren wahren Inhalt.

Die Ausführung des Gesetzes betreffend die Besteuerung des Branntweins.

Wir haben die Bestimmungen über die Nachversteuerung des Branntweins und das Regulativ betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen ꝛc. Zwecken gestern in der Morgen- resp. in der Mittags-Ausgabe gebracht. Nachstehend lassen wir die weiteren Ausführungsbestimmungen, insoweit dieselben von allgemeinerem Interesse sind, folgen:

1) Zu § 3.

I. Stundungsbedingungen.

Gewerbtreibenden, welche Branntwein erzeugen oder damit Handel treiben, ist die Verbrauchsabgabe sowie der Zuschlag zu derselben zu stunden, sofern sie für den Betrag derselben ausreichende Sicherheit bestellen.

Abgabenbeträge, welche für eine Branntweinpost 50 M. nicht erreichen, sind von der Stundung ausgeschlossen.

II. Stundungsfrist.

Die Frist, bis zu welcher die Abgabe gestundet werden kann, beträgt sechs Monate, mit der Maßgabe, daß die gestundete Verbrauchsabgabe bis zum 25. Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am Tage vorher baar eingezahlt oder durch fällige Bonifications-Anerkenntnisse abgelöst werden muß.

Wer es einmal versäumt, die Zahlung der gestundeten Abgabe pünktlich zu leisten, hat auf fernere Stundungsbewilligung keinen Anspruch.

III. Sicherheitsleistung.

Gleich bei dem Antrage auf Stundung und jedenfalls vor der Bewilligung derselben muß der Abgabenpflichtige auf Höhe des zu stundenden Abgabenbetrages der Steuerbehörde Sicherheit leisten.

Die Sicherheitsleistung kann geschehen:

a. durch Niederlegung einer gleich großen Summe courshabender inländischer Staatspapiere oder sonstiger von der Reichsbank beleihbarer Effecten. Inländische Staatspapiere sind zum Nennwerthe anzunehmen. Bei anderen Effecten ist der Courswerth, soweit er nicht über den Nennwerth hinausgeht, zu Grunde zu legen, in jedem Falle jedoch nach den Grundsätzen zu verfahren, welche von Seiten des nächsten Reichsbank-Comtoirs bei der Annahme von Werthpapieren als Unterpfand beobachtet werden; fällt der Cours derartiger Effecten erheblich unter den Werth, zu welchem dieselben bei der Annahme in Ansatz gebracht worden sind, so ist die Sicherheit zu ergänzen.

Die zu den Werthpapieren gehörenden Zinsscheine (Coupons), Dividendenscheine und Anweisungen zu Zinsscheinen (Talons) sind mit zu hinterlegen;

b. durch Ausstellung gezogener oder trockener, von sicheren Personen acceptirter oder avalirter Wechsel.

c. durch Hypotheken oder Grundschulden, sofern dieselben bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittel des durch die Taxe einer zur Aufnahme von Taxen zuständigen Behörde oder amtlich verpflichteter Sachverständiger, bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des durch die Taxe einer zuständigen Behörde oder durch die Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft zu ermittelnden Werthes derselben zu stehen kommen.

Für städtische Grundstücke bleibt bei besonderen örtlichen Verhältnissen der obersten Landes-Finanzbehörde eine andere Bestimmung der Beleihungsgrenze vorbehalten;

d. durch Bestellung eines Faustpfandes an Branntweinvorräthen oder anderen Waaren dergestalt, daß das Unterpfand gleich realisirt werden kann, wenn die gestundete Abgabe nicht rechtzeitig entrichtet wird.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zulässige Stundung der Verbrauchsabgabe kann von den Hauptämtern selbstständig bewilligt werden.

Soll die Sicherstellung auf andere Weise, z. B. durch Bürgschaftsleistung erfolgen, so bleibt die Entscheidung der Directivbehörde vorbehalten.

IV. Stundung ohne Sicherheitsleistung.

Die Hauptämter sind ermächtigt, Gewerbtreibende, welche als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt sind, von der Verpflichtung, für den zu stundenden Abgabenbetrag Sicherheit zu bestellen, ganz oder zum Theil zu entbinden, sofern nur eine dreimonatliche Stundungsfrist in Anspruch genommen wird.

V. Entziehung der Stundung.

Treten Umstände ein, welche einen Ausfall an der gestundeten Abgabe besorgen lassen, so kann die bewilligte Stundung jeder Zeit entzogen werden und die zwangsweise Beitreibung der geschuldeten Abgabe erfolgen, sofern nicht der Steuerpflichtige für die sofortige Bestellung der erforderlichen Sicherheit Sorge trägt.

6) Zu § 11.

I. Feststellung des Branntweins in den Brennereien.

a. Die Feststellung der Menge und Stärke des in der Brennerei erzeugten Branntweins geschieht durch 2 Steuerbeamte, deren einer in der Regel ein Oberbeamter sein muß. Der Branntwein ist zum Zwecke der Feststellung in Fässer zu füllen, die Feststellung erfolgt nach den bestehenden Vorschriften über die Feststellung des Alkoholgehaltes und der Menge des Branntweins, für welchen bei der Ausfuhr eine Steuervergütung in Anspruch genommen wird, mit der Maßgabe, daß den weiteren Abfertigungen diejenige Litermenge reinen Alkohols zu Grunde zu legen ist, welche bei der amtlichen Feststellung vorgefunden worden ist.

Der Brennereibesitzer hat die zur Aufnahme des Branntweins erforderlichen Fässer bereit zu halten. Er ist verpflichtet, nach näherer Anweisung der Steuerbehörde ein geeignetes, vor Witterungseinflüssen geschütztes Abfertigungslocal zu stellen, dasselbe mit den zur Ausführung der Abfertigungen erforderlichen Geräthschaften und Materialien auszustatten, und für dessen Erhellung Sorge zu tragen.

Er muß insbesondere eine geaichte Waage von genügender Tragfähigkeit nebst den erforderlichen geaichten, unter steuerlichem Verschluß zu haltenden Gewichten und Revisions- und Vermessungsinstrumenten beschaffen.

Der Aufstellungsort der Waage wird nach Anhörung des Brennereibesitzers durch den Bezirks-Ober-Controleur bestimmt.

Der Brennereibesitzer ist ferner verpflichtet, den revidirenden Beamten diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen. Auch ist den Revisionsbeamten auf Verlangen ein gegen Witterungseinflüsse geschützter Raum zur Verfügung zu stellen, in welchem die Pferde oder Fuhrwerke der Aufsichtsbeamten für die Dauer der erforderlichen Abfertigungen untergebracht werden können.

b. Die Feststellung des erzeugten Branntweins hat in jeder Brennerei durchschnittlich alle 8—10 Tage stattzufinden. Die hierfür bestimmten Termine werden nach Anhörung des Brennereibesitzers durch den Bezirks-Ober-Controleur mindestens auf die Dauer eines ganzen Monats im Voraus bestimmt.

Die Feststellung des erzeugten Branntweins muß ferner erfolgen, sobald Zuschläge zur Verbrauchsabgabe eintreten, aufhören oder sich in ihrer Höhe ändern.

Die in der Brennerei vorzunehmenden weiteren Abfertigungen des Branntweins haben in der Regel ebenfalls an diesen Tagen stattzufinden. Die hierzu erforderlichen Anträge sind der Bezirkshebestelle so zeitig vorzulegen, daß diese sie nach erfolgter Prüfung den Abfertigungsbeamten noch vor deren Abgange nach der Brennerei zustellen kann.

Wird von dem Brennereibesitzer eine Feststellung seines Branntweines oder eine sonstige Abfertigung an anderen Tagen verlangt, so kann diesem Antrage stattgegeben werden, sofern ein Bedürfniß hierfür nachgewiesen wird und die erforderlichen Beamtenkräfte zur Verfügung stehen. Der Brennereibesitzer ist jedoch zur Entrichtung der gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten für die zu Entsendenden Beamten verpflichtet.

c. Der Brennereibesitzer ist aufzufordern, selbst oder durch einen Vertreter den Abfertigungen in der Brennerei beizuwohnen.

Das Ergebniß der amtlichen Feststellungen ist sofort nach Beendigung derselben in ein in der Brennerei aufzubewahrendes, von dem ersten Abfertigungsbeamten zu führendes „Contobuch über Branntweinerzeugung" (vergl. Anlage G) einzutragen, welches zugleich zur Controle dafür zu dienen hat, daß die Jahresmenge Branntwein, welche die Brennerei zu dem Abgabensatze von 0,50 M. für das Liter reinen Alkohols herstellen darf, nicht überschritten wird. Kann bei einer Feststellung ein Theil des erzeugten Branntweins ausnahmsweise nicht mit zur Abfertigung gelangen, z. B. weil derselbe zur Füllung eines Transportfasses nicht ausreicht, so ist der unabgefertigt verbleibende Rest im Contobuche nach seiner Menge nachrichtlich zu vermerken.

Ein zweites Exemplar des Contobuches ist bei der Hebestelle auf Grund des ihr von den Abfertigungsbeamten über das Ergebniß der amtlichen Feststellung jedesmal zu ertheilenden Auszuges aus dem Contobuche, sowie der ihr zugehenden Abfertigungspapiere (Anmeldung zur Versteuerung oder Niederlage, Versendungsschein) zu führen.

d. Wird in der Brennerei ein Meß-Apparat benutzt, so sind die Gefäße, in welchen der erzeugte Branntwein bis zur amtlichen Feststellung aufbewahrt werden soll, der Steuerbehörde ein für alle Mal anzumelden. Dieselben sind amtlich zu vermessen und zu inventarisiren.

Eine Aufbewahrung von Branntwein in anderen Gefäßen ist in der Brennerei und den unmittelbar an dieselbe angrenzenden Räumen nicht zuläßig.

Das Ergebniß der amtlichen Feststellung ist jedesmal auch in das über die Anzeigen des Meß-Apparates zu führende Zählwerks-Register (Anlage F) einzutragen und mit dem letzteren zu vergleichen, bei Probenehmern hat dies zu geschehen, nachdem der Probekasten im Meß-Apparat entleert und der Alkoholgehalt des Inhalts ermittelt worden ist. Bleibt hierbei, sowie in dem Falle, in welchem die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols amtlich festgesetzt worden ist, die vorgeführte Menge Alkohol hinter dem auf Grund der Anzeige des Meß-Apparates oder der amtlichen Festsetzung ermittelten Sollbestande um einen größeren Betrag zurück, als für den unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Verdunstung entstehenden Abgang an Alkohol in Abrechnung zu bringen ist, so ist der Sachverhalt protokollarisch festzustellen, auch der Brennereibesitzer über die Gründe hierfür zu hören.

Die entstandenen Verhandlungen sind dem Hauptamt einzureichen, welches darüber zu entscheiden hat, ob für die Fehlmenge der ihr entsprechende Betrag der Verbrauchsabgabe zu erheben ist. Als Betrag des unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Verdunstung entstehenden Abganges an Alkohol kann vorbehaltlich weiterer Erfahrungen bis zu 1 %, bei Lutterbrennereien, in denen der Lutter nach dem Durchgange durch den Meß-Apparat zu Branntwein verarbeitet wird, ohne daß eine nochmalige steuerliche Ermittelung des fertigen Branntweins durch Meß-Apparat oder Sammelgefäß erfolgt, bis zu 2 % von dem Sollbestande in Abrechnung gebracht werden.

Auf den Antrag des Brennereibesitzers kann ausnahmsweise, sofern sich steuerliche Bedenken nicht ergeben, die Vorführung des Branntweins zum Zwecke der Feststellung seiner Menge und Stärke unterbleiben und die Anzeige des Meß-Apparats als das Ergebniß der amtlichen Feststel-

lung angenommen werden. Soweit in solchen Fällen der erzeugte fertige Branntwein nicht zur weiteren Abfertigung nach Maßgabe der unter zu III, IV und VII ertheilten Vorschriften gestellt wird, hat der Brennereibesitzer für denselben die Verbrauchsabgabe nebst dem etwaigen Zuschlage zu derselben zu entrichten.

Ueber die Genehmigung des Antrags, welche jederzeit widerruflich ist, entscheidet die Directivbehörde.

e. Ein Abzug von dem Sollbestande bis zu 2 pCt. kann auch in denjenigen Brennereien erfolgen, in welchen der erzeugte Lutter oder Branntwein in einem amtlich verschlossenen Sammelgefäß aufgefangen, aber nach der amtlichen Feststellung seines Alkoholgehaltes einer weiteren Destillation unterzogen wird, ohne daß eine nochmalige steuerliche Ermittelung des fertigen Branntweins durch Meß-Apparat oder Sammelgefäß erfolgt.

f. Hat der Brennereibesitzer es unterlassen, rechtzeitig (siehe I b, Abs. 2) Anträge auf weitere Abfertigung des nach Menge und Stärke festgestellten Branntweins zu stellen, so kann die Aufnahme des letzteren in eine öffentliche oder Privat-Niederlage von Amtswegen auf Gefahr und Kosten des Brennereibesitzers veranlaßt, auch kann der Branntwein bis dahin auf Gefahr und Kosten des Brennereibesitzers unter amtliche Bewachung gestellt werden.

II. Abfertigung zum freien Verkehr.

a. Soll der Branntwein in den freien Verkehr gesetzt werden, so hat der Brennereibesitzer eine Anmeldung (vergl. Anlage H) unter Angabe der Menge und muthmaßlichen Stärke des in den freien Verkehr zu setzenden Branntweins — vorbehaltlich der endgiltigen Festsetzung derselben bei der amtlichen Abfertigung — rechtzeitig der Bezirkshebestelle zuzustellen, welche die Anmeldung in das Verbrauchsabgaben-Anmelderegister einträgt.

b. Die Verbrauchsabgabe wird bis zur Erfüllung der Jahresmenge Branntwein, welche der Brennereibesitzer zu dem Abgabensatze von 0,50 Mark herstellen darf, neben den etwa zu erhebenden Zuschlägen, nach diesem Satze berechnet. Die Abfertigung hat jedoch nach dem höheren Abgabensatze zu erfolgen, sofern der Brennereibesitzer dies beantragt; eine nachträgliche Abänderung dieses Antrages ist nicht zuläßig.

Von der Hebestelle wird hiernach vorläufig berechnet, welche Steuer für die zur Anmeldung gebrachte Branntweinmenge zu entrichten ist, und dieser Betrag nebst dem Steuersatze auf der Anmeldung vermerkt.

c. Der berechnete Steuerbetrag ist, sofern dem Anmeldenden nicht etwa Stundung gewährt ist, sofort bei der Anmeldung gegen Quittung (vergl. Anlage K) zu hinterlegen, was von der Hebestelle auf der Anmeldung vermerkt wird.

d. Die Anmeldung ist hierauf den Abfertigungsbeamten zu übergeben, welche die Feststellung des in den freien Verkehr zu setzenden Branntweins bewirken, die hiernach zu entrichtende Steuer feststellen und dem Steuerpflichtigen mittheilen.

Das Ergebniß der Abfertigung, sowie die Steuerberechnung sind auf der Anmeldung zu vermerken, worauf dieselbe an die Hebestelle zurückgegeben wird.

e. Ist Stundung bewilligt, so ist der Hebestelle innerhalb 3 Tagen das Credit-Anerkenntniß zu übergeben, widrigenfalls der Steuerbetrag zwangsweise beigetrieben wird.

f. Uebersteigt die festgesetzte Steuer den hinterlegten Betrag, so ist der Differenz-Betrag bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung desselben binnen 3 Tagen einzuzahlen.

Bleibt die festgesetzte Steuer hinter dem hinterlegten Betrage zurück, so ist der Ueberschuß innerhalb 8 Tagen auf der Hebestelle gegen Quittung abzuheben, widrigenfalls derselbe, sofern der Betrag mehr beträgt als 20 Pf., dem Empfangsberechtigten mittelst der Post auf seine Kosten zugesandt wird.

III. Abfertigung zum Lager oder zur Versendung.

a. Wenn Branntwein ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe in ein zur Aufnahme von Branntwein bestimmtes Lager verbracht oder aus dem Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft ausgeführt oder zur Denaturirung versendet werden soll, so ist rechtzeitig eine Anmeldung nach Anlage H bei der Hebestelle einzureichen, bezw. zugleich die Ausfertigung eines „Versendungsscheins I für unversteuerten Branntwein" zu beantragen.

b. Der Anmelder übernimmt mit der Unterzeichnung der Annahme-Erklärung auf dem Versendungsschein die Verpflichtung, den im Versendungsschein bezeichneten Branntwein in unveränderter Gestalt und Menge auf dem ihm etwa vorgeschriebenen Wege zu transportiren und in dem bestimmten Zeitraum und bei dem angegebenen Amt unter Vorlegung des Versendungsscheines zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen; ingleichen die Verbindlichkeit, für den Betrag der auf dem Branntwein ruhenden Verbrauchsabgabe, soweit nicht durch natürliche Einflüsse oder Zufall eine Verminderung oder Vernichtung des Branntweins auf dem Transporte erfolgt ist, zu haften.

Die Hebestelle ist befugt, für die Erfüllung dieser Verpflichtung angemessene Sicherheit zu verlangen.

Findet der Transport des Branntweins nicht auf einer Eisenbahn oder Wasserstraße statt, so kann der Weg, welchen der Transport zurückzulegen hat, in dem Versendungsscheine vorgeschrieben werden, auch ist die Transportfrist auf die zur Zurücklegung dieses Weges unbedingt erforderliche Zeit zu beschränken.

c. Wird bei der Ausfuhr nach einem Lande außerhalb der Branntweinsteuergemeinschaft oder bei der Aufnahme in eine für unverzollte Waaren bestimmte öffentliche Niederlage die Rückvergütung der Maischbottich- oder Branntwein-Materialsteuer beansprucht (vergl. Branntwein-Niederlage-Regulativ § 2 Absatz 2), so ist die hierfür vorgeschriebene Anmeldung neben der Anmeldung zur Versendung abzugeben.

d. Die Gefäße, in welchen der Branntwein zur Versendung gelangt, müssen, sofern nicht Raumverschluß oder amtliche Begleitung eintritt, so eingerichtet sein, daß ein sichernder amtlicher Verschluß angelegt werden kann.

Für den Transport von Branntwein, welcher mit dem Anspruch auf Vergütung der Maischraum- oder Materialsteuer zur Ausfuhr gelangen soll, bleiben die hierfür bestehenden Vorschriften in Geltung.

Wird eine Umladung des Branntweins auf dem Transport durch Unglücksfälle oder Naturereignisse erforderlich, oder soll eine solche behufs Ueberganges der unter Colloverschluß abgefertigten Gefäße unter Raumverschluß, oder Umfüllung des Branntweins in Bassinwagen erfolgen, so ist dem nächsten Zoll- oder Steueramt hiervon Anzeige zu erstatten.

Die Umladung ist nach erfolgter Prüfung und Abnahme des vorhandenen Verschlusses, unter Vergleichung der einzelnen Gefäße nach Zeichen und Nummer mit der im Versendungsschein enthaltenen Angaben amtlich zu controliren, die Ladung wieder unter Verschluß zu setzen, auch, was geschehen, in dem Versendungsscheine zu vermerken.

Eine solche Umladung ist auch dann zulässig, wenn der Transport unter amtlicher Begleitung erfolgt, beziehungsweise nach der Umladung unter amtlicher Begleitung fortgesetzt wird.

Befindet sich an dem Orte, wo die Umladung erfolgen soll, kein Zoll- oder Steueramt, so ist Derjenige, auf dessen Antrag die Umladung erfolgt, zur Entrichtung der gesetzlichen Tagegelder und Reisekosten für die zu entsendenden Beamten verpflichtet.

e. Vor der Ausfuhr oder vor der Aufnahme in eine Niederlage oder vor der am Bestimmungsorte vorzunehmenden Denaturirung hat regelmäßig eine nochmalige amtliche Feststellung des Branntweins nach Menge und Stärke stattzufinden. Es kann jedoch von dieser Revision abgesehen werden, sofern der Transport von Anfang an unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung erfolgt ist.

f. Der Betrag der auf dem Branntwein ruhenden Verbrauchsabgabe ist nach Maßgabe der Vorschriften unter II b und d festzustellen und in dem Versendungsscheine zu vermerken.

g. Bei dem Transport von Branntwein von einem Lager zum andern ist nach den vorstehenden Bestimmungen gleichfalls zu verfahren.

IV. Abfertigung auf Versendungsschein II.

a. Soll eine Branntweinpost zwar in den freien Verkehr gesetzt werden, die Entrichtung der Verbrauchsabgabe aber nicht bei der Hebestelle, in deren Bezirk die Abfertigung zum freien Verkehr erfolgt ist, sondern bei einer anderen Hebestelle stattfinden, so ist rechtzeitig eine Anmeldung nach Anlage H einzureichen, zugleich die Ausfertigung eines Versendungsscheines II nach Anlage M bei der Bezirkshebestelle zu beantragen und allgemeine oder specielle Sicherstellung der Verbrauchsabgabe zu leisten.

b. Die festgestellte Verbrauchsabgabe ist innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Vorlage des Versendungsscheines II bei dem Empfangsamt einzuzahlen, widrigenfalls die Einziehung derselben von dem Versendungsschein-Extrahenten erfolgt.

V. Verfahren für Versendungsscheine I und II.

Für die Ausstellung und Erledigung der Versendungsscheine I und II finden, sofern nicht im Vorstehenden abweichende Bestimmungen vorgeschrieben sind, die Bestimmungen über die Ausstellung und Erledigung der Begleitscheine I und II im Vereinszollgesetze vom 1. Juli 1869 und in dem auf Grund des § 58 desselben erlassenen Begleitschein-Regulativ mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a. Ueber die Ausstellung und Erledigung der Versendungsscheine ist von dem Ausfertigungsamt ein Versendungsschein-Ausfertigungs-Register nach Anlage N zu führen.

Ist die Bestellung einer Sicherheit für die auf dem Branntwein haftende Verbrauchsabgabe erfolgt, so wird die Art und Höhe der Sicherheitsbestellung in Spalte 9 des Ausfertigungs-Registers vermerkt.

b. Der Antrag auf Ausfertigung eines Versendungsscheines ist bei der Hebestelle stets in zwei Exemplaren einzureichen.

In dem Versendungsscheine erfolgt die Angabe der Transportfrist, sowie die etwa erforderliche Angabe des Transportweges durch den ersten Abfertigungsbeamten, welcher den Versendungsschein nach erfolgter Revision des Branntweins auch im Namen des Ausfertigungsamts durch Unterschrift zu vollziehen hat. Das Duplicat des Versendungsscheines ist hierauf an die Hebestelle zurückzugeben und wird Belag zum Versendungsschein-Ausfertigungs-Register.

c. Die Ergebnisse der Revision sind in den Spalten 15—24 des Versendungsscheines einzutragen.

Die Zahl der Transportgefäße, das Bruttogewicht derselben und die wahre Alkoholstärke des Branntweins sind in Spalte 16, 17 und 22 des Versendungsscheines sowohl in Ziffern, als auch in Worten anzugeben.

d. An Stelle der Verschlußanlage kann in allen Fällen amtliche Begleitung treten.

e. Das Empfangsamt trägt bei der Ankunft des Branntweins den Versendungsschein in ein nach Anlage O zu führendes Empfangs-Register ein.

Die Erledigungsscheine sind nach Anlage P auszustellen und nach Erledigung des betreffenden Versendungsscheines dem Ausfertigungsamt zu übersenden.

Nach dem Eingang des Erledigungsscheines bei dem Ausfertigungsamt hat dasselbe den Tag des Eingangs in dem Ausfertigungsregister anzumerken und, insofern die Ausfuhr des Branntweins oder die Aufnahme desselben in eine Niederlage oder die Denaturirung vorschriftsmäßig nachgewiesen ist, den Versender in Bezug auf die Haftpflicht für den auf dem versendeten Branntwein ruhenden Steuersatz zu entlasten, sowie die etwa bestellte Sicherheit aufzuheben.

VI. Uebertragung der Haftung für die Verbrauchsabgabe.

Wird der Branntwein, bevor er zum freien Verkehr, zur Ausfuhr u. s. w. abgefertigt wird, veräußert, so geht die Haftung für die Verbrauchsabgabe auf den Käufer oder sonstigen Erwerber über.

Der Brennereibesitzer hat in solchem Falle die Hebestelle von der Veräußerung nach Anleitung der Anlage Q zu benachrichtigen, er bleibt jedoch für die Steuer so lange verhaftet und zur Stellung der erforderlichen Anträge (siehe I e) verpflichtet, als nicht der Käufer oder sonstige Erwerber des Branntweins diese Verpflichtungen durch Stellung der Anträge auf weitere Abfertigung des Branntweins übernommen hat.

Bei weiteren Veräußerungen des unter steuerlicher Controle stehenden Branntweins ist in der gleichen Art zu verfahren.

VII. Denaturirung.

Die Gewährung der Steuerfreiheit für zu gewerblichen rc. Zwecken bestimmten Branntwein erfolgt nach Maßgabe des nebst Mustern anliegenden Regulativs.

VIII. Branntwein-Niederlage-Regulativ.

Für die Aufnahme des Branntweins in eine für unverzollte Waaren bestimmte, oder mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für die Aufnahme von Branntwein eingerichtete, öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privat-Niederlage kommen die Vorschriften des nebst Mustern anliegenden Branntwein-Niederlage-Regulativs zur Anwendung.

IX. Regulativ für Branntwein-Reinigungs-Anstalten.

Die Reinigung des unter steuerlicher Controle stehenden Branntweins außerhalb der Lagerräume kann nach Maßgabe des nebst Mustern anliegenden Regulativs gestattet werden.

7) Zu § 12.

Rückvergütung der Verbrauchsabgabe.

Für die Vergütung der Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Branntwein verwendet ist, finden die Vorschriften, betreffend die Vergütung der Maischraum- oder Materialsteuer bei der Ausfuhr, entsprechende Anwendung.

8) Zu § 13.

I. Begriff der Abfindung.

Die „Abfindung" (Fixation) einer Brennerei gemäß § 13 Abs. 1 des Gesetzes erfolgt in der Art, daß die Alkoholmenge, welche der Verbrauchsabgabe bezw. gleichzeitig dem Zuschlage zu derselben unterliegt, nicht durch Anwendung eines Sammelgefäßes, Meß-Apparates oder Probenehmers unmittelbar festgestellt, sondern, vorbehaltlich der Bestimmungen unter VI b und VII aus derjenigen Maisch- bezw. Materialmenge berechnet wird, welche gemäß der Leistungsfähigkeit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung innerhalb der erklärten Betriebszeit in Branntwein umgewandelt werden kann.

Zum Regulativ, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen rc. Zwecken,

tragen wir noch die Uebergangs-Bestimmung nach. Dieselbe lautet:

§ 19.

Unter weiterer Anwendung der bisher giltigen bezüglichen Vorschriften dürfen Gewerbetreibende und Händler, welche am 1. October 1887 die Berechtigung zur Denaturirung von Branntwein mit Holzgeist besitzen, mit diesem Mittel noch bis zum 31. desselben Monats im bisherigen Umfange Branntwein zum eigenen Gebrauch bezw. zum Verkauf an Gewerbtreibende oder Kleinhändler denaturiren lassen.

Branntwein-Niederlage-Regulativ.

Für die Lagerung inländischen, unter steuerlicher Controle stehenden Branntweins in den für unverzollte Waaren bestimmten oder mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für diesen Zweck eingerichteten öffentlichen oder unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privatniederlagen werden in Ausführung des § 11 des Gesetzes vom 24. Juni 1887, betreffend die Besteuerung des Branntweins, folgende Vorschriften ertheilt.

I. Lagerung in für unverzollte ausländische Waaren bestimmten bezw. ausschließlich für die Niederlegung steuerpflichtigen Branntweins eingerichteten öffentlichen Niederlagen.

§ 1.

Auf die Lagerung des Branntweins in öffentlichen Niederlagen finden im Allgemeinen die Bestimmungen in den §§ 97 bis einschließlich 106 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 und des dazu erlassenen allgemeinen Niederlage-Regulativs mit den sich aus dem Folgenden ergebenden Abänderungen sinngemäße Anwendung.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2.

Der in eine für unverzollte Waaren bestimmte öffentliche Niederlage

---

Vom hygienischen Congreß.

Wien, 28. September.

Wien als Feststadt. — Die hygienische Ausstellung. — W. H. Riehl gegen die statistische Krankheit. — Pariser Lebensmittel-Fälschung. — Rettung der Scheintodten. — Gala-Theater. — Ein Bonmot Hellmesbergers.

Eine decorative Stadt hat man Wien gelegentlich genannt und damit seine Fehler und Vorzüge zugleich richtig bezeichnet. Die frische, fröhliche Anschauung, die Lust an Augen- und Ohrenschmaus, die Gemüthlichkeit und rasche Art des Sich-An- und Aufschließens, daneben wohl auch die ebenso schnelle Kunst, zu vergessen, noch eilfertiger zu erkalten, als sich zu erwärmen, kurzum, ein mehr auf die Aeußerlichkeiten als auf die Verinnerlichung gestelltes Wesen: all das hat man mit dem so viel Lob als Tadel bergenden Worte treffen wollen. Mag man dem Ausspruch von der decorativen Stadt nun aber auch unbedingt oder mit allerlei Vorbehalten zustimmen: Eines ist gewiß, daß gerade wegen der hier angedeuteten Eigenheiten wenig Städte zu festlichen Veranstaltungen sich so prächtig schicken, wie die Kaiserstadt an der Donau. Der landschaftlichen Schönheit, der Herrlichkeit der neuen Monumentalbauten gesellt sich das zutraulich-heitere Entgegenkommen der ganzen Bevölkerung, nicht etwa blos der officiellen Kreise. Der Willkomm, den man fremden Gästen bereitet, wird so glänzend, so rauschend als möglich gestaltet: die Theilnehmer der ersten Naturforscher- und Juristentage wissen davon so viel zu erzählen, wie die Mitglieder des allgemeinen deutschen Schriftstellerverbandes. Und die gelahrten, hochmögenden und menschenfreundlichen Herren, welche vorgestern hier zusammentraten, um als friedfertiger Wohlfahrts-Ausschuß zu berathen, wie denn unsere Kinder, Soldaten, Arbeiter, Dörfler und Städter, Arme und Reiche, Gescheidte und weniger Gescheidte, Vorsichtige und Sorglose am besten aller denkbaren Segnungen der modernen Gesundheitspflege theilhaftig zu machen wären, sind mit besonderem Herzensantheile hier empfangen worden: denn „guter Schluck und guter Brocken" wird in Wallensteins Lager nicht höher geschätzt, als bei den Wienern aller Berufsarten. Und physisches Behagen, die Hegung der werthen Leiblichkeit, läßt man sich hier zu Lande auf das Ausgiebigste angelegen sein. Die kräftigen und sinnreichen Worte, mit welchen Kronprinz Rudolf in seiner Begrüßungsrede auch den staatswirthschaftlichen Werth jeder einzelnen Persönlichkeit hervorhob, sind mit voller Verständnißinnigkeit aufgenommen worden; der Satz, daß jedes Menschenleben ein Capital repräsentire, mit welchem die Verwaltung (einschließlich der Kriegsministerien) so vorsichtig und heikel als irgend möglich umgehen müsse, hat allerorten eingehende Erläuterungen erfahren. Und die geistsprühenden, witzigen, an überraschenden Aufschlüssen reichen Staats- und Gelegenheitsreden der von Allen hochgefeierten Meister Pettenkofer und Virchow haben bei den Wienern gleichfalls mächtig eingeschlagen. Die beiden Forscher haben mit ihren improvisirten Feuerwerken den Feuilletonisten eigentlich in beschämender Weise ihre Ueberlegenheit auch auf dem Gebiete der „anmuthigen Unterhaltungen des Witzes und des Verstandes" dargethan. Und ein wenig betreten fühlt sich Unsereiner immerhin, wenn er auch als noch so anspruchsloser Chronist von der sachlichen Bedeutung der hygienischen oder genauer der Städte-Ausstellung berichten soll.

In echt decorativer Weise hat man diese rasch geplante und ins Werk gesetzte Unternehmung in die Räume von Ferstel's herrlicher „Sapienza", in die Laubengänge und den Prunkhof der neuen Universität verlegt: keinen würdigeren Schauplatz und keinen schöneren vermochte man für die Tafeln, Bilder, Modelle und Apparate aufzubringen, die insgesammt dem Zwecke dienen, uns durch Anschauungs-Unterricht zu zeigen, wie viel heutzutage zum Besten der öffentlichen Gesundheitspflege geschieht.

Schulmänner und Breslauer Firmen zeigen uns Dutzende der besten, praktischesten Schreib- und Lesepulte für unsere kleinen Leute, die ehedem so leicht Kurzsichtigkeit, gebückte Haltung und noch schlimmere Schäden schon von den „Bänken der Eselein" davontrugen. Die Ministerien der Justiz und des Innern legen Musterpläne für neue Lazarethe, Gefängnisse und Irrenanstalten vor. Die Großcommunen überraschen uns mit Ansichten und Aufrissen ihrer gemeinnützigen Bauten, Wasserleitungen, Canalisationen rc. Sorgsame statistische Tabellen vergegenwärtigen uns die Zustände der verschiedensten Berufsklassen in Betreff von Geburten, Heirathen, Kindersegen rc. — Die Steuertabellen, die Zahlensprache über schwerer zu erfassende Einflüsse von Armuth und Reichthum, Seelensünden und Gemüthsleiden auf das Loos von uns gebrechlichen Menschenkindern würde man dagegen vergebens in der demographischen Abtheilung suchen. Und so fern es uns liegt, den Veranstaltern für derartige Mängel einen auch nur scherzhaften Vorwurf zu machen, halten wir es dennoch für angemessen, dem Uebermaß statistischer Wohlweisheit gegenüber an eine der trefflichsten, jüngeren Arbeiten von W. H. Riehl zu erinnern; wir meinen die Abhandlung: Die statistische Krankheit in der zweiten Sammlung seiner „Freien Vorträge" (Cotta, 1885). Der ausgezeichnete Forscher sagt da unumwunden: daß mit Quetelets Buch „sur l'Homme" vom Jahre 1835 eine neue, segensvolle Aera der Statistik begann, aber er verhehlt nicht, daß wir seitdem zu viel „Ziffernluxus und Ziffernspielerei" treiben; er weist darauf hin, daß die Culturgeschichte weder als Roman, wie von den Rationalisten des vorigen Jahrhunderts, noch als ein Rechenexempel, wie von unseren Zahlenmeistern behandelt werden dürfe. Und geradezu in goldenen Lettern sollte man über unseren Rathsstuben und Wahllocalen eingraben, was Riehl über die statistischen Lügen in der Staatskunst sagt: Volkswirthschaft, Staatsfinanzen und Heerwesen müssen in Zahlen erkannt und fundamentirt werden und der innere Kampf um die Macht im Staate gipfelt nur zu oft in einem Kampfe um das Budget. Kein Wunder, daß der Glaube an die Beweiskraft der Zahl im öffentlichen Leben riesig gewachsen ist. Wenn er nur nicht zum Aberglauben wird! Nochmals: Riehl liegt nichts ferner, als die Statistik, die er kennt und übt und liebt, wie Rümelin anzutasten oder schlankweg zu verwerfen: nur gegen allzu weit getriebene, verwegene Folgerungen, voreilige Schlüsse rc. kehrt er sich. Und deshalb schien es auch uns, als ob die demographische Ausstellung — zudem leider nicht allzu reich beschickt — nicht allein Anlaß zu dankenswerther Belehrung, sondern auch die Mahnung zur Selbstcontrole, zur Kritik und statistischen Prüfung der Statistiker selbst gäbe.

Desto rückhaltloser freuen darf man sich der Fortschritte auf dem Gebiete der Hygiene. Sind auch hier die Bäume noch nicht einmal über Normalgröße gewachsen — denn die Pflicht des Staates, für die Reinheit von Marktwaaren, gegen die Ausbreitung von Seuchen rc. zu sorgen, ist doch wohl unbestrittenes Dogma —, so muß man doch zugeben, daß wir heutzutage auf diesem Gebiete mehr leisten und in Angriff nehmen sehen, als in den Zeiten des patriarchalischen Regimentes. Die Proben, welche unsere physiologischen Cabinette von Baccillen-Culturen geben, erhärten, daß Gelehrte und Regierungen gleicherweise das Umsichgreifen von Epidemien hintanhalten wollen. Und die Verdienste der deutschen Regierung, durch die Begründung eines Reichsgesundheits-Amtes der gewerbsmäßigen Fälschung von Nahrungsmitteln entgegenzuwirken, hat Friedrich Theodor Vischer im letzten Band von „Altes und Neues" gewürdigt. Der Unfug, der mit dem Zusatz von „Halbgiften" getrieben wird, wie er treffend all die Surrogate rc. nennt, ist leider ein internationaler. Mit wahrem Entsetzen hat Sarcey, einer der größten Feinschmecker, jüngst aus Delcourt's Buch: „ce qu'on mange à Paris" erfahren, daß kaum Ein Nahrungsmittel in der Seinestadt unverfälscht bleibt; „unser Brot", so klagt er in einem witzigen Artikel der Monatsschrift La Lecture*), „ist nicht echtes Brot, unser Wein ist aus ungezählten Substanzen zusammengebrauter Kunstwein, unsere Gemüse sind Alles, nur nicht, was ihr Name ansagt rc." Unglaublich, aus welchen Abfällen Butter, Wurstwerk rc. bereitet werden. Am schwunghaftesten wird der Schwindel mit Armeelieferungen betrieben: Vor einigen Jahren kauften ein paar Gründergenies von der französischen Heeresverwaltung alte, verschimmelte Restbestände ihres Biscuits und zudem alles schlechte, faule Mehl auf den Pariser Märkten. Aus diesen Anschaffungen ließen die sauberen Herren den Grundstoff zu neuem Commisbrot fabriciren, welch letzteres sie in großen Massen wieder an den Mann oder genauer an die Mannschaften der Provinzreserven brachten. Bald nachher starben die Soldaten wie die Fliegen

*) Septemberheft, 1887. Paris, Librairie illustrée.

aufgenommene steuerpflichtige inländische Branntwein behält die Eigenschaft als inländische Waare der Regel nach bei. Die Aufnahme des Branntweins in eine solche Niederlage ist indeß nur insofern gestattet, als darin entweder ausländischer Branntwein überhaupt nicht gelagert wird, oder eine getrennte Lagerung des ausländischen zollpflichtigen und des inländischen steuerpflichtigen Branntweins stattfinden kann.

Branntwein, welcher behufs Erlangung der Rückvergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer in eine für unverzollte Waaren bestimmte öffentliche Niederlage eingelagert wird, nimmt hierdurch die Eigenschaft einer unverzollten ausländischen Waare an. Ebenso nimmt der in eine solche Niederlage gelangende steuerpflichtige inländische Branntwein die Eigenschaft einer unverzollten ausländischen Waare dann an, wenn er in der Niederlage mit darin lagerndem ausländischem Branntwein vermischt wird.

§ 3.

Ueber den in öffentlichen Niederlagen eingelagerten Branntwein wird, insofern derselbe nicht nach Maßgabe des § 2 die Eigenschaft einer unverzollten ausländischen Waare annimmt, ein Niederlage-Register nach der Anlage S 1 geführt.

b. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§ 4.

Die Aufnahme in die Niederlage erfolgt auf Grund der Anmeldungen Anlage H) oder Auszüge aus solchen bezw. aus Versendungsscheinen, welche nach der Anlage S 2 von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der von der Steuerbehörde örtlich zu bestimmenden Frist dem Niederlageamt übergeben sein müssen. Wird Branntwein zur Niederlage gebracht, für welchen die Verbrauchsabgabe gemäß § 13 des Gesetzes im Voraus bindend festgesetzt worden ist, so ist der volle Betrag der auf dem Branntwein ruhenden Steuer in den Spalten 7 bezw. 8 der Anmeldung anzugeben und ebenso in den Spalten 11 bezw. 12 des Niederlage-Registers zur Anschreibung zu bringen.

§ 5.

Behufs der Aufnahme in die Niederlage ist Menge und Alkoholgehalt des Branntweins, und zwar für jedes Gebinde besonders, festzustellen.

Diese Ermittelung kann unterbleiben,

a. wenn die Feststellung von Menge und Alkoholgehalt des unter unverletztem Raumverschluß oder unter amtlicher Begleitung eingehenden Branntweins schon bei einem Vorabfertigungsamt stattgefunden hat;

b. wenn der Niederleger bei dem mit Versendungsschein I ohne Raumverschluß oder ohne amtliche Begleitung abgefertigten Branntwein auf die Abfertigung zur Ausfuhr sowie auf die steuerfreie Verwendung zu gewerblichen Zwecken verzichtet, und sich damit einverstanden erklärt, daß die im Versendungsschein überwiesenen Angaben der späteren Versteuerung zu Grunde gelegt werden;

c. wenn die Feststellung von Menge und Alkoholgehalt des Branntweins am Niederlageort selbst amtlich aus anderer Veranlassung bereits erfolgt, und gleichzeitig der Branntwein bis zur Aufnahme in die Niederlage unter amtlicher Bewachung oder Verwahrung verblieben ist.

§ 6.

Rücksichtlich der Anschreibung der Menge und des Alkoholgehalts des Branntweins im Niederlage-Register und der Behandlung der vorgefundenen Abweichungen von den im Versendungsschein enthaltenen Angaben kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

a. Wird Menge und Alkoholgehalt vor der Aufnahme in die Niederlage nicht festgestellt, so sind die im Versendungsschein (§ 5a, b) überwiesenen Angaben bezw. die bei der vorhergehenden Abfertigung stattgefundenen Feststellungen (§ 5c) im Niederlage-Register anzuschreiben.

b. Ergiebt sich bei der am Niederlageamt vorgenommenen Feststellung ein Mehr an Literprocenten gegen die bezügliche Angabe im Versendungsschein, so ist das Ergebniß der beim Niederlageamt vorgenommenen Revision, unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer bei der Abfertigung einzuleiten ist, der Anschreibung im Niederlage-Register zu Grunde zu legen.

c. Ergiebt sich dagegen ein Weniger an Literprocenten, so ist zwar nur die durch die Feststellung beim Niederlageamt ermittelte Anzahl Literprocente im Niederlage-Register anzuschreiben. Es muß indeß, wenn der Branntwein mit verletztem amtlichen Verschluß angekommen ist, oder wenn der Verdacht einer heimlichen Entfernung von Branntwein vorliegt, abgesehen von der etwa wegen Verbrauchs-Abgabendefraude einzuleitenden Untersuchung, von der Fehlmenge die Verbrauchsabgabe erhoben werden. Ist dagegen der Branntwein mit unverletztem Verschluß angekommen und ist zugleich anzunehmen, daß die Fehlmenge lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei, so bleibt die Verbrauchsabgabe für dieselbe unerhoben.

c. Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage.

§ 7.

Zur Ergänzung, Auffüllung des steuerpflichtigen Branntweins kann Branntwein aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dies muß jedoch vorher schriftlich unter Angabe der Menge nach Literprocenten dem Niederlageamt angezeigt werden, welches alsdann den Branntwein vor dem Einlaß in die Lagerräume nach Gewicht und Literprocenten ermittelt und sowohl im Niederlage-Register als im Niederlageschein dem steuerpflichtigen Lagerbestand zuschreibt. Einer Verwiegung bezw. Alkoholisirung der aufzufüllenden Gebinde vor und nach der Auffüllung bedarf es nicht.

§ 8.

Wird in Folge einer Umpackung, welche dem Amt jedesmal zuvor nach der Anlage S 3 oder nach dem für die Abmeldung vorgeschriebenen Formular (§ 10) schriftlich anzumelden ist, Branntwein, welcher verschiedenen Verbrauchs-Abgabesätzen unterliegt, zusammengemischt, so unterliegt die gesammte aus der Mischung hervorgegangene Menge hinfort dem höchsten der bezüglichen Verbrauchs-Abgabensätze.

Wird in Folge einer Umpackung Branntwein, für welchen die Maischbottich- oder Materialsteuer erhoben ist, mit Branntwein zusammengemischt, bei welchem dies nicht der Fall ist, so wird die gesammte aus der Mischung hervorgegangene Menge von Neuem als Branntwein angeschrieben, für welchen die Maischbottich- oder Materialsteuer nicht erhoben worden ist.

Abweichungen in der Menge der Literprocente, welche sich bei der Umpackung herausstellen, sind sofort aufzuklären.

Soweit eine Fehlmenge lediglich durch den Act der Umpackung oder durch zufällige Ereignisse oder durch Einzehren, Verdunsten oder gewöhnliche Lekkage entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt ist, darf solche steuerfrei abgeschrieben werden.

In anderen Fällen ist von der fehlenden Menge die gesetzliche Verbrauchsabgabe einzuziehen, vorbehaltlich des einzuleitenden Strafverfahrens, wenn der Verdacht vorliegt, daß die Fehlmenge in Folge heimlicher Entfernung eines Theils des Branntweins aus der Niederlage entstanden sei.

§ 9.

Die von steuerpflichtigem Branntwein ausgesonderten Unreinigkeiten, desgleichen verdorbene oder in eine andere Beschaffenheit, in welcher dieselben der Verbrauchsabgabe nicht unterliegen würden, übergegangene Branntweinmengen können unter Steuercontrole in das Ausland geführt oder mit Genehmigung des Amtsvorstandes (bei Unterämtern des Bezirks-Ober-Controleurs) auf Antrag des Niederlegers nach diesbezüglicher amtlicher Feststellung vernichtet werden.

Die steuerfreie Abschreibung darf letzteren Falls erst nach zuvoriger Genehmigung des vorgesetzten Hauptamts, welchem die entstandenen Verhandlungen vorzulegen sind, erfolgen.

d. Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage.

§ 10.

Die im § 30 des allgemeinen Niederlage-Regulativs vorgeschriebene Abmeldung ist, wenn steuerpflichtiger Branntwein aus der Niederlage entnommen werden soll, nach der Anlage S 4 beim Niederlageamt abzugeben.

Erfolgt die Abmeldung behufs der Uebernahme auf das Conto einer Gewerbsanstalt, welche unter steuerlicher Controle stehenden inländischen Branntwein reinigt oder zum Zweck der Ausfuhr weiterer Bearbeitung unterwirft, so ist die Abmeldung in doppelter Ausfertigung abzugeben.

Ist der Branntwein zur Weiterversendung mit Versendungsschein bestimmt, so ist das in den bezüglichen Bestimmungen vorgeschriebene Formular zu benutzen (vergl. Ausführungsbestimmungen zu § 11 des Gesetzes unter IIIa).

Wünscht der Niederleger, daß der Abfertigung von der Niederlage die bei der Auslagerung vorhandene Menge an Literprocenten zu Grunde gelegt werde, so hat er dies in seinem Antrag ausdrücklich zu bemerken.

§ 11.

Auf Grund der Abmeldung zur Versteuerung, zur steuerfreien Ablassung zu gewerblichen Zwecken (§ 1 Abs. 4 Ziffer 2 des Gesetzes) oder zur Versendung auf Versendungsschein II erfolgt die Ermittelung von Menge und Alkoholgehalt des Branntweins in der § 5 Absatz 1 vorgeschriebenen Weise.

§ 12.

Rücksichtlich der der Versteuerung oder Abfertigung auf Versendungsschein II zu Grunde liegenden Menge an Literprocenten kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

a. Die nochmalige Ermittelung (§ 11) kann unterbleiben, wenn der Niederleger nicht in Spalte 14 der Abmeldung die Abfertigung nach der bei der Auslagerung vorhandenen Menge an Literprocenten beantragt hat und zugleich kein Verdacht einer heimlichen Entfernung eines Theiles des Branntweins während der Lagerung vorliegt.

b. Findet eine nochmalige Ermittelung (§ 11) statt und ergiebt sich hierbei

1) eine Fehlmenge an Literprocenten gegen die Einlagerungsmenge, so erfolgt die Abfertigung auf Grund der Auslagerungsmenge, wenn anzunehmen ist, daß diese Fehlmenge lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei. Liegt jedoch begründeter Verdacht vor, daß ein Theil des Branntweins heimlich aus der Niederlage entfernt sei, so ist, abgesehen von der wegen Verbrauchsabgabendefraude etwa einzuleitenden Untersuchung, jedesmal die Einlagerungsmenge der Abfertigung zu Grunde zu legen.

Ergiebt sich

2) ein Mehrbefund an Literprocenten, so bildet — unbeschadet der näheren Untersuchung wegen etwa vorgekommener Irrthümer — gleichfalls die Auslagerungsmenge die Grundlage der Abfertigung.

In beiden Fällen (1 und 2) ist auf Antrag der Betheiligten jedes Collo einer größeren Branntweinpost, dessen Einlagerungsmenge seiner Zeit besonders ermittelt und im Niederlage-Register angeschrieben war, bezüglich der Abweichungen bei der Abmeldung als eine für sich bestehende Branntweinpost zu behandeln, wenn über die Identität der einzelnen Colli nach Zeichen und Nummer kein Zweifel besteht.

§ 13.

Zum Zweck der Versendung steuerpflichtigen Branntweins von der Niederlage auf Versendungsschein I wird stets die Auslagerungsmenge nach Literprocenten ermittelt.

Ergeben sich bei dieser Ermittelung Abweichungen gegen die Einlagerungsmenge, so wird im Allgemeinen nach der Vorschrift des § 12 unter b verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß eine nach jener Vorschrift steuerpflichtige Fehlmenge sofort besonders zu versteuern und der Versendungsscheinabfertigung die Auslagerungsmenge zu Grunde zu legen ist.

e. Lagerung ohne Festhaltung der Identität der einzelnen Posten.

§ 14.

Sofern in den öffentlichen Niederlagen besondere Bassins ꝛc. aufgestellt sind, in welchen der steuerpflichtige Branntwein ohne Festhaltung der Identität der einzelnen Posten zur Lagerung kommt, finden auf jene Niederlagen die weiter unten für Theilungsläger gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung. Es dürfen jedoch in dasselbe Bassin ꝛc. nur Branntweinmengen eingelagert werden, welche demselben Niederleger gehören.

II. Lagerung in ausschließlich für die Niederlegung steuerpflichtigen Branntweins zugelassenen Privatlägern unter amtlichem Mitverschluß.

a. Allgemeine Bestimmungen.

§ 15.

Auf die ausschließlich für die Niederlegung steuerpflichtigen Branntweins zugelassenen Privatläger unter amtlichem Mitverschluß finden die vorstehend getroffenen Bestimmungen und die regulativmäßigen Vorschriften für die Privattransitläger (einschließlich der Theilungsläger und der Weinläger) sinngemäße Anwendung, soweit nicht nachstehend andere Bestimmungen getroffen sind.

§ 16.

Privatläger sind in der Regel nur am Sitze einer mit zwei Beamten besetzten Zoll- oder Steuerstelle gestattet.

Dieselben werden lediglich an Gewerbtreibende bewilligt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Lagerplatz wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen und mit entsprechender Vollmacht versehen.

An Brennereibesitzer können jedoch Privatläger für steuerpflichtigen inländischen Branntwein am Herstellungsorte desselben auch dann bewilligt werden, wenn sie weder kaufmännische Bücher führen, noch sich am Orte eine Zoll- oder Steuerstelle befindet. In diese Läger darf in der Regel nur Branntwein aufgenommen werden, welcher in der eigenen Brennerei des Lagerinhabers erzeugt ist.

Ueber die Bewilligung von Privatlägern, welche jederzeit widerruflich ist und nur im Falle des Bedürfnisses zu erfolgen hat, entscheidet die Directivbehörde.

§ 17.

Für jedes Privatlager für inländischen Branntwein, ausgenommen die Theilungsläger (§§ 19 ff.), wird bei dem Amt ein Conto in dem Niederlage-Register (§ 3) eröffnet.

§ 18.

Der Steuerverwaltung steht jederzeit die Revision des Lagers frei. Der Lagerinhaber oder ein legitimirter Vertreter desselben hat der Revision beizuwohnen und ist verpflichtet, auf Verlangen eine Bestandsdeclaration abzugeben, sowie die zur Vornahme der Revision erforderlichen Vorkehrungen nach Anweisung der dieselbe leitenden Beamten zu treffen und die nöthigen Handleistungen auf eigene Kosten und Gefahr verrichten zu lassen.

Namentlich müssen für das Lager ausreichende geaichte Waagen und Gewichte, sowie die zur Ermittelung des Alkoholgehalts des Branntweins erforderlichen geaichten Geräthe zur Verfügung gestellt werden.

Wann und in welchem Umfang die Lagerrevisionen stattzufinden haben, bestimmt die Directivbehörde.

Den Anträgen auf Oeffnung der unter amtlichem Mitverschluß befindlichen Privatläger ist nach Maßgabe der verfügbaren Beamtenkräfte thunlichst bald zu entsprechen.

Die Zeit und Dauer der Offenhaltung wird für die einzelnen Läger nach Bedürfniß vom Amt bestimmt.

Für die amtliche Bewachung der Läger während ihrer Oeffnung kann von den Lagerinhabern eine Gebühr gefordert werden, welche jedoch den Betrag von 3 Mark für den Tag und den Beamten nicht überschreiten darf.

Für die amtliche Bewachung der im § 16 Abs. 3 bezeichneten Läger während ihrer Oeffnung sind die vorstehend angegebenen Gebühren nicht in Ansatz zu bringen, wenn die Oeffnung des Lagers nur erfolgt, um Branntwein im unmittelbaren Anschluß an die im § 11 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebene Feststellung in das Privatlager aufzunehmen, oder sonst die Bewachung gelegentlich der Anwesenheit der Steuerbeamten zum Zweck anderweiter Diensthandlungen ausführbar ist. Verlangt dagegen der Lagerinhaber die Oeffnung des Lagers zu einer anderen Zeit, so hat

---

am typhösen Fieber. Man untersuchte nun amtlich die Brote, hob den Vertrag mit Schaden auf und — schwieg, um öffentliche Weiterungen und Redereien zu vermeiden. Man verlor bei dem Handel 14 bis 16 Millionen. Die braven Speculanten lieferten ihr Hexenbrot fortan an die Türkei und von dort brachte eine Weile später die „Agence Havas" die Meldung, daß im Heer des Sultans typhöse Fieber wütheten.

Man sollte denken und wünschen, daß solchem Treiben durch die internationalen Methoden der neueren Gesundheitslehre und öffentlichen Sanitätspflege begegnet werden könne. Hier liegen ebenso große, als schöne Aufgaben vor, deren Lösung schwieriger, doch auch lohnender erscheint, als die schauerlich burleske Erfindung eines Rettungs-Apparates für Scheintodte, dessen Gebimmel jeden Besucher unserer hygienischen Ausstellung durch Mark und Bein fährt. Haben wir recht gesehen, so bekommt der Todescandidat eine Klingel in die Hand: erwacht er, in der Morgue, der Leichenkammer oder gar im Sarge von dem vermeintlich ewigen Schlafe, dann kann er, wenn ihn vor Entsetzen nicht ein Nervenschlag hinwegrafft, zu seiner Rettung Helfer und Aerzte herbeiläuten: nach Vorschriften, die fast an die Ankündigungen unserer Gasthofzimmer gemahnen: hier schellt man dem Zimmerkellner einmal, dem Stubenmädchen zweimal, dem Hausknecht dreimal.

Nicht mit so grotesken Nachtstücken, die einen Callot-Hoffmann reizen würden, vielmehr mit ein paar echten und rechten Wiener Decorations-Effecten wollen wir diese Aufzeichnungen beschließen. So mag erwähnt werden, daß vorgestern Abends zu Ehren der Gäste das Rathhaus Meister Schmidts in bengalischem Licht erglühte; der Eindruck war überwältigend schön. Es war, wie eine steingewordene, hundertfach vergrößerte Apotheose der Feenpaläste in unseren Ausstattungs-Opern. Der Riesenbau erstrahlte in purpurrother, grüner, blauer und gelber Beleuchtung. Die ungezählten Thürmchen und Bogenfenster des gothischen Monumentalbaues nahmen sich aus, wie Capellen und Nischen, in deren jeder zu Ehren eines großen Heiligen der neuen Heilslehre ein Lämpchen angezündet wäre. Und der Mond umflort mit seinem milden Schein den „höchsten" Mann von Wien, jenen vielberufenen, eisernen Wächter, den ein Kunstschmied der Vaterstadt geschenkt unter der Bedingung, daß diese rasch volksthümlich gewordene Gestalt des „höchsten Deutschmeisters" auf der Spitze des Rathhausthurmes aufgestellt würde. So gütlich sich die Gäste derweil am Buffet im Festsaal thaten, so gemüthlich benahm sich die Menge im Freien, wo eine Musikbande ein echtes „Volksconcert" in Schwung brachte.

Auch ein Gala-Theater wurde den fremden Gästen geboten: seltsam genug mit dem Ballet „Excelsior". Wußte man den Hygienikern kein würdigeres Kunstwerk vorzuführen oder sollten die Herren Hygieniker über die Frage vom Nutzen oder Schaden der Tanzgymnastik, über die Nothwendigkeit oder Ueberflüssigkeit der Ballerinen und Grotesktänzer sich ein Urtheil bilden? Denn ein anderes Ziel konnte doch dies angeblich den Triumph der Civilisation verherrlichende Zauberballet nicht haben. Die darauffolgenden „Wiener Walzer" erfreuen wenigstens durch sinnige Local- und Genrebilder aus den letzten drei Menschenaltern, denen sich die Weisen von Lanner und Strauß gefällig an- und einpassen. Im Allgemeinen freilich ließ die Wahl der richtigen Feststücke für Théâtre paré auch sonst zu wünschen übrig. 1873 gab man z. B. zu Ehren aller fürstlichen, zur Weltausstellung erschienenen Gäste Sardou's Komödie „Nos intimes" — die launigste Verspottung lästiger, überflüssiger Hausfreunde! Die Hygieniker waren übrigens ganz zufrieden, und die jüngeren unter ihnen wurden durch das Witzwort überrascht, welches Hellmesberger gelegentlich des ersten Lehrertages bei gleichem Anlaß eines Freitheaters gesagt: „Ich habe das Haus schon voller und ich habe es auch schon leerer gesehen: voller Lehrer dagegen seh' ich's heut' zum ersten Male." Der große Geiger, der auch als Witzbold in Wien die erste Violine spielt, war leider nicht zur Stelle, sonst hätte er sicher mit einem Schwank aufgewartet. Einstweilen müssen sich deshalb die Gäste mit Ausflügen auf den Kahlenberg, nach dem Höllenthal, dem Semmering und Abbazia begnügen: — eine hygienische Cur, welche hoffentlich alle gesundheitswidrigen Verstöße wettmachen wird, die bei Festbanketten und Kneipabenden zweifellos mit untergelaufen sein dürften. Denn an wohlbesetzter Tafel vergißt ab und zu wohl auch der oberste Sanitätsrath seine eigenen Gebote entsagender Mäßigkeit und betheiligt sich mit mäßiger Entsagung.

Anton Bettelheim.

Der Durchmesser der Sonne.

Die Doppelnummer 28 und 29 der „Sitzungsberichte der Königl. Preuß. Akademie der Wissenschaften" enthält die Fortsetzung der „neuen Untersuchungen über den Durchmesser der Sonne" von A. Auwers. Dem Verfasser zufolge liegen über den Sonnendurchmesser 19 umfangreiche Beobachtungsreihen vor: 12 mit mehr als 21000 Beobachtungen für den horizontalen und 7 mit nahe halb so vielen Beobachtungen für den verticalen Sonnendurchmesser, welche in Bezug auf eine jährliche Ungleichheit untersucht sind. Diese Beobachtungsreihen rühren von 7 verschiedenen Sternwarten her und sind mit 12 verschiedenen Instrumenten angestellt. Von diesen Reihen stimmen 16 mit zusammen 26000 Beobachtungen darin überein, den Sonnendurchmesser entweder während des ganzen Jahres gleich, oder mit einer jährlichen Ungleichheit von solcher Form und Größe behaftet zu geben, daß dieselbe ersichtlich durch den Einfluß der Temperatur-Aenderungen auf das Instrument erzeugt ist. Die Durchmesser werden am kleinsten zu den Zeiten der größten Bildschärfe beobachtet, also bei derjenigen Temperatur, bei welcher die Fäden sich genau in der Local-Ebene befinden, und sie werden desto größer, je mehr sich die Fäden, auf welche das Ocular gestellt bleibt, in Folge der ungleichen Ausdehnung von Brennweite und Rohr nach der einen oder der anderen Seite aus dieser Ebene entfernen. Daraus entsteht je nach der Lage der Temperatur der größten Bildschärfe in der Jahrescurve der maßgebenden Temperaturen eine jährliche Periode im Durchmesser mit einfachem oder doppeltem Maximum und Minimum. Zu dieser dem Instrument eigenthümlichen Periode treten diejenigen Störungen der Schärfe und der Helligkeit der Sonnenbilder hinzu, welche atmosphärischen Ursprungs sind und gleichfalls eine jährliche Periode enthalten, deren Einfluß aber in der Gesammtperiode im Allgemeinen gegen die Temperaturglieder sehr zurückbleibt und nur unter besonderen Verhältnissen oder in einem beschränkten Theil des Jahres, in welchem die Beobachtungen auf sehr große Zenith-Distanzen fallen, merklicher wird. In dem ersten Abschnitt seiner Untersuchungen hat Auwers nachgewiesen, daß die Meridian-Beobachtungen aus dem Zeitraum von 1851 bis 1883 die Annahme irgend welcher langperiodischen Schwankungen oder länger andauernden unregelmäßigen Veränderungen des Sonnendurchmessers von größerer Amplitude als $\pm$ 0″. 2 ausschließen und es durchaus unwahrscheinlich machen, daß länger andauernde Abweichungen des mittleren Durchmessers der äquatorialen oder desjenigen der polaren Regionen von den für diese beiden Theile des Sonnenkörpers geltenden Mittelwerthen vorkommen sollten, die auch nur 0″. 1 erreichen. Im zweiten Theil legt Auwers nun mit Hilfe eines Materials von Beobachtungen, welche die Jahre 1750 bis 1761 und dann fast lückenlos den ganzen Zeitraum von 1799 bis 1883 umfassen, zunächst dar, daß keine Aenderungen des Sonnendurchmessers von jährlicher Periode vorkommen; denn der mögliche Spielraum, den die vorerwähnten Untersuchungen für wirkliche Aenderungen übrig lassen, würde sich auf einzelne Hundertstel der Bogensecunde (ebenso viele geographische Meilen) beschränken. Dem Gange der Untersuchung zufolge sind Perioden von 3-, 4- oder 6monatlicher Dauer hiermit ohne Weiteres, und eine 2monatliche Periode mit einer praktisch kaum erheblichen Einschränkung ebenfalls ausgeschlossen, bezw. ihre Amplituden auf äußerst enge Grenzen beschränkt. Andererseits zeigt die Präcision und die Uebereinstimmung auf einander folgender Jahre, mit welcher die den Beobachtungen anhaftenden jährlichen Perioden überall zum Vorschein kommen, wo der Zustand des angewandten Instruments einer Temperatur-Periode unterworfen gewesen ist, daß auch keine wirklichen Aenderungen mit irgend einer anderen zwischen 1 Monat und 1 Jahr liegenden Periode vorkommen. Abweichungen des Sonnenkörpers von der Kugelgestalt lassen sich in den Meridian-Beobachtungen nicht erkennen, werden aber durch dieselben auch noch nicht in ganz enge Grenzen eingeschlossen. Die Annahme einer Abplattung von etwa 1 : 4000 würde mit der Gesammtheit der Meridian-Beobachtungen am besten stimmen.

er nicht die oben erwähnten Gebühren, sondern die gesetzlichen Reisekosten und Tagegelder zu entrichten.

Erfordert die Ueberwachung eines Privatlagers für steuerpflichtigen Branntwein in Folge des Umfangs der darin vorzunehmenden Abfertigungen die Anstellung eines oder mehrerer besonderen, für jene Dienstleistungen bestimmten Steuerbeamten, so hat der Lagerinhaber an Stelle der oben angegebenen Gebühren einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe des Durchschnittseinkommens der Beamten zu zahlen.

b. Besondere Bestimmungen für die Theilungsläger.

1) Bedingungen.

§ 19.

In Theilungslägern findet die Festhaltung der Identität der einzelnen Colli nicht statt.

Für dieselben werden

a. wo solche vorhanden sind, abgesonderte Räume der öffentlichen Niederlage, welche für sich verschließbar sind und für deren Einrichtung und Unterhaltung der Niederleger nach Anleitung des Amts Sorge zu tragen hat, oder

b. Privaträume zugelassen.

Die Bewilligung eines solchen Theilungslagers ist an die Bedingung geknüpft, daß der regelmäßige Lagerbestand oder der jährliche Absatz die Menge von 300 hl reinen Alkohols überschreitet. Diese Bestimmung leidet jedoch keine Anwendung auf diejenigen Branntweintheilungsläger, welche in den öffentlichen Niederlagen gehalten werden.

An den in dem Theilungslager zur Aufbewahrung des Branntweins aufgestellten Lagerfässern, Bassins ꝛc. muß die Nummer des Gefäßes und der Literinhalt desselben auf Grund der amtlichen Vermessung mit Oelfarbe deutlich vermerkt, und jedes Gefäß außerdem mit einem Standglas nebst Scala oder einer sonstigen Einrichtung versehen sein, welche den Stand der im Gefäß enthaltenen Flüssigkeit erkennen lassen.

Bei größeren freistehenden Gefäßen sind auf Anordnung des Bezirks-Ober-Controleurs in verschiedenen Höhen Abzugshähne anzubringen, welche die Entnahme von Proben aus verschiedenen Lagen des Gefäßes ermöglichen.

2) Steuersatz.

§ 20.

Die in § 8 für die Vermischung von Branntwein, welche verschiedenen Abgabensätzen unterliegen, getroffenen Bestimmungen finden auf die in Theilungslägern lagernden Branntweinposten keine Anwendung.

3) Registerführung.

§ 21.

Die An- und Abschreibung im Niederlage-Register, welches nach Anlage S 5 in Jahresabschnitten zu führen ist, erfolgt nach Literprocenten, deren Feststellung nach Maßgabe der Bestimmungen über die Abfertigung von Branntwein nach dem Auslande gegen Steuervergütung zu geschehen hat.

Findet bei der Ein- oder Auslagerung des Branntweins eine Umfüllung aus den Transport- in besondere Lagerfässer, Bassins ꝛc. oder umgekehrt statt, so ist das zur Berechnung der Literprocente erforderliche Nettogewicht des Branntweins in der Weise zu ermitteln, daß das Transportfaß vor und nach der Umfüllung gewogen und das Gewicht des leeren Fasses von dem Gewicht des vollen Fasses abgezogen wird.

4) Oeffnung, Bearbeitung und Theilung.

§ 22.

So lange das Lager geöffnet ist, wird der Zugang zu demselben unausgesetzt unter amtlicher Aufsicht gehalten. Die mit dieser Aufsicht beauftragten Beamten sind befugt, die Lagerräume jederzeit zu betreten und einer Besichtigung zu unterwerfen.

Dem Lagerinhaber steht die Umpackung und Theilung des gelagerten Branntweins ohne jegliche Beschränkung frei.

5) Probeentnahme.

§ 23.

Die Entnahme von Proben kann ohne vorherige Anmeldung bei der Amtsstelle von dem mit der Bewachung des Lagers beauftragten Beamten gestattet werden. Zu diesem Zweck ist im Lager ein amtliches Notizregister aufzubewahren, in welches die entnommenen Proben nach Nettogewicht, scheinbarer Alkoholstärke und Temperatur des Branntweins vom Lagerinhaber bezw. dessen Vertreter einzutragen sind. Die Richtigkeit jeder Eintragung ist von dem aufsichtführenden Beamten zu bescheinigen, und das Niederlageregister in angemessenen Fristen den Eintragungen im Notizregister entsprechend nach zuvoriger Entrichtung der Verbrauchsabgabe zu berichtigen.

6) Abfertigung bei der Abmeldung.

§ 24.

Für die Abmeldungen vom Lager kann die Directivbehörde Minimalgrenzen vorschreiben.

Bei Uebergabe der Abmeldung hat der Niederleger jedesmal darin anzugeben, zu welchem Steuersatz der abgemeldete Branntwein im Niederlage-Register abgeschrieben werden soll. Dieser Angabe entsprechend ist die Abschreibung zu bewirken, sofern nach Lage des betreffenden Contos Branntwein, welcher dem declarirten Steuersatz unterliegt, auf dem Lager noch vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Niederleger zu einer entsprechenden Berichtigung der Abmeldung zu veranlassen.

7) Steuererlaß für verdorbenen oder untergegangenen Branntwein.

§ 25.

Unreinigkeiten, sowie die auf dem Theilungslager verdorbenen oder unbrauchbar gewordenen Branntweinmengen werden, erforderlichenfalls nach vorheriger Vernichtung unter amtlicher Aufsicht, vom Conto steuerfrei abgeschrieben.

Haben zufällige Ereignisse, z. B. das Zerspringen von Fässern, einen Lagerabgang bewirkt, so hat der Lagerinhaber hiervon sofort dem Amt Meldung zu machen, welches demnächst die amtliche Feststellung der verloren gegangenen Menge und die steuerfreie Abschreibung derselben vom Conto veranlaßt. Letztere erfolgt, sofern verschiedenen Steuersätzen unterliegende Branntweine im Lager vorhanden sind, und der Abgabensatz, welchem der abzuschreibende Branntwein unterliegt, nicht ermittelt werden kann, bei derjenigen nach dem Conto vorhandenen Branntweinmenge, auf welcher der höchste Abgabensatz ruht.

Ist im Lager sowohl Branntwein vorhanden, für welchen die Maischbottich- oder Materialsteuer entrichtet ist, als auch Branntwein, bei welchem dies nicht der Fall ist, so erfolgt die Abschreibung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen bei demjenigen Branntwein, für welchen die Maischbottich- oder Materialsteuer nicht entrichtet ist.

8) Lagerbestands-Revision. Manko.

§ 26.

Das Theilungslager ist unter Leitung eines Oberbeamten wenigstens einmal im Jahre, und zwar zu einem von dem Hauptamt zu bestimmenden Termin amtlich aufzunehmen, zu welchem Zweck der Lagerinhaber eine Bestandsdeclaration nach der Anlage S 6 abzugeben hat. Der Aufnahme ist der Maßgehalt und die wahre Alkoholstärke zu Grunde zu legen, und hieraus der Bestand an Literprocenten durch Rechnung festzustellen.

Ergiebt sich bei der amtlichen Aufnahme ein Minderbestand, so bleibt derselbe unberücksichtigt, wenn auf Grund der amtlich vorzunehmenden Ermittelungen anzunehmen ist, daß der Minderbestand auf Abgängen beruht, welche durch Umfüllungen, durch zufällige Ereignisse, durch Einzehren, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage herbeigeführt sind.

Die Verhandlung über die Lagerbestandsaufnahme ist der Directivbehörde vorzulegen.

Bei der Versteuerung eines steuerpflichtigen Mankos hat die Berechnung der Verbrauchsabgabe, falls der Abgabensatz, welchem der fehlende Branntwein unterliegt, nicht ermittelt werden kann, und verschiedenen Abgabensätzen unterliegender Branntwein im Lager vorhanden ist, nach dem niedrigsten Abgabensatz zu erfolgen, welchem der auf dem Lager befindliche Branntwein unterliegt.

Nach jeder Aufnahme ist das Niederlageconto durch An- oder Abschreibung der vorgefundenen Differenzen mit dem Lagerbestande in Uebereinstimmung zu bringen. Ein etwaiger Mehrbefund wird bei dem, dem niedrigsten Abgabensatz unterliegenden Branntwein, und zwar soweit nach dem Conto Branntwein vorhanden ist, für welchen die Maischbottich- oder Materialsteuer entrichtet ist, bei diesem in Zugang angeschrieben. Die Abschreibung eines Minderbefundes erfolgt nach den im § 25 Abs. 2 und 3 gegebenen Bestimmungen.

III. Strafbestimmungen.

§ 27.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§ 21 bis 25 des Gesetzes vom 24. Juni 1887, betreffend die Besteuerung des Branntweins, Anwendung finden, in Gemäßheit des § 26 daselbst mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 M. geahndet.

Regulativ
für Gewerbsanstalten, in denen unter steuerlicher Controle stehender Branntwein gereinigt werden darf.

(§ 11 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887.)

In Gemäßheit des § 11 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887, werden bezüglich der Behandlung solcher Gewerbsanlagen, für welche die Begünstigung, unter steuerlicher Controle stehenden Branntwein außerhalb der unter amtlichen Verschluß zu haltenden Lagerräume reinigen zu dürfen, in Anspruch genommen wird, nachfolgende Bestimmungen gegeben:

I. Bedingungen für die Bewilligung.

§ 1.

Die Genehmigung, welche jederzeit widerruflich ist, wird nur solchen Gewerbsanstalten ertheilt, welche mindestens 5000 hl reinen Alkohols im Jahre verarbeiten und sich am Sitze einer mit wenigstens zwei Beamten besetzten Zoll- oder Steuerstelle befinden.

Bedingung der Bewilligung ist, daß der Inhaber der Gewerbsanstalt ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führt, das Vertrauen der Verwaltung genießt und entweder selbst am Orte, in dem sich die Gewerbsanstalt befindet, wohnt oder einen daselbst wohnhaften geeigneten Vertreter bestellt.

Die Bewilligung ist schriftlich unter Einreichung einer genauen Zeichnung der Rectificationsapparate, in welcher die Rohrleitungen für Rohspiritus, Sprit, Spiritusdämpfe, Wasser und Wasserdämpfe verschiedenartig einzuzeichnen sind, nebst einer Beschreibung des Fabrikationsganges und eines Grundrisses der Gewerbsanlage bei dem Haupt-Steuer- oder Haupt-Zollamt des Bezirks zu beantragen.

Ueber die Genehmigung des Antrages entscheidet die Directivbehörde.

Gewerbsanstalten, welche bereits vor dem 1. October 1887 im Betriebe waren, kann die Genehmigung auch dann ertheilt werden, wenn von ihnen weniger als 5000 Hektoliter reinen Alkohols im Jahre verarbeitet werden.

II. Sicherheitsleistung und Haftung für die Verbrauchsabgabe.

§ 2.

Für die Verbrauchsabgabe, welche auf dem zur Reinigung gelangenden Branntwein ruht, ist Sicherheit nach den für die Bewilligung von Abgabencredit bestehenden Vorschriften zu bestellen, und haftet der Inhaber der Gewerbsanlage für die Verbrauchsabgabe so lange, als die Verpflichtung zur Entrichtung derselben nicht auf andere zu deren Entrichtung verpflichtete Personen übergeht oder der Branntwein als steuerfrei abgeschrieben wird.

III. Betriebs- und Controlvorschriften.

§ 3.

Der Inhaber der Gewerbsanstalt ist verpflichtet, mindestens 14 Tage vor dem Inkrafttreten der Begünstigung der Steuerstelle seines Wohnorts nach der Anlage T 1 eine Nachweisung der Räume und Geräthe, in welchen der zur Reinigung gelangende Branntwein vor, während und nach der Reinigung aufbewahrt wird, in zweifacher Ausfertigung einzureichen und in derselben den in Litern ausgedrückten Rauminhalt jedes der Gefäße, welche zur Aufnahme des Branntweins dienen, genau anzugeben.

Diese Angaben unterliegen der Prüfung der Steuerverwaltung, insbesondere ist der Literinhalt der Gefäße, welche zur Aufnahme von Branntwein dienen, durch trockene oder nach Umständen nasse Vermessung unter Zuziehung des Inhabers oder eines bevollmächtigten Vertreters der Gewerbsanstalt protokollarisch festzustellen. — Je ein Exemplar der im § 1 Abs. 3 gedachten Zeichnung, der Beschreibung des Fabrikationsganges, sowie des Grundrisses, in welchem die Stellung der Geräthe eingezeichnet sein muß, ferner der in diesem Paragraphen bezeichneten Räume- und Geräthe-Anmeldung und der erwachsenen Vermessungsverhandlungen ist, zu einem Hefte vereinigt, an einer den Control-Beamten jederzeit zugänglichen Stelle in der Gewerbsanstalt nach näherer Anordnung des Bezirks-Ober-Controleurs aufzubewahren.

Ingleichen hat der Inhaber der Gewerbsanstalt, wenn Veränderungen des Fabrikationsganges eintreten, oder neue Betriebsräume eingerichtet oder Branntweingefäße neu aufgestellt oder die vorhandenen abgeschafft, abgeändert oder in ein anderes Local gebracht werden sollten, mindestens drei Tage vor Eintritt der Veränderung der Hebestelle Anzeige zu erstatten. Wegen der näheren Ausführung dieser Vorschriften, namentlich auch bezüglich der Inventarienführung bei der Hebestelle, finden die Bestimmungen über die Führung der Brennerei-Inventarien Anwendung.

Die zur Aufnahme von Branntwein dienenden Gefäße sind zu numeriren und die Nummer, sowie der festgestellte Literinhalt entweder mit Oelfarbe auf dem Gefäße selbst, oder mittelst eines Täfelchens in der Nähe desselben deutlich zu bezeichnen; diese Bezeichnung muß jederzeit unverletzt erhalten werden.

Die Sammelgefäße (Bottiche, Bassins ꝛc.) sind mit einem Standglase und einer Scala oder einer anderweitigen Einrichtung zu versehen, welche den Inhalt der Gefäße auch bei theilweiser Befüllung derselben stets ersehen läßt. Diese Einrichtungen sind amtlich zu prüfen und ebenso wie die Sammelgefäße gegen etwaige Veränderungen zu sichern. Die in Anwendung gebrachten Sicherungsmaßregeln sind in der Vermessungsverhandlung speciell zu beschreiben.

Jedes freistehende Sammelgefäß ist behufs Gewinnung einer Durchschnittsprobe von dem darin enthaltenen Branntwein mit der nach Anordnung des Bezirks-Ober-Controleurs erforderlichen Anzahl von Abzugshähnen in verschiedenen Höhenlagen und an verschiedenen Stellen des Gefäßes zu versehen.

§ 4.

Ueber die einzelnen zum Zweck der Reinigung und Rectificirung des Branntweins in der Anstalt vorgenommenen Betriebsacte, insbesondere über den Zugang an Rohspiritus zur Reinigung, über die Verdünnung desselben mit Wasser, über seine Ueberführung in die Reinigungsfilter, Rectificationsapparate u. s. w., sowie über die Wiedergewinnung von gereinigtem Branntwein und Fusel, den Abgang von Fuselöl und dergl. ist neben den eigentlichen Fabrikbüchern ein stets gehörig current zu haltendes, von dem Hauptamt vorzuschreibendes Betriebsbuch zu führen, welches den Ober-Beamten der Steuerverwaltung jederzeit zur Einsicht bereit zu halten und vorzulegen ist. Dasselbe ist an einem bestimmten, vom Bezirks-Ober-Controleur vorzuschreibenden Ort aufzubewahren.

Außerdem sind die Ober-Beamten der Steuerverwaltung berechtigt, die eigentlichen Lager-, Fabrik- und Verkaufsbücher der Gewerbsanstalt während der Geschäftsstunden jederzeit einzusehen.

§ 5.

Während in der Gewerbsanstalt gearbeitet wird, steht den Beamten der Steuerverwaltung der Eintritt zum Zwecke der Revision zu jeder Zeit frei und muß ihnen der Eingang auf Erfordern ohne Verzug geöffnet werden.

§ 6.

Der Inhaber der Gewerbsanstalt ist verbunden, auf seine Kosten an einer von dem Bezirks-Ober-Controleur zu bestimmenden Stelle ein geeignetes, vor Witterungseinflüssen gehörig geschütztes Local für die steuerlichen Abfertigungen zu stellen, dasselbe mit den zur Vollziehung der Abfertigungen in den vorgeschriebenen Grenzen erforderlichen Geräthschaften und Materialien auszustatten, für dessen Heizung und Erleuchtung Sorge zu tragen und die zu den Abfertigungen nach Erfordern der Steuerbehörde benöthigten geaichten Waagen, Gewichte, Revisions- und Vermessungs-Instrumente zu beschaffen. Der Inhaber der Gewerbsanstalt ist ferner verpflichtet, den Beamten der Steuerwaltung diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche für die Revisionen und Abfertigungen erforderlich sind.

IV. Abfertigung zum Ein- und Ausgang.

§ 7.

Den Anträgen des Inhabers oder bevollmächtigten Vertreters der Gewerbsanstalt auf Vornahme steueramtlicher Abfertigungen von zu- oder abgehendem Branntwein ist nach Maßgabe der verfügbaren Beamtenkräfte thunlichst bald zu entsprechen. Für die Beamten, welche zum Zweck der Abfertigungen nach der Gewerbsanstalt entsendet werden, kann eine Gebühr gefordert werden, welche jedoch den Betrag von 3 Mark für den Tag und den Beamten nicht überschreiten darf.

Wird zur Vornahme dieser Abfertigungen die Anstellung von besonderen Beamten erforderlich, so hat der Inhaber der Gewerbsanstalt an Stelle dieser Gebühren einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe des Durchschnittseinkommens der anzustellenden Beamten zu zahlen.

§ 8.

Ueber den zur Reinigung gelangenden Branntwein ist ein Contoregister nach Anlage T 2 zu führen.

§ 9.

Der zur Gewerbsanstalt gebrachte Branntwein ist beim Eingang mittelst einer in duplo abzugebenden Zugangs-Anmeldung nach Art der Niederlage-Anmeldungen zu declariren. Beim Eingang von einer Niederlage desselben Orts hat die in duplo abzugebende Niederlage-Abmeldung als Anmeldung zu dienen. Der Branntwein ist hierauf in der Regel der speciellen amtlichen Revision einschließlich der Feststellung der Literprocente zu unterwerfen.

Diese Revision kann unterbleiben,

a. wenn die Feststellung von Menge und Alkoholgehalt des unter unverletztem Raumverschluß oder unter amtlicher Begleitung eingehenden Branntweins schon bei einem Vorabfertigungsamte stattgefunden hat,

b. wenn die Feststellung von Menge und Alkoholgehalt des Branntweins bei dem Amte selbst aus anderer Veranlassung bereits erfolgt und gleichzeitig der Branntwein bis zur Uebernahme Seitens der Reinigungsanstalt unter amtlicher Bewachung oder Verwahrung verblieben ist.

In beiden Fällen hat aber die Reinigungsanstalt auf der Anmeldung zu bescheinigen, daß sie auf Vornahme der Revision verzichtet und damit einverstanden ist, daß die Ergebnisse der früheren Ermittelungen der Anschreibung im Contoregister zu Grunde gelegt werden.

Nach stattgehabter Uebernahme des Branntweins Seitens der Reinigungsanstalt, welche die Uebernahme auf der Zugangsanmeldung anzuerkennen hat, wird der Branntwein in dem Contoregister in Zugang angeschrieben.

Soll Branntwein aus der Gewerbsanstalt entfernt werden, sei es, daß derselbe unter Versendungsschein-Controle zur Ausfuhr gelangt, oder zu einer Niederlage oder in den freien Verkehr gebracht wird, so ist dies in jedem Falle mittelst einer Abmeldung nach Art der Niederlage-Abmeldungen der Steuerstelle zu declariren.

Es findet hierauf in allen Fällen die steueramtliche Abfertigung des abgemeldeten Branntweins unter specieller Revision und Feststellung der Literprocente statt. Auf Grund derselben erfolgt sodann die Abschreibung im Conto-Register, sowie die etwaige Entrichtung der Verbrauchsabgabe.

V. Bestandsaufnahme.

§ 10.

Alljährlich zweimal, und zwar, sofern nicht mit Rücksicht auf die Betriebs-Verhältnisse der Gewerbsanstalt seitens der Directivbehörde ein anderer Termin zugelassen wird, in den Monaten Juni und December, finden amtliche Bestandsaufnahmen des in der Gewerbsanstalt befindlichen, zur Reinigung abgelassenen Branntweins statt und zwar an einem von der Steuerbehörde 8 Tage vorher zu bestimmenden Tage. Der Inhaber der Gewerbsanstalt ist verpflichtet, deren Betrieb so einzurichten, daß an dem festgesetzten Tage die amtliche Aufnahme der Bestände ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten ermöglicht wird. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, daß der vorhandene Branntwein durch thunlichste Vollfüllung der Sammelgefäße (Bassins, Bottiche ꝛc.) möglichst concentrirt und dadurch die Ermittelung des Bestandes vereinfacht und sicherer gestaltet wird.

Zum Zwecke dieser Bestandsaufnahme ist spätestens am Tage vor dem bestimmten Termine von dem Inhaber oder bevollmächtigten Vertreter der Anstalt eine Bestands-Declaration nach Anlage T 3 bei der Steuerstelle abzugeben.

§ 11.

Bei der Bestandsaufnahme, welche durch zwei Beamte, darunter einen Oberbeamten, zu erfolgen hat, ist die Menge und Stärke des vorhandenen Branntweins festzustellen. Ergiebt sich hierbei eine Fehlmenge, so kann dieselbe bei der ersten Bestandsaufnahme bis zur Höhe von 1% der seit dem Inkrafttreten der Vergünstigung, bei den späteren Bestandsaufnahmen bis zu 1% der seit der letzten Bestandsaufnahme zur Anschreibung gelangten Branntweinmenge steuerfrei abgeschrieben werden, während ein diesen Satz übersteigendes Manco an Literprocenten zur Versteuerung zu ziehen ist.

VI. Geltung der Vorschriften für Theilungsläger.

§ 12.

Auf die An- und Abschreibung des Branntweins, sowie auf die Bestandsaufnahme finden im Uebrigen die Vorschriften, welche hierüber für die Theilungsläger von unversteuertem Branntwein erlassen sind, entsprechende Anwendung.

VII. Strafbestimmungen.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, sofern nicht die Strafbestimmungen wegen Verbrauchsabgaben-Defraudation Platz greifen, gemäß § 26 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887, mit Ordnungsstrafen geahndet.

Deutschland.

⊙ **Berlin,** 28. Septbr. [Zur Frage der Berufung in Strafsachen.] Es ist jüngst angekündigt worden, daß die Reichsregierung demnächst einen Gesetzentwurf über die Wiedereinführung der Berufung in Strafsachen einbringen werde. Damit würde einem seit Jahren gefühlten Bedürfnisse und einem vielseitig gehegten Wunsche abgeholfen. Allein wiewohl jüngst selbst eine Provinzialsynode sich für dieses Rechtsmittel ausgesprochen, so können wir doch nur des Wortes gedenken: „Die Botschaft hör' ich wohl; allein mir fehlt der Glaube!" Daß die heutige berufungslose Rechtsprechung der Strafkammern sehr viel zu wünschen übrig läßt, bedarf nicht mehr des Beweises. Derselbe ist längst durch Männer wie von Schwarze, Mittelstädt, von Bar und — durch jeden Band der Entscheidungen des Reichsgerichts geführt worden. Aber freilich, so einmüthig die Klagen über den heutigen Zustand sind, so wenig einmüthig ist bisher die Meinung über den Weg zur Abhilfe. Die Königsberger Anwaltskammer hat einst die Abschaffung der Berufung als ein „nationales Unglück" bezeichnet. Dieser Meinung wird in Anwaltskreisen fast einhellig beigepflichtet, und der deutsche Anwaltstag hat sich in diesem Sinne ausgesprochen. In Richterkreisen sind die Meinungen schon getheilt. Insbesondere haben sich die Strafkammern nur zu leicht in das angenehme Gefühl der unverantwortlichen Souveränetät eingelebt. Indessen findet man doch auch hier noch zahlreiche Anhänger der Berufung. In den Kreisen der wissenschaftlichen Jurisprudenz ist man wohl noch überwiegend gegen die Wiedereinführung der Berufung, indem hier die theoretischen Erwägungen, daß der zweite Richter regelmäßig der schlechter unterrichtete sei, meistens den Ausschlag geben. Es läßt sich nicht leugnen, daß auch in diesen Ideen ein Körnlein Wahrheit ist; allein ebenso wenig ist zu verkennen, daß die Abschaffung der Berufung weit größere Mißstände heraufbeschworen hat, als je die Berufung einschließen kann. Auch ist offenbar das heutige System so widerspruchsvoll, daß es auf die Dauer nicht zu halten ist. Ursprünglich war beabsichtigt worden, drei Stufen von Schöffengerichten unter wesentlicher Mitwirkung von Laien zu schaffen, ohne jedwede Berufung. Denn man hoffte, und nicht mit Unrecht, von der Betheiligung des Laienelements an der Rechtspflege einen größeren Schutz gegen theoretische Voreingenommenheit, gegen schablonenhafte Behandlung, gegen unzureichende Würdigung der Beweise. Allein man entschied sich dann für die Beibehaltung der Geschworenengerichte — natürlich aus den obigen und anderen Gründen ohne Berufung. Nun aber beseitigte man auch die mittleren Schöffengerichte und ersetzte sie durch Strafkammern, welche ausschließlich aus Berufsjuristen zusammengesetzt sind. Ganz folgewidrig versagte man aber bei diesen Gerichten die Berufung, während man sie, wie ebenfalls folgewidrig, bei den kleinen Schöffengerichten — den einzigen, die schließlich erhalten worden sind — gewährte. Dadurch ist das ganze System der Gerichtsverfassung ein unconsequentes und unhaltbares geworden. Daß gerade die Versagung der Berufung den Strafkammern gegenüber ein schwerer Mißgriff war, ist weder theoretisch noch praktisch zweifelhaft. Indessen geben wir uns nicht mehr der Hoffnung hin, daß dieser Fehler durch Einführung der Berufung reparirt werden wird, nachdem alle Anstrengungen der Presse wie der Juristen in dieser Hinsicht Jahre hindurch sich als völlig erfolglos erwiesen haben. Ueber kurz oder lang wird freilich eine Revision der heutigen Justizverfassung erfolgen müssen, und wir hoffen, daß dann auch die Berufung wieder eingeführt werde, welche wir nach den Erfahrungen der letzten Jahre als ein unentbehrliches Bollwerk der Gerechtigkeit betrachten müssen.

[Unter den Geschenken,] welche dem Papste zu seinem Jubiläum zugesendet werden, befindet sich, wie man hört, auch ein solches vom Kaiser, bestehend in kostbarem Porzellan. Dasselbe wird durch Vermittelung des päpstlichen Nuntius in München nach Rom geschickt, und zwar auf diesem Wege aus Rücksicht auf die Unsicherheit der Sendungen

(Fortsetzung in der ersten Beilage.)

Mit zwei Beilagen.

(Fortsetzung.)

nach Italien. Auf den dortigen Eisenbahnen treibt eine weitverzweigte Gaunerbande ihr Wesen; kein Koffer der Reisenden, keine Waaren sind vor diesen Spitzbuben sicher. Der Papst hat nun, wie verschiedene Blätter melden, in Erfahrung gebracht, daß diese Verbrecherbande es auf die ihm zugedachten kostbaren Ehrengeschenke abgesehen hat.

[Der Verband der neuen Burschenschaften] hält am 14. bis 17. October in Eisenach seinen Bundestag ab. Mit demselben wird in diesem Jahre eine Erinnerungsfeier an das vor 70 Jahren begangene Wartburgfest verbunden.

* **Berlin,** 28. Septbr. [Berliner Neuigkeiten.] In diesen Tagen werden es 50 Jahre, daß das Berliner Droschkenwesen in der jetzigen Einrichtung besteht. Ende September war das bis dahin in Privathänden ruhende Privilegium abgelaufen und vom 1. October ab sollte sich zum Gebrauche des Publikums eine größere Zahl Wagen, als bis dahin von mehreren Unternehmern gestellt wurden, auf den Halteplätzen befinden. Eine vom 22. September 1837 datirte polizeiliche Bekanntmachung giebt die Bedingungen an, unter denen die Droschken zu fahren haben. Viele der damals als „außerhalb Berlins" liegend bezeichneten Zielpunkte sind inzwischen schon längst weit in das Weichbild hineingerückt. Interessant ist die Bemerkung, daß sowohl bei den einspännigen, als bei den zweispännigen Fuhrwerken Kinder unter zwölf Jahren in der im Tarif bezeichneten Personenzahl nicht begriffen sind. „Sie werden, wenn sie mit einem oder mehreren Erwachsenen fahren, unentgeltlich mitgenommen." Im Uebrigen zahlten eine oder zwei Personen auf 15 bis 20 Minuten oder nach Wahl des Fahrgastes für jede Fuhre innerhalb der Stadt, die Entfernung mochte groß oder klein sein, 5 Sgr. Darauf bauten sich dann die übrigen Tarifcombinationen auf. Wie sehr damals das Erscheinen neuer Droschken in Berlin ein „Ereigniß" war, welches die guten Berliner vollständig in Athem hielt, beweist ein ergötzlicher Bericht, welchen Ludwig Rellstab am 3. October 1837 der „Vossischen Zeitung" über das erste Auftreten der neuen Berliner Droschken lieferte. Er schrieb u. A.: „Wer seit Sonntag, wo die neuen Droschken fahren, noch einen Unterschied zwischen Berlin und London findet, muß ebenso unpatriotisch als parteiisch sein. Wer hat nicht über das Gewühl der Wagen und Derer, welche fahren wollten, erstaunen müssen? Es war nicht heiß, nicht kalt, kein Sonnenbrand, kein Regen; unsere alten Droschken hätten zu Dutzenden gestanden und sich todt ennuyirt, aber die neuen — das war eine andere Welt! Wie rasselten und fuhren sie durch alle Straßen, alle Wege des Thiergartens! Wie Hühner, denen man das Futter ausstreut, eilten die Berliner von allen Seiten zusammen, wo sich eine neue Droschke leer erblicken ließ, und wollten hinein. Ich selbst machte manchen Wettlauf, aber da waren viel schnellere Füße, als die meinigen! Wenn die Droschken nur halb so rasch gefahren sind, als die Berliner danach gelaufen, so wird wenig an der Eisenbahn gefehlt haben! Sieben Mal hatte ich vergeblich um den Preis gekämpft — — so gab ich's denn auf, jetzt zu fahren, obgleich ich wohl wußte, daß man sich Abends nicht gut unter gebildeten Leuten werde sehen lassen dürfen, ohne eine Droschkenmarke in der Tasche. Blöde waren indessen die Berliner nicht mit Einsteigen. Der Punkt von den gratis mitzunehmenden Kindern unter zwölf Jahren hatte ihnen besonders in der Ankündigung gefallen. Die Kinderköpfe guckten aus den Droschken wie aus Raphael's Bildern die Engelsköpfchen aus den Wolken. Eine Dame kam mit ihrer Pensionsanstalt, sieben Mann weiblichen Geschlechts hoch, und verlangte für eine Person zu fahren, und alle sieben Passagiere unter zwölf Jahren gratis mitzunehmen. Der Kutscher sträubte sich, doch sie hatte das Zeitungsblatt in der Hand und bewies ihr Recht. Es war ein curioser Rechtshandel!"

Nordhausen, 27. September. [Die Deputation der hiesigen Stadtverordnetenversammlung] wurde heute Vormittags 11 Uhr von Herrn Regierungspräsidenten von Brauchitsch in der freundlichsten Weise empfangen und ist, wie die „Voss. Ztg." hört, von dem Ergebniß der Verhandlungen, die $1^3/_4$ Stunden in Anspruch nahmen, sehr befriedigt. Der amtliche Entscheid des Herrn Regierungspräsidenten auf die Beschwerde über den Magistrat etc. wird in den nächsten Tagen der Stadtverordnetenversammlung zugehen; auch die Deputation wird in der nächsten Stadtverordnetenversammlung über das Ergebniß ihrer Sendung Bericht erstatten.

Oesterreich-Ungarn.

Wien, 27. Sept. [Congreß für Hygiene und Demographie. Aus den Sitzungen der Sectionen am heutigen Tage ist noch folgendes] hervorzuheben. In der ersten Section gelangt das Thema: „Gegenwärtiger Stand der Reinigung der Abwässer der menschlichen Abfallstoffe mit besonderer Rücksicht auf die Reinhaltung der Flüsse" zur Discussion. Der Berichterstatter, Professor Frankland zu Yew-Reigate, entwickelt die in England gebräuchlichen Systeme und hält die Methoden, welche die Abfallstoffe in Reservoirs abzusetzen bestreben, für die rationellsten. Im Laufe der Discussion wird beklagt, daß in Deutschland die Behörden nicht gleichmäßig vorgehen, wodurch den Communen großer Schaden zugefügt wird. Geheimrath Köhler, Director des deutschen Reichs-Gesundheitsamtes, wendet sich gegen diesen Vorwurf, indem er die Verordnungen nur für scheinbar differirend erklärt. Verschiedene Verhältnisse erfordern auch verschiedene Maßregeln, und außerdem sei ja die Wissenschaft noch nicht einig über die Systeme, welche in einzelnen Fällen am vortheilhaftesten anzuwenden seien. Im Allgemeinen halte die Regierung an dem Grundsatze fest, den Gemeinden freie Hand zu lassen und nur gegen Mißgriffe einzuschreiten. Ingenieur Linde aus Frankfurt warnt, aus den englischen Verhältnissen auf Deutschland zu schließen, da die drei größten Flüsse Englands nur die Hälfte der Wassermenge haben, welche der Main bei Frankfurt führt, wogegen aber Frankland in seinem Schlußworte daran erinnert, daß die großen Flüsse Deutschlands auch Nebenflüsse haben, und an diesen dürften die Verhältnisse von denen in England nicht wesentlich verschieden sein.

In der dritten Section steht auf der Tagesordnung: Desinfections-Praxis: Der Präsident, Geheimrath Prof. Dr. R. Virchow-Berlin, drückt seine Freude darüber aus, daß es ihm gestattet ist, die Arbeiten einer so wichtigen Section einleiten zu dürfen. Lange bevor wissenschaftliche Untersuchungen über die Einzelheiten der Vorgänge angestellt worden sind, war man genöthigt, sich mit Wasserversorgung und mit Beseitigung der Abfallstoffe praktisch zu beschäftigen. Die größten Werke der Art sind schon im Alterthum ausgeführt worden. Aber wer, wie der Redner selbst, in einer Sanitätsbehörde oder in einer städtischen Verwaltung sitzt, der wird auch heute noch genöthigt sein, die wichtigsten Entscheidungen zu treffen, ohne die wissenschaftlichen Voraussetzungen erschöpft zu haben, welche eigentlich vorhergegangen sein sollten. Er selbst hat sich seit Decennien die Regel gestellt, in allen Fällen von einheitlichen Vorgängen, auch da, wo Pilze noch nicht nachgewiesen seien, die praktischen Maßregeln so zu wählen, als seien sie vorhanden. Auch jetzt sei die wissenschaftliche Forschung nicht so weit vorgerückt, um auf sie allein das Urtheil über die Ausführung der sanitären Einrichtungen zu gründen; ja es sei zu befürchten, daß die meisten großen Städte dieselben ausgeführt haben würden, bevor die Bakteriologen die wissenschaftliche Vorfrage erledigt haben. Trotzdem sei es nothwendig, mit allen Kräften die bakteriologischen Forschungen zu verfolgen und auszudehnen. Es verhalte sich mit den Bakterien in der Hygiene, wie mit den Alkaloiden in der Pharmakologie. Die unreinen Substanzen sind vergleichbar den Tincturen und Wurzeln der alten Materienmedicin; das Verständniß und die Gebrauchsfähigkeit der vegetabilischen Heilmittel seien erst sicher und bequem geworden, seitdem man die Alkoloide kenne. So werde jeder Fortschritt in der Kenntniß der Mikroorganismen die Sicherheit der sanitären Maßregeln steigern.

Regimentsarzt Dr. Kowalski sprach über die letzte Typhus-Epidemie in Klosterneuburg. Diese Epidemie kann als ziemlich vollgiltiger Beweis dafür angesehen werden, daß nur das Trinkwasser den Träger des infectiösen Krankheitskeimes darstellt. Die Epidemie begann plötzlich im Mai 1885 und hat quantitativ nicht ihresgleichen in der Literatur. Es erkrankten im Ganzen 311 Soldaten in einer Kaserne, in welcher 600 Soldaten lagen, von denen 29 starben. Alle Erkrankungen stammten aus einer Kaserne. Um zum Schlusse zu gelangen, daß nur das Trinkwasser die Ursache der Epidemie gewesen sei, muß man die anderen möglichen Ursachen ausschließen. Die Ernährung der Soldaten kann die Ursache nicht gewesen sein, da zwei Compagnien desselben Bataillons, in dem in Klosterneubnrg die Krankheit auftrat, in Wien lagen, ohne einen einzigen Typhusfall zu haben, trotzdem sie ja dieselbe Verpflegung, dieselben Lieferanten hatten, wie die Compagnien, welche in Klosterneuburg lagen. Die Ueberbürdung der Soldaten durch angestrengten Dienst ist dadurch ausgeschlossen, daß ja auch Leute, die nur leichte Arbeit verrichteten, wie Diener, Ordonnanzen, Canzlisten, und auch Frauen und Kinder erkrankten. Der Aufenthalt längs des sogenannten todten Donau-Armes hat insofern nichts zu bedeuten, als ja die Civilbevölkerung von Klosterneuburg ebendaselbst verkehrte, ohne daß sie von der Epidemie ergriffen worden wäre. Die Bodenverhältnisse waren zu jener Zeit dieselben, wie seit jeher. Es bleibt also nichts Anderes übrig, als das Trinkwasser. Die Kaserne, in der die Epidemie wüthete, hat 7 Brunnen, von denen jedoch nur einer benützt wurde. Dieser Eine hatte in der letzten Zeit qualitativ nicht mehr befriedigt, und sein Wasser wurde deswegen chemisch untersucht und für trinkbar, wenn auch nicht für tadellos befunden. Bemerkenswerth ist die Thatsache, daß ein Hauptmann, der sein Trinkwasser bisher immer aus Wien bezogen hatte und, auf die chemische Untersuchung bauend, fortan den Brunnen zu benützen anfing, alsbald mit seiner Familie und Dienerschaft an Typhus erkrankte. Nach dem Auftreten der Epidemie wurde das Wasser des Brunnens unter Anwendung der strengsten Cautelen untersucht, und es wurde in der That voll von Typhusbacillen gefunden. Dieselben Bacillen fanden sich in sämmtlichen obducirten Leichen. Nach drei Vierteljahren fanden sich im Wasser desselben Brunnens keine Bacillen mehr. Daß man es thatsächlich mit Typhusbacillen zu thun hatte, bewiesen die Reinculturen und Impfversuche. Bei der Untersuchung der Umgebung fanden sich die Canalwände durchlässig, und mit der Sperrung des Brunnens fiel die Epidemie plötzlich ab. (Diese Erfahrungen stützen in bemerkenswerther Weise die von Professor Brouardel in seiner Festrede vorgetragene Anschauung.)

In der vierten Section sprach Dr. Julius Kratter über den Cretinismus und die Mittel zur Bekämpfung des Uebels. Redner nennt den Cretinismus eine Seuche wie jede andere, ein sociales Uebel, das in des Wortes eigentlichster Bedeutung „fortzeugend Böses gebäre", und bespricht zunächst die Verbreitung desselben, wobei er eine Reihe von imponirenden Zahlen anführt. So zählte man in Oesterreich im Jahre 1884 mehr als 15700 Cretins, was einem Verhältnisse von 1 : 100000 entspricht. Am stärksten grassirt das Uebel, das überhaupt an die massigen Erderhebungen gebunden ist, in Salzburg, Kärnten, Steiermark, Ober-Oesterreich, und zwar so, daß auf einzelne Bezirke bis 100 Cretins auf 100000 Bewohner kommen. Ueber die Ursachen giebt es wohl viel Theorie, aber man weiß nichts Positives. Redner anerkennt nur den Boden und die Vererbung, und demgemäß formirt er folgende fünf Anträge: 1) Die Ursachen des alpinen Cretinismus sind im Allgemeinen noch wenig sicher gefunden. 2) Eine exacte Erforschung derselben durch Fachmänner scheint dringend geboten. 3) Solche Untersuchungen sollen in verschiedenen Ländern gleichzeitig und nach verschiedenen Methoden durchgeführt werden. 4) Der von Professor Krafft-Elbing verfaßte Fragebogen zur Untersuchung von Cretins wird zur allgemeinen Anwendung empfohlen. 5) Auch jetzt schon müsse der Cretinismus praktisch bekämpft werden, und zwar durch Errichtung von Anstalten für beginnende Cretins, entfernt von der verseuchten Gegend und von „Cretinenwirthschaften" am inficirten Orte selbst, in welchen vorgeschrittene Cretins, selbstverständlich bei strenger Trennung der Geschlechter, von der Gesellschaft abgeschlossen leben.

Wien, 28. September. [Congreß für Hygiene und Demographie.] Aus den Sectionssitzungen des heutigen Tages ist Folgendes zu berichten:

Die zweite Section, diesmal unter dem Vorsitze des Dr. Ugolino Mosso aus Turin, nahm das Thema in Verhandlung, in welcher Weise der hygienische Unterricht in Volksschulen, Mittelschulen, Gewerbeschulen, Mädchenschulen, Lehrer-Bildungsanstalten, Priester-Seminarien etc. eingeführt werden solle. Professor Dr. Josef v. Fodor (Budapest) verwies in seinem Referate auf die Nothwendigkeit der allgemeinen Gesundheitslehre, da die hygienische Aufklärung zu einem Bedürfnisse der Familie ebenso wie der Gesellschaft herangewachsen ist. Ein allgemeiner und systematischer Unterricht in der Hygiene in allen Schulen, von den Volksschulen angefangen bis hinauf zu den Hochschulen, sei ein Gebot der Humanität. Der Referent empfiehlt folgende Thesen: 1) Die Hygiene soll in unseren Schulen im Allgemeinen und systematisch gelehrt werden, denn die Hygiene sichert die Arbeitsfähigkeit des einzelnen Menschen und sie entwickelt den humanen Sinn der Bevölkerung, 2) Der Zweck des Hygiene-Unterrichts ist einerseits, den Menschen zum Schutze seiner Gesundheit auch unter ungünstigen Verhältnissen zu befähigen, andererseits die Bevölkerung zur wahren Humanität zu erziehen. 3) Der allgemeine und systematische Unterricht in der Hygiene soll in zwei Hauptrichtungen ertheilt werden: In der Richtung der individuellen Gesundheitspflege und in jener der öffentlichen Gesundheitslehre. 4) Es sind hauptsächlich die Volksschulen und die Mittelschulen, durch welche dem Volke die Kenntniß der Gesundheitslehre und die humanen Gefühle beizubringen wären. 5) In den höheren Fachschulen, in den Lehrer-Bildungsanstalten, Seminarien, an medicinischen, juridischen, philosophischen Facultäten, den Polytechniken, Fachakademien etc. hat der Unterricht der Hygiene die Bestimmung, den Schülern eine gewisse specielle Anwendung der Hygiene zu lehren. Dr. Kuborn (Seraing-Liege) theilte im Wesentlichen die Anschauungen des Referenten. — Dr. Moriz Gauster (Wien) betont, daß der Staat allein durch seine Anordnungen nicht im Stande sei, die Gesundheitspflege zu fördern. Der größere Theil dieser großen Aufgabe falle der Bevölkerung zu. Sie sei es, die mitarbeiten müsse an jenem Werke, zu welchem der Staat nur seine Unterstützung leihen könne. Der Redner empfiehlt den hygienischen Unterricht; er legt aber den gleichen Werth auf die Heranbildung tüchtiger Lehrkräfte für die Hygiene. Er stellt demnach unter Anderm die These auf: Alle Personen, welche an Mittelschulen jeder Art, an Specialschulen u. s. w. die Lehrbefähigung in nicht rein fachtechnischen Lehrgegenständen anstreben, haben zur Erlangung derselben den Nachweis ausreichender Kenntniß der Schulgesundheitspflege zu liefern. Ferner ist es unbedingt nothwendig, daß die Hygiene für Aerzte obligatorischer Unterrichts- und Prüfungsgegenstand ist und daß diesbezüglich an allen medicinischen Facultäten für Lehrkanzeln mit ausreichend dotirten Instituten gesorgt wird. — Dr. Löwenthal (Brüssel) beklagt die Vernachlässigung des hygienischen Unterrichts an den medicinischen Facultäten. Er kritisirt ferner in scharfer Weise den modernen pädagogischen Unterricht, welcher, in der philosophischen Form gelehrt, nicht der erforderlichen Erziehungsfähigkeit entspricht, und verlangt eine diesbezügliche Reform. Dr. Mathias Roth (London) hält die Einbeziehung der Familie in den hygienischen Lehrkörper für nothwendig. Er empfiehlt einen populären Unterricht in der Hygiene durch Verbreitung billiger Zeitschriften, durch Abhaltung populärer Vorträge, wie es in England der Fall ist. Diesen Bestrebungen verdanke England seinen guten Ruf mit Rücksicht auf Hygiene, obwohl dort der hygienische Unterricht nicht allgemein und systematisch eingeführt sei.

In der dritten Section erfolgte unter Vorsitz des Professors Dobroslawine (Petersburg) die Discussion über die „Aetiologischen und prophylaktischen Erfahrungen über die Cholera-Epidemie in Europa während der letzten drei bis vier Jahre". Professor Dr. Max Gruber (Wien), welcher über die Cholera in Oesterreich in den Jahren 1885/86, sowie über die betreffs deren Ausbbreitung, Uebertragbarkeit und der Prophylaxis bei dieser infectiösen Krankheit gemachten Wahrnehmungen eingehend berichtete, schloß seine Ausführung mit folgenden Sätzen: Der Koch'sche Vibrio ist der specifische Erreger der Cholera indica, und erfolgte dessen Verbreitung durch den menschlichen Verkehr (durch die Kranken und durch von diesen beschmutzte Effecten). Für Cholera-Ansteckung durch Trinkwasser liegt kein Beweis vor. Die Cholera-Ausbreitung war in deutlichster Weise abhängig von Jahreszeit und Witterung. Wohl liegen Momente vor für die Annahme der Nothwendigkeit einer zeitlichen und örtlichen Disposition für die Ausbreitung der Cholera, aber die völlige Aufklärung der Cholera-Aetiologie ist erst von künftigen Forschungen zu erwarten. Nichtsdestoweniger sind die in Oesterreich angewendeten, im Wesentlichen auf die Annahme der Verbreitung der Cholera durch die Kranken begründeten prophylaktischen Maßregeln völlig gerechtfertigt, und wenn sie nicht vollen Erfolg gehabt haben, so lag dies in der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit ihrer wirksamen Durchführung. Völliger Schutz gegen die Cholera ist auf den eingeschlagenen Wegen erreichbar, aber nur durch Vervollkommnung der staatlichen Sanitäts-Organisation und insbesondere durch Hebung der hygienischen Volksbildung. Der Vortrag fand lebhaften Beifall. In der nun folgenden Discussion spricht Dr. Linhart (Gottschee) auf Grund der von ihm während einer Cholera-Epidemie in Laserbach (Krain) gemachten Beobachtungen der Nothwendigkeit einer Ortsdisposition beim Ausbruche der Cholera das Wort. Dr. Shibo-Jabaro-Kitatair, Mitglied des japanesischen Ministeriums des Innern, berichtet über die Cholera-Epidemien, welche bisher (zuerst 1822, sodann in den Jahren 1877, 1879, 1882, 1885, 1886) Japan heimsuchten und jederzeit durch englische oder französische Segelschiffe aus China eingeschleppt wurden. In der Bekämpfung dieser Epidemie stehe, wie der Redner constatirt, Japan gegenwärtig auf der Höhe der wissenschaftlichen Praxis. Ueber die Behandlung der Cholera in Japan spricht weiter der College des Vorredners, Dr. Faitziro-Nakahama. — Dr. Antonio R. v. Raffaele berichtet über die jüngste Cholera-Epidemie in Neapel, welche seit Errichtung einer Wasserleitung in dieser Stadt weit milder als in früheren Zeiten aufgetreten sei. Regiments-Arzt Dr. Kowalski tritt in Bezug auf die Aetiologie bei Cholera für eine Combination der Pettenkofer'schen mit der Koch'schen Theorie ein, welche beide Theorien einander ergänzen.

Rußland.

[Ueber die Erbschafts-Angelegenheit des Fürsten Hohenlohe] wird der „N. Fr. Pr." aus Wilna, 20. Septbr., geschrieben: Der Statthalter von Elsaß-Lothringen, Fürst Hohenlohe, ist mit seiner Frau und seinem Sohne, sowie seinem Bruder Friedrich in Werki, dem Centralsitze der Wittgenstein'schen Güter, eingetroffen. Die fürstliche Familie ist nach Rußland ausdrücklich zu dem Zwecke gekommen, um mit der russischen Regierung darüber zu unterhandeln, daß der bekannte Ukas vom 14. März, welcher Ausländer als Erben liegender Güter in Rußland nicht zuläßt, auf den Nachlaß des Fürsten Wittgenstein keine Anwendung finde. In dieser Beziehung ist bereits eine schriftliche Correspondenz mit dem Ministerium des Aeußern in Petersburg durch Vermittelung der dortigen deutschen Botschaft eingeleitet worden, und in den nächsten Tagen begiebt sich Fürst Hohenlohe mit Frau und Sohn nach Petersburg, um persönlich die Sache zu betreiben. Der Fürst soll geäußert haben, daß er, falls seine Schritte in Petersburg erfolglos bleiben, seinen Sohn in den russischen Unterthanen-Verband eintreten lassen werde. Schloß Werki ist sofort auf die Kunde von dem Hinscheiden des Fürsten Wittgenstein durch eine Gerichts-Commission aus Wilna gesperrt und unter Siegel gelegt worden. Nach dem Eintreffen der Hohenlohe'schen Familie ist das Gerichtssiegel von den Parterre-Räumlichkeiten heruntergenommen worden. Doch sind die übrigen Räume des Schlosses, in welchen zahlreiche Kostbarkeiten und Kunstschätze aufgehäuft sind, unter amtlichem Verschluß geblieben. Das Schloß besitzt auch eine der schönsten Orangerien der Welt, deren Erhaltung jährlich 20000 Rubel kostet. Die Einführung der Fürstin Hohenlohe in das Erbe nach ihrem Bruder kann nicht vor sechs Monaten erfolgen, da die gerichtlichen Proceduren mindestens einen solchen Zeitraum erfordern. Bleibt der oben erwähnte Ukas auch in diesem Falle in Kraft, dann muß die Fürstin den ererbten Besitz binnen drei Jahren an einen russischen Unterthan verkaufen, widrigenfalls er sequestrirt und zwangsweise verkauft wird. Die Angelegenheit ist natürlich für ganz Littauen, dessen erster Magnat Fürst Wittgenstein war, eine Cause célèbre ersten Ranges. Nach dem bereits mitgetheilten Communiqué des littauischen Amtsorganes, welches direct vom General-Gouverneur inspirirt wurde, wird angenommen, daß der Czar persönlich bereits seine Meinung zu erkennen gegeben und daß der Ukas vom 14. März auch für den Fürsten Hohenlohe seine volle Kraft bewahren wird.

Provinzial-Zeitung.

Breslau, 29. September.

Die Resultate der am 1. December 1885 stattgehabten Volkszählung in Breslau, welche sich auf die Bevölkerungs-, Grundstücks- und Wohnungsaufnahme erstreckte, werden soeben in dem ersten Heft der elften Serie der „Breslauer Statistik" veröffentlicht. Wir entnehmen den Angaben über die Bevölkerungszunahme in einigen Straßen Folgendes: Eine starke Bevölkerungszunahme haben aufzuweisen in der inneren Stadt: Münzstraße, Kätzelohle, Dominikanerplatz; in der Oder-Vorstadt: Moltkestraße; Sand-Vorstadt: Mittelfeld, Domplatz, Auenstraße; Ohlauer Vorstadt: Forckenbeckstraße, Königgrätzerstraße; Schweidnitzer Vorstadt: Lewaldstraße, Kronprinzenstraße; Nikolai-Vorstadt: Friedrich Carlstraße. Eine bemerkenswerthe Abnahme fand nur in einigen Straßen etc. der innern Stadt, so in der Mäntlergasse (durch Abbruch von Gebäuden) statt. Folgende Straßen hatten im Jahre 1885 **mehr als** 3000 Einwohner: Klosterstraße 6949 Einw., Friedrichstraße 6064, Friedrich-Wilhelmstraße 5402, Matthiasstraße 5171, Vorwerksstraße 5078, Hirschstraße 4878, Berlinerstraße 4859, Gräbschenerstraße 4598, Neudorfstraße 4479, Neue Tauentzienstraße 4040, Tauentzienstraße 3872, Kleine Scheitnigerstraße 3852, Gabitzstraße 3473, Hubenstraße 3328, Löschstraße 3276, Holteistraße 3048, Gartenstraße 3038. Gegen 1880 hat sich die Zahl dieser Straßen um 3 vermehrt, gegen 1875 um 6. — Im Jahre 1885 überragt die Zahl der Straßen mit weniger als 1000 Einwohnern die Hälfte der Straßen überhaupt um 15 pCt., 1880 um 16 pCt., 1875 um 19 pCt. Für die letzte Zählperiode sind folgende Zu- und Abgänge an Straßen (Gassen, Plätzen) zu verzeichnen. Es sind hinzugetreten in der Sand-Vorstadt: Gneisenaustraße und Gneisenauplatz; in der Schweidnitzer Vorstadt: Elsasserstraße und Louisenplatz. Im Jahre 1880 **waren** bewohnt und 1885 **unbewohnt**: in der inneren Stadt: An der Christophorikirche; in der Sand-Vorstadt: Gertrudenstraße; in der Ohlauer Vorstadt: Steindamm. Straßen, deren Grundstücke sämmtlich und ausschließlich zu anderen Straßen (Gassen, Plätzen) gehörten, deren Benennung sich also überhaupt bezw. vorläufig erübrigt, sind: in der inneren Stadt Topfkram, Badergäßchen, Dominikanerstraße, Weiße Ohle; in der Oder-Vorstadt Trebnitzerplatz, Magazinstraße; in der Sand-Vorstadt Schwoitscher Chaussee; in der Schweidnitzer Vorstadt Höfchener Weg; in der Nikolai-Vorstadt Schulgäßchen. Im Jahre 1885 waren nicht bebaute bezw. projectirte Straßen vorhanden; Göppertstraße Linnéstraße, Adlerstraße in der Oder-Vorstadt; Bartschstraße in der Sand-Vorstadt; Lothringerstraße und Theresenstraße in der Schweidnitzer Vorstadt.

---

* **Bewegung der Bevölkerung.** In der Woche vom 18. bis 24. September c. fanden nach dem Wochenbericht des statistischen Amts der Stadt Breslau 42 Eheschließungen statt. In der Vorwoche wurden 226 Kinder geboren, davon waren 196 ehelich, 30 unehelich, 214 lebendgeboren (108 männlich, 106 weiblich), 12 todtgeboren (9 männlich, 3 weiblich). — Die Anzahl der Gestorbenen (excl. Todtgeborene) betrug 156 (mit Einschluß von 5 nachträglich aus Vorwochen gemeldeten). Von den Gestorbenen standen im Alter von 0 bis 1 Jahr 57 (darunter 14 unehelich Geborene), von 1—5 Jahren 23, über 80 Jahre 4. — Es starben an Masern und Rötheln 6, an Diphtheritis 9, an Keuchhusten 1, an Unterleibstyphus incl. Nervenfieber 2, an Ruhr 1, an Brechdurchfall 8, an anderen acuten Darmkrankheiten 16, an Gehirnschlag 4, an Krämpfen 15, an anderen Krankheiten des Gehirns 8, an Lungenschwindsucht 15, an Lungen- und Luftröhren-Entzündung 4, an anderen acuten Krankheiten der Athmungs-Organe —, an anderen Krankheiten der Athmungs-Organe 8, an allen übrigen Krankheiten 55, in Folge von Verunglückung und nicht bestimmt festgestellter, gewaltsamer Einwirkung 4, in Folge von Selbstmord 1. — Auf 1 Jahr und 1000 Einwohner kommen in der Berichtswoche: Gestorbene überhaupt 26,76, in der betreffenden Woche des Vorjahres 32,05, in der Vorwoche 30,36.

* **Temperatur. — Luftdruck. — Niederschläge.** In der Woche vom 18. bis 24. September c. betrug die mittlere Temperatur + 11,6 ° C., der mittlere Luftdruck 749,4 mm, die Höhe der Niederschläge 6,78 mm.

* **Polizeilich gemeldete Infectionskrankheiten.** In der Woche vom 18. bis 24. September c. wurden 160 Erkrankungsfälle gemeldet, und

zwar erkrankten an Diphtheritis 50, an Typhus abdom. 5, an Scharlach 37, an Masern 66, an Ruhr 2.

* **Lobe-Theater.** Wir machen an dieser Stelle darauf aufmerksam, daß zur Freitags-Vorstellung des historischen Schauspiels „Colberg“ von Paul Heyse die gewöhnlichen Preise eintreten, deren Höhe von früher her bekannt ist.

ßß **Ursulinerinnen-Kloster.** Während die im Klostergebäude eingemiethet gewesenen Privatbewohner die von ihnen innegehabten Wohnungen räumen, hat man bereits im Innern des Ursulinerklosters die Renovationsarbeiten in Angriff genommen, um diese Räume für die Ursulinerinnen, welche sie wieder beziehen werden, einzurichten. Verschiedene, den Ursulinerinnen gehörige Effecten in Schränken, Kisten und sonstige Behältnisse verpackt, — die einzelnen Colli sind mit der Aufschrift: „Convent der Ursulinerinnen in Breslau“ in französischer Sprache und mit fortlaufenden Nummern bezeichnet — sind hier bereits eingetroffen und vorläufig im Corridorflur des ersten Stockwerks untergebracht worden. Das Aeußere der Kirche des Convents wird einer vollständigen Renovation unterzogen, welche Herr Architekt Langer leitet.

* **Tanzcursus.** Wie bisher, wird auch in diesem Winter in dem Holthausen'schen Institut (in den Räumen des Renard'schen Palais) für die Schülerinnen des Instituts, frühere Schülerinnen und, so weit es sich ermöglichen läßt, auch für andere junge Mädchen Mitte October ein Tancursus eröffnet werden. Der Unterricht findet einmal wöchentlich, Nachmittags von 5—7 Uhr, statt.

* **Von der Stadtgraben-Kaserne.** Nachdem bereits vor Jahren der Eisenzaun um den kleinen Exercierplatz an der Westseite der Kaserne mit Brettern verschlagen und die Hofthore mit Eisenblech belegt worden sind, wird nunmehr auch das Eisengitter um den mit Bäumen bepflanzten Vorplatz an der Ostseite neben der Lehrschmiede mit Bohlenbelag versehen.

=ßß= **Abbruch.** Die alte Amtswohnung des städtischen Garten-Inspectors wird nunmehr abgebrochen. Es wurden für die zum Abbruch gelangenden Materialien 611 M. gezahlt.

=ßß= **Vom Nachtwachtwesen.** Im vorigen Monat wurden durch Nachtwachtbeamte verhaftet 167 männliche und 148 weibliche, zusammen 315 Personen. Im Armenhause wurden 4 Personen untergebracht. Außerdem wurden durch Nachtwachtbeamte 85 Anzeigen an das königl. Polizei-Präsidium erstattet. Im Ganzen wurden 400 Anzeigen erstattet. — Im Steuer-Interesse ergingen zwei Anzeigen über stattgehabte Lustbarkeiten.

—p **Unglücksfälle.** Der auf der Klingelgasse wohnende Arbeiter Paul Litschke stürzte gestern Nachmittag, während er in einem hiesigen Neubau eine mit Ziegeln beladene Karre vor sich herschob, so unglücklich zu Boden, daß er mit gebrochenem rechten Beine liegen blieb. — Der 15 Jahre alte Knabe Curt Rispler, Sohn eines auf der Kupferschmiedestraße wohnenden Tapezirers, goß sich am 28. d. M. in Folge eines Versehens eine Quantität brennenden Spiritus auf den Oberkörper. Der Knabe trug schlimme Verbrennungen beider Arme und des Gesichts davon. — Der Schlosser Heinrich B. auf der Weinstraße wurde gestern von einem großen Hunde angefallen und gebissen. Der Mann erlitt eine bedeutende Zerreißung der Weichtheile am linken Arme. — Allen diesen Verunglückten wurde in der kgl. chirurgischen Klinik Aufnahme bezw. ärztliche Hilfe zu theil.

+ **Unglücksfall.** In dem Hofraum eines Grundstücks der Gräbschenerstraße spielten am 27. September cr. eine Anzahl Kinder um einen dort zum Trocknen aufgestellten und an der Wand lehnenden großen Brühtrog. Plötzlich schlug derselbe um und traf mit der Kante das 6 Jahre alte Mädchen Caroline Fichtner, Tochter eines in diesem Hause wohnhaften Lithographen. Die Kleine, welche eine schwere Verletzung im Gesicht erlitten hatte, wurde sofort nach der elterlichen Wohnung gebracht.

+ **Verhaftet** wurde heute Vormittag auf dem Wochenmarkte des Neumarkts eine bereits vielfach wegen Taschendiebstahls vorbestrafte Arbeitersfrau, welche der Frau eines Nachtwachtbeamten ein Portemonnaie mit 5 M. Inhalt aus der Kleidertasche gestohlen hatte.

+ **Polizeiliche Meldungen.** Gestohlen wurde einer Bäudlersfrau von der Holteistraße ein Beutelportemonnaie mit 30 Mark Inhalt, einem Ziegelmeister von der Schuhbrücke im Pariser Garten ein dunkelgrauer Stoffüberzieher, einer Wittwe von der Carlsstraße aus dem Hausflur ein Korb mit werthvoller Wäsche, deren einzelne Stücke theils mit T. B., M. S. und B., theils mit M. S., M. B. und R. S. gezeichnet sind. — Abhanden gekommen ist einem Buchhändler aus Guhrau ein Portemonnaie mit 74 M. Inhalt. — Gefunden wurde in dem Garten-Etablissement „Tivoli“ eine Anzahl Taschentücher, Schlüssel, Armbänder, Brochen, Brillen, Haarschleifen, Schleier, Spangen ꝛc. ꝛc., ferner ein katholisches Gebetbuch, ein goldenes Medaillon, eine Reisedecke und ein Damenhut mit Feder. Vorstehende Gegenstände werden im Bureau Nr. 4 des Polizei-Präsidiums aufbewahrt.

△ **Lüben,** 26. September. [Vom Amtsgerichtsgebäude.] Herr Baurath Jahn von der Königlichen Regierung zu Liegnitz unterzog vor Kurzem das Amtsgerichtsgebäude hierselbst einer eingehenden Prüfung, namentlich in Bezug auf die Feuersicherheit der Archive. Es hat sich hierbei herausgestellt, daß gerade der zur Aufbewahrung der Grundbücher bestimmte, angeblich vollständig feuerfeste, gewölbte und mit eiserner Thüre verwahrte Raum höchst unsicher ist. Die Preußische Grundbuchordnung enthält zwar einen ganzen Abschnitt „über die Wiederherstellung verlorener oder zerstörter Grundbücher“; wer aber die fast unübersehbaren Folgen eines solchen Ereignisses erwägt, wird begreifen, daß hier unter allen Umständen schleunigste Abhilfe getroffen werden muß. Es wird hierzu eines theilweisen Umbaues im Inneren bedürfen; die Kosten desselben wird, obgleich das Gebäude der Stadtgemeinde gehört, wohl der Justizfiscus zu tragen haben. Denn die erstere hat sich bei der seiner Zeit von ihr vertragsmäßig übernommenen unentgeltlichen Hergabe des Gebäudes für die Errichtung des Kreisgerichts im Jahre 1849 nur verpflichtet, die äußeren nothwendigen Reparaturen mit zu übernehmen. Wenn einmal gebaut wird, so gehen hoffentlich auch die im hiesigen Publikum schon lange gehegten Wünsche nach dem Vorhandensein eines besonderen und heizbaren Wartezimmers in Erfüllung. Jetzt sind die Parteien und Zeugen zu einem solchen Aufenthalt lediglich auf den Hausflur in zwei Stockwerken angewiesen.

—l— **Strehlen,** 27. September. [Für die Ausführung der Lohe-Regulirungsarbeiten] in den Kreisen Nimptsch, Strehlen und Breslau hat der Minister von der bewilligten Staatsbeihilfe pro 1887/88 einen Theilbetrag von 50 000 M. zur Disposition gestellt. — Die Ausführung der Erdarbeiten auf der Strecke Schönfeld-Tinz ist dem Bauunternehmer Lehmann hier für die Pauschalsumme von 26 919 M. übertragen worden. — Wegen der technischen Oberleitung über die Regulirungsarbeiten ist mit dem Regierungsbaumeister Krey in Breslau ein Vertrag geschlossen worden. Wegen Ankaufs der Lohe-Mühlen werden Verhandlungen gepflogen.

⊙ **Neisse,** 26. September. [Plötzlicher Todesfall. — Personalien. — Typhus.] Vor einigen Tagen wurde nach einer Beerdigung auf dem Jerusalemer Kirchhof einer der Leichenträger vom Schlage getroffen und stürzte gerade auf jener Stelle todt zusammen, die er erst vor kurzer Zeit als Beerdigungsplatz für sich und seine Frau angekauft hatte. — Der hiesige Steuer-Inspector Bredenschey ist als Ober-Revisor für die Branntweinsteuer auf ein halbes Jahr nach Landsberg O./S. provisorisch berufen und wird hier provisorisch durch den Ober-Grenz-Controleur Siegert aus Patschkau ersetzt. Nach Neisse kommt zu demselben Zwecke ein Ober-Control-Assistent Röhr, bisher Zoll-Einnehmer I. Klasse in Oswiencim. — In einem Hause hierselbst sind sieben Typhusfälle zur Anzeige gelangt. Man nimmt an, daß das Wasser des in dem Hofe dieses Grundstückes belegenen Brunnens Schuld an den Erkrankungen ist.

=ch= **Oppeln,** 28. Sept. [Unfallversicherungs-Angelegenheiten.] Bei dem hier unter Vorsitz des Reg.-Raths v. Borck bestehenden Schiedsgericht für die Section X der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft, welche den Regierungs-Bezirk Oppeln umfaßt, gelangten in der kürzlich abgehaltenen ersten Sitzung zwei Streitfälle zur Entscheidung, die beide mit Zurückweisung der Klage endeten. In dem einen Falle hatte die Verletzung des Klägers vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 28sten Mai 1885, betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, also zu einer Zeit stattgefunden, als der Betrieb, in welchem der Verletzte als Aufseher beschäftigt war, einer anderen, der Straßenbahn-Berufsgenossenschaft gesetzlich angehörte. — Die zweite Klage war von den Hinterbliebenen eines Arbeiters angestrengt, welcher gegen Tagelohn bei einem der Genossenschaft angehörigen Privatunternehmer im Dienste stand und ausschließlich das Rangiren von Eisenbahnwagen mit einem Pferde zu besorgen hatte. Der Verunglückte hatte, nachdem er Abends von dem Bahnhofsvorsteher entlassen worden war, mit dem Pferde seines Dienstherren ohne dessen Wissen für eine der Genossenschaft nicht angehörige Person eine Fuhre Kohlen vom Bahnhofe nach der Stadt gefahren, war vom Wagen gefallen und hatte dabei seinen Tod gefunden. Da der Unfall nicht im eigentlichen Berufe erfolgte, konnte die Genossenschaft nicht haftbar gemacht werden. — Bei der ebenfalls unter Vorsitz des Reg.-Rathes v. Borck am 26 d. M. abgehaltenen Sitzung des Schiedsgerichts für die Section III (Reg.-Bez. Oppeln) der Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft gelangten 5 Fälle zur Entscheidung, in denen nur eine Klage als begründet erkannt wurde. In zwei Fällen vermochten die Verletzten ihre verminderte Erwerbsunfähigkeit in Folge von Betriebsunfällen nicht nachzuweisen, vielmehr wurde durch ärztliche Gutachten die volle Arbeitsfähigkeit derselben constatirt. In einem andern Falle erhielt die klägerische Wittwe eines verunglückten Maurergesellen von der Berufsgenossenschaft bereits die Rente in gesetzlicher Höhe und konnte ihr eine beanspruchte Mehrleistung, als unzulässig, nicht zuerkannt werden. In dem 4. Falle behauptete ein im Betriebe eines Genossenschaftsmitgliedes beschäftigter Arbeiter, er sei beim Abladen von Kalk dadurch verunglückt, daß Kalkstaub in seine Augen gedrungen und daß seine völlige Erblindung die Folge davon sei, weshalb er die Gewährung der gesetzlichen Rente beanspruche. Er mußte indeß abgewiesen werden, weil durch übereinstimmende ärztliche Gutachten nachgewiesen wurde, daß die Erblindung nicht in Folge von Kalkstaub, sondern durch eine geschlechtliche Infection hervorgerufen worden sei. — Dagegen wurde die Genossenschaft in dem 5. Falle verurtheilt, den Hinterbliebenen eines bei Verrichtung von Schachtarbeiten verunglückten Arbeiters die volle Rente zu gewähren, da die Behauptung der Genossenschaft, daß die Schachtarbeiten nicht zum Genossenschaftsbetriebe gehörten, bei der Entscheidung als unzutreffend erachtet wurde. — Die erste Ersatzwahl der Beisitzer bei dem letztgenannten Schiedsgerichte ergab die Wiederwahl des Beisitzers aus der Zahl der Arbeitgeber und seiner beiden Stellvertreter, während der ausgelooste Beisitzer aus der Zahl der Arbeitnehmer und seine beiden Stellvertreter nicht wiedergewählt wurden.

• **Ratibor,** 28. September. [Ein verunglückter preußischer Zollbeamter.] Aus Jägerndorf wird dem „Oberschles. Anz.“ vom 27. d. Mts. geschrieben: Der hier stationirte preußische Steuerbeamte Ullmann wollte heute Nachmittag die Geleise im Bahnhofe überschreiten und benutzte dabei eine Oeffnung zwischen mehreren Eisenbahn-Fahrzeugen. In demselben Augenblicke stieß eine Maschine die Wagen zusammen und Ullmann gerieth zwischen die Puffer. Die durch die Quetschung am Brustkasten des Verunglückten verursachten Verletzungen sind so erheblich, daß derselbe leider wohl nicht mit dem Leben davonkommen wird.

°*° **Umschau in der Provinz.** °* **Brieg.** Der evangelische Gesellenverein feierte vor einigen Tagen sein 25jähriges Jubiläum. Am Jubeltage fand Festgottesdienst in der evangelischen Hauptkirche statt, bei dem der Präses des Vereins, Herr Pastor Reich, die Festpredigt hielt. Bei dem Diner brachte Herr Bürgermeister Heidborn das Hoch auf den Gesellenverein aus. — = **Grünberg.** Der Pestalozziverein hat seine statutenmäßige Generalversammlung abgehalten. An Stelle des im Mai d. J. verstorbenen verdienstvollen Vorsitzenden des Vereins, des Rectors Deckwer, wurde Lehrer Feller-Grünberg, und zu seinem Stellvertreter Cantor Williger-Prittlag gewählt. — Die Grummeternte im hiesigen Kreise ist beendet: sie war wenig ergiebig. Die Kartoffelernte hat begonnen, sie entspricht aber nicht den gehegten Erwartungen. — W. **Goldberg.** Demnächst wird mit dem Bau der Kreis-Chausseen Hockenauer Steinbrüche-Adelsdorf und Röchlitz-Bahnhof Kosendau begonnen. — Die Collegen und Freunde des Lehrers Bergemann (Schwabe-Priesemuth-Stiftung) vereinigten sich im Hotel „Schwarzer Adler“ zu einer Abschiedsfeier für denselben. Seine Stelle wird durch den Lehrer Mühle aus Loos bei Rothenburg O/L. besetzt. — Z. **Kattowitz.** In einer am 24. Septbr. c. hier abgehaltenen Bürgerversammlung wurde beschlossen, die städtischen Behörden zu ersuchen, Schritte zu ergreifen, daß für Kattowitz eine Strafkammer am Amtsgericht eingerichtet werde. — **Löwenberg.** Die hiesige Freimaurer-Genossenschaft verband mit ihrem am 24. Septbr. abgehaltenen 92. Stiftungsfest die Einweihung des neurestaurirten Logensaales. — Vor einigen Tagen hat die hiesige Schützengilde beschlossen, mit dem nächstjährigen Pfingstschießen das 400jährige Schützenjubiläum der hiesigen Gilde festlich zu begehen. Die einzelnen Gilden des Riesengebirgs-Schützenverbandes sollen zur Theilnahme am Jubiläum eingeladen werden. — ⊙ **Neustadt.** Gestern Nachmittag veranstaltete der hiesige Männer-Turnverein von 3 Uhr ab in der städtischen Turnhalle ein Schauturnen, das aus Freiübungen und Turnen am Reck, Barren, Bock und Pferd bestand. — In der am 23. d. M. abgehaltenen Stadtverordneten-Sitzung wurde der Forstetat für das Wirthschaftsjahr pro 1887/88 festgesetzt. Der Ueberschuß beziffert sich bei einer Ausgabe von 35 700 M. auf 13 900 M. — Die hiesige Zuckerfabrik beginnt ihre diesjährige Campagne am 4. October. — # **Sohrau OS.** Der Händler Rosenbaum, welcher von dem Handelsmann Holländer bei einem Streite zwischen beiden durch einen Stich mit einem Fleischermesser schwer verletzt wurde, ist seiner Verletzung erlegen. — ⊙ **Trachenberg.** An Stelle des kürzlich verstorbenen Communal-Arztes Dr. Jung ist in der letzten Magistrats-Sitzung Dr. Mälzer als solcher gewählt worden. Die Leitung der höheren Privat-Töchterschule übernimmt am 1. October d. J. Frl. Berger aus Trautenau. — In dieser Woche beginnen bei den fürstlichen Teichen die großen Fischzüge, die ca. 6 Wochen währen. Wie verlautet, soll diesmal der Verkauf der kleineren Speise-Fische nicht mehr, wie sonst, gleich an Ort und Stelle, sondern nur an den „Hältern“ bei Radziunz stattfinden.

Stadtverordneten-Versammlung.

H. **Breslau,** 29. September.

Die heut abgehaltene Sitzung eröffnete der Vorsitzende, Stadtverordneter Freund, um 4¼ Uhr mit einigen geschäftlichen Mittheilungen, worauf die Versammlung, in die Tagesordnung eintretend, zunächst 330 Mark als Patronatsbeitrag zu den Kosten für Reparaturen an den Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Küstergebäuden zu Domslau bewilligte. Sodann nahm dieselbe von der Mittheilung des Magistrats, betreffend die Zwingerstraße, Kenntniß. Wie wir in Nr. 673 d. Ztg. mitgetheilt, hat Magistrat gegen das Urtel des königl. Oberlandes-Gerichts in der Proceßsache mit dem Verein christlicher Kaufleute wegen der Entschädigung für die enteignete Parzelle des Zwingergrundstücks Revision eingelegt. Die Versammlung sprach auf Antrag des Referenten, Stadtv. Vater, ihr Einverständniß damit aus. — Ferner erklärte sie sich mit dem Antrage des Magistrats einverstanden, daß die Genehmigung zur Erhöhung der Schlachtsteuerstücksätze für die hierorts zur Schlachtung gelangenden Ochsen von 5½ Ctr. auf 6 Ctr. für Ochsen und von 3½ Ctr. auf 4½ Ctr. für Kühe beim Herrn Finanzminister nachgesucht werde. Derselbe hat sich, wie der Referent, Stadtv. Dr. Eras, mittheilt, bereit erklärt, auf die Erhöhung einzugehen, falls dieselben seitens der städtischen Behörden beschlossen werden sollte und die Stadtgemeinde sich verpflichtet, die etwa entstehenden Mehrkosten zu [illegible] zu übernehmen. Da diese Kosten der zu erzielenden Mehreinnahme von ca. 67 500 Mark gegenüber sehr gering sind, so empfiehlt Referent die sofortige Genehmigung des Magistrats-Antrages.

Stadtv. John spricht einige Bedenken gegen die Vorlage aus und beantragt die Ueberweisung derselben an den Finanz-Ausschuß.

Stadtv. Markfeldt befürchtet, daß die Fleischer sich durch die Maßnahme veranlaßt fühlen werden, zum Nachtheile des consumirenden Publikums weniger gutes, resp. leichteres Vieh zu schlachten, resp. zum Verkauf zu bringen.

Der Referent Dr. Eras widerlegt die geäußerten Bedenken und empfiehlt nochmals die sofortige Genehmigung. Die Versammlung beschließt dieselbe.

Hierauf vollzieht die Versammlung eine größere Anzahl von

Wahlen zu städtischen Ehrenämtern. Es werden gewählt: Kaufmann Schirmer zum Mitgliede der Armen-Direction, Tischlermeister Vantz zum Vorsteher-Stellvertreter des 50., Kaufmann Probst zum Vorsteher des 91., Kaufmann Gießer zum Vorsteher und Gewehrfabrikant Mossiers zum Vorsteher-Stellvertreter im 14, Feilenhauer Schuler zum Vorsteher-Stellvertreter im 48., Hausbesitzer Zorn zum Vorsteher-Stellvertreter im 105., Kaufmann Böhm zum Vorsteher-Stellvertreter im 147., Restaurateur Langner zum Vorsteher-Stellvertreter im 100., Kaufmann Korus zum Vorsteher im 142., Brunnenbauer Gottwald zum Vorsteher und Bäckermeister Lattuske zum Vorsteher-Stellvertreter im 37. Stadtbezirk; Buchhändler E. Trewendt zum Mitgliede des Curatoriums der städtischen Volksbibliotheken, Dr. A. Buchwald, Apotheker Bluhm, Fabrikdirector und Stadtverordneter Seidel I und Particulier Grempler zu Mitgliedern des Curatoriums des chemischen Untersuchungs-Amtes, Rittergutsbesitzer Boas zum Mitgliede der Forst- und Oekonomie-Deputation, Particulier und Stadtv. Hiemer zum Mitgliede des Stadt-Leihamts-Curatoriums, Brauereibesitzer P. Kipke, Hausbesitzer A. Böhm, Wagenbaumeister Wilding, Kaufmann Kuschbert, Kaufmann L. Schutz und Kanzleirath Karsch zu Schiedsmännern, Brennereibesitzer Hentschel zum Vorsteher der evangelischen Elementar-Mädchenschule Nr 48.

Die weiteren Vorlagen betreffen:

Subvention. Magistrat beantragt, daß dem Londoner Verein „Deutscher Lehrerinnen in England“ eine einmalige Subvention von 500 Mark gewährt und dieser Betrag aus dem Haupt-Extraordinarium der Kämmerei pro 1887/88 entnommen werde.

Der Referent Stadtverordneter Dr. Elsner empfiehlt die Annahme des Magistratsantrags. — Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden.

Bewilligung. Für die Zuschüttung des Grabens an der Ostseite des Bernhardin-Kirchhofes zu Rothkretscham bewilligt die Versammlung auf Antrag des Referenten, Stadtverordneten Fengler, 5920 M. aus dem freien Vermögen der Kirche zu St. Bernhardin.

Vergebung von Bauausführungen. Die Versammlung erklärt sich auf Antrag des Referenten, Stadtverordneten Urban, nachträglich damit einverstanden, daß dem Schlossermeister Guhr die Herstellung eines eisernen Thorweges und Zaunes in dem Schulhause Sadowastraße Nr. 71, sowie eines eisernen Thorweges und Zaunes, sowie der eisernen Treppengeländer in dem Schulhause Paulinenstraße Nr. 14 übertragen worden ist.

Städtische Gas- und Wasserwerke. Magistrat überreicht der Versammlung das Protokoll über die Sitzungen des Curatoriums der genannten Werke vom 20. April und 11. und 25. Mai c. Auf Antrag des Referenten Stadtv. Schweitzer nimmt die Versammlung von denselben Kenntniß. Stadtv. Fengler referirt hierauf kurz über die

Mittheilung des Magistrats, daß der hiesige Bezirks-Ausschuß unterm 25. August c. die Erhebung von Wochenmarkts-Standgeld nach dem bisherigen Tarif auf weitere sechs Jahre genehmigt habe.

Die Versammlung nimmt hiervon ebenfalls Kenntniß.

Grundstücksankauf zu Schulzwecken. Ueber die Anträge des Magistrats, betreffend den Ankauf einer Parzelle in der Posenerstraße zu Schulzwecken haben wir in Nr. 673 d. Ztg. eingehend berichtet. Auf Antrag des Referenten, Stadtv. Bartels, wird die Vorlage den Ausschüssen 4 und 5 überwiesen.

Unterstützung. Die Versammlung erklärt sich auf Antrag des Referenten, Stadtv. Scholtz I damit einverstanden, daß die hierselbst Vorwerksstraße 72 befindliche Kleinkinderschule des Marthastiftes vom 1. April 1888 ab aus städtischen Fonds mit jährlich 150 M. unterstützt werde.

Der Antrag des Magistrats bezüglich des

Ankaufs des zwischen der Friedrich-Carlstraße und dem Grundstücke der Bürgerversorgungs-Anstalt gelegenen Streifens für die letztere, der in der letzten Sitzung dem Ausschuß IV überwiesen wurde, wird von diesem einstimmig zur Annahme empfohlen.

Ref. Stadtv. Markfeldt empfiehlt die Annahme des Ausschußantrages. — Die Versammlung stimmt diesem Antrage zu.

Vom Blücherplatze. Magistrat beantragt, daß die Fahrstraßen auf der Süd- und Westseite des Blücherplatzes mit Granitsteinen der IV. Klasse auf Schotterbettung neu gepflastert, daß die daselbst liegenden Gas- und Wasserrohre durch stärkere ersetzt und tiefer gelegt, sowie die erforderlichen Kosten im Betrage von 21 300 M. aus den bereiten Mitteln des Marktfonds entnommen werden.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird die Vorlage dem Ausschuß V überwiesen.

Dringlichkeitsantrag. Magistrat beantragt, den Abbruch des alten Orchester-Gebäudes im Schießwerder dem Restaurateur Wurche für den Preis von 45 M. zu übertragen. — Ref. Stadtv. Bock befürwortet die Dringlichkeit, da die Errichtung des neuen Orchesters bereits am 15. October beginnen solle. — Nachdem die Versammlung die Dringlichkeit anerkannt, beantragt der Referent die Genehmigung des Magistratsantrages. — Stadtv. Geier tritt gleichfalls für denselben ein und die Versammlung schließt sich diesen Ausführungen an.

Hiermit schließt der Vorsitzende zunächst die öffentliche Sitzung, die er nach einer kurzen Berathung der Versammlung in geheimer Sitzung gegen 5¼ Uhr wieder eröffnet. Die Versammlung erklärt sich nunmehr noch mit der vom Magistrat beantragten

Ablösung einer auf dem Grundstücke Werderstraße 14a haftenden Verpflichtung zur unentgeltlichen Aufbewahrung zweier städtischen Spritzen einverstanden, worauf Stadtv. Haber II an Stelle des abwesenden Referenten, Stadtv. Berger, über die Mittheilung des Magistrats, betreffend die seitens des verstorbenen Sanitätsraths Dr. V. Friedländer der Stadtgemeinde gemachten testamentarischen Zuwendungen, über die wir s. Z. eingehend berichtet haben, referirt und die Ueberzeugung ausspricht, daß die Stadtverordnetenversammlung bei Annahme der hochherzigen Zuwendungen von denselben Empfindungen beseelt sei, welchen Magistrat in seinem Schreiben Ausdruck gegeben. Im Anschluß hieran bemerkt Stadtv. Dr. Lion, daß man vor Allem bemüht sein müsse, das Testament des verstorbenen Sanitätsraths Dr. Friedländer auch wirklich in seinem Geiste auszuführen, und daher durch die näheren Bestimmungen zu bewirken, daß nur Genesende, nicht Kranke in das Reconvalescentenheim überführt werden. Wenn dann die Stadt erst einmal auf einem Kämmereigute dieses Heim errichtet habe, wenn ein Wirthschafts-Gebäude erbaut, ein Arzt dort etablirt ist, dann würde es für die Stadt mit der Zeit auch nicht schwer werden, auf demselben Kämmereigute einige kleine Baulichkeiten für leichtere Brustkranke herzustellen, die in der frischen Landluft eher Heilung finden werden als jetzt, wo sie in Hospitälern eingepfercht werden. Ein Uebelstand, der dem Verstorbenen stets ein Gegenstand ernstesten Nachdenkens gewesen, sei der Mangel an guten Wärterinnen. Man würde nicht eher Abhilfe schaffen können, als bis nicht für die Zukunft derselben Sorge getragen sei. Man möge verdienten Wärterinnen ein Asyl für das Alter schaffen. Erst wenn dieses geschehen, könne man darauf hoffen, daß auch gebildete Damen sich dem schweren Berufe von Krankenpflegerinnen unterziehen würden. Die Errichtung eines solchen Asyls werde man durch die Nähe des Reconvalescentenhauses leichter erzielen können. Was endlich die Stiftung für Assistenzärzte betreffe, so wünsche Redner, daß diejenigen, die bei der Aufstellung des Statuts die Entscheidung haben, auch einem Primärarzt oder einem tüchtigen Verwaltungsbeamten des Hospitals unter Umständen die Möglichkeit verschaffen, eine Studienreise zum Besuche fremder Hospitäler machen zu können.

Die Versammlung nimmt Kenntniß.

Vertrag wegen Anlage einer Zufuhrstraße zum Regierungsgebäude. Die Stadtverordneten-Versammlung hatte ihre Genehmigung zum Abschluß eines Vertrages bezüglich der Anlage einer Zufahrtsstraße vom Lessingplatze nach dem Portal des neuen Regierungsgebäudes zwischen dem Königl. Regierungs-Präsidenten, Freiherrn Junker von Ober-Conreut, in Vertretung des Königl. Fiscus und der hiesigen Stadtgemeinde unter der Bedingung ertheilt, daß 1. die im Kostenanschlage fehlende Anlage des Böschungsgeländers nach § 5 des Vertrages von der Königl. Regierung herzustellen ist; 2. die im § 7 von der Königl. Regierung übernommene Unterhaltungspflicht der Anlagen gegen Zahlung einer noch zu vereinbarenden Entschädigung an die Stadtgemeinde übergeht. Die Bedingung ad 1 ist dadurch erledigt, daß der Herr Regierungspräsident die qu. Verpflichtung noch besonders anerkannt hat. Zu 2 hat es der Minister der öffentlichen Arbeiten abgelehnt, die Unterhaltungspflicht der Stadtgemeinde zu übertragen. Magistrat ist der Ansicht, daß trotzdem der Vertrag nunmehr perfect ist und ersucht die Versammlung, seiner Auffassung beizutreten. — Ref. Stadtv. Simon empfiehlt, sich mit dem Antrage einverstanden zu erklären, wenn er auch bedauern müsse, daß der Vertrag nicht in der von der Versammlung empfohlenen Weise die Genehmigung der Regierung gefunden habe. — Die Versammlung erklärt sich mit dem Antrage einverstanden. Schluß der Sitzung nach 5½ Uhr.

Telegraphischer Specialdienst
der Breslauer Zeitung.

* **Berlin,** 29. Septbr. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 27. September d. J. beschlossen, daß den Materialsteuer entrichtenden Brennereien mit Vorbehalt des Widerrufs zu gestatten sei, ihr gesammtes Erzeugniß zu dem niedrigeren Abgabensatz von 50 Pf. herzustellen. — Es wird behauptet, daß noch im laufenden Jahre das große Gesetzeswerk des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches dem Bundesrath zugehen wird, von dem dann die Veröffentlichung angeordnet werden wird. — Die Kreuzztg. schlägt heute die Besteuerung fremdländischer Banknoten und eine hohe Emissionssteuer für fremdländische Werthe vor.

* **Berlin,** 29. Sept. Die wesentlichen Aenderungen in den Ausführungs-Bestimmungen zum Branntweinsteuergesetz sind folgende: Der Handel mit denaturirtem Spiritus ist freigegeben worden, denaturirter Spiritus ist also nach wie vor von jeder gesetzlichen Maßnahme und Steuer befreit. Auch die Abfertigung und der Versandt hat einige, dem Handel angenehme Veränderungen er-

fahren; so ist der Versandt in Reservoir-Waggons oder Bassin-Waggons gestattet worden. Die Abfertigung zu Lager und zum Versandt sind klar und präcise ausgedrückt. Einen sehr ungünstigen Eindruck hat es auf den Spiritushandel ausgeübt, daß an den Bahnstationen, an welchen kein Steueramt sich befindet, für Rechnung der Abnehmer des Spiritus ein Steuerbeamter unterhalten werden soll. In Betreff der Nachsteuer sind die Bestimmungen correcter und eingehender, als in dem vorhergehenden Entwurf. Sehr schädigend wirken die Ausführungs-Bestimmungen in ihrer jetzigen Form insofern, als die Declarationen zu den Ausführungs-Bestimmungen verlangen, daß seitens des ersten Spiritus-Abnehmers Sicherheit auch für alle diejenigen gestellt wird, in deren Hände der Spiritus später übergeht.

* **Berlin**, 29. Sept. In französischen Blättern wird bereits die Entschädigungssumme genannt, welche die deutsche Regierung der Wittwe des getödteten Brignon zugedacht habe. Nach anderen, anscheinend besser verbürgten Mittheilungen würde die Frage der Pension für die Wittwe des erschossenen Piqueurs diesseits noch nicht in Erwägung gezogen, doch glaubt man, daß, wenn das Gesetz eine solche nicht zuließe, eine gnadenweise Bewilligung erfolgen würde.

* **Berlin**, 29. Sept. Rußland wird, wie die Kreuzztg. wissen will, gegen Bulgarien, was fürs erste auch geschehen mag, nicht thätig eingreifen. So lange die Gesammtlage Europas so zweifelhafter Natur ist, hat das Petersburger Cabinet durchaus keine Neigung, in einer Angelegenheit zweiter Ordnung, wie dies schließlich die bulgarische Frage für Rußland ist, mit Entschiedenheit vorzugehen. — Kaiser Alexander III. habe wiederholt in jüngster Zeit in dem Sinne sich geäußert, daß „Abwarten" Rußlands Interessen am meisten begünstige. — Nach Meldungen aus Lemberg soll General Gurko in Warschau seine Demission als Generalgouverneur von Polen eingereicht haben.

* **Berlin**, 29. September. Heute früh 4 Uhr 21 Minuten entgleiste der Berliner Personenzug bei der Einfahrt in den Bahnhof zu Halle, wobei zwei Güterwagen vollständig demolirt wurden. Verletzungen von Personen kamen glücklicherweise nicht vor.

* **Berlin**, 29. September. Der Gerichts-Assessor Vogt zu Neumarkt i. Schl. ist als besoldeter Beigeordneter — zweiter Bürgermeister — der Stadt Hirschberg für die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren bestätigt worden. Die Regierungs-Assessoren Helfferich, Graf von Hardenberg und Stiller sind den königl. Regierungen zu Oppeln, Liegnitz und Posen überwiesen worden.

* **Berlin**, 29. September. Fräulein Elisabeth Leisinger, bekannt durch ihr verunglücktes Debut in Paris, deren Engagement am königl. Opernhaus gestern vom Kaiser genehmigt worden ist, wird in der morgigen Freischütz-Aufführung die „Agathe" singen.

* **Berlin**, 29. September. Heute ist eine neue Blutthat zu verzeichnen. Als die in der Grünthalerstraße wohnende Wittwe Bertha Nietsch gestern Abend zwischen 7 und 8 Uhr die Weddingstraße passirte, wurde sie von dem Cigarrenmacher Wilhelm Heidenreich, mit welchem sie früher ein Liebesverhältniß unterhalten, von dem sie sich aber zurückgezogen hatte, überfallen und durch einen Beilhieb auf den Kopf erheblich verletzt. Hinzutretende Personen entrissen dem Heidenreich das Beil und nahmen ihn fest, die Nietsch ist nach der Charité gebracht worden und heute noch nicht vernehmungsfähig, doch soll die Verletzung keine lebensgefährliche sein.

* **Wiesbaden**, 29. Sept. Geheimrath Langenbeck wurde von einem Schlaganfall betroffen. Sein Zustand ist bedenklich.

* **Liegnitz**, 29. Septbr.*) Bei der heutigen Landtagswahl wurden die beiden Candidaten der Cartellparteien, Landrath Hoffmann-Scholtz und Amtsrichter Rämisch, mit 1 bezw. 2 Stimmen Mehrheit gewählt.

* **Krotoschin**, 29. Septbr. Die Nachricht von der Verpachtung der Herrschaft Guttentag bestätigt sich nicht.

* **Wien**, 29. Septbr. Beim gestrigen Empfange der Mitglieder des hygienischen Congresses in der Wiener Hofburg unterhielt sich der Kronprinz Rudolf, wie bereits gemeldet, längere Zeit mit Virchow über das Befinden des deutschen Kronprinzen. Kronprinz Rudolf bemerkte, er hätte, als er den deutschen Kronprinzen gelegentlich des Jubiläums der Königin Victoria in London gesehen hatte, nicht geglaubt, daß das Uebel ein so langwieriges sein werde. Virchow erwiderte, daß nach seiner Meinung der Kronprinz sich nicht genug schone. — Der Fürst zu Hohenlohe, der auf der Rückreise von Rußland gestern hier geweilt hat, hat Abends Wien verlassen. Der Fürst begiebt sich zunächst nach Baden-Baden und von dort nach Straßburg. Einem Wiener Freunde gegenüber äußerte sich der Fürst bezüglich der Nachrichten, die seinen Rücktritt in Aussicht stellen, er denke vorläufig nicht daran, von seinem Posten zurückzutreten. Die Gerüchte, daß der Fürst bezüglich seiner Besitzthümer in Rußland Ausnahmebegünstigungen von der russischen Regierung erstrebe, stellte er entschieden in Abrede.

* **Wien**, 29. Septbr.*) In Felixdorf bei Wiener-Neustadt ist das Pulverdepot in die Luft geflogen; zwölf Artilleristen sind todt, viele Civilisten wurden verwundet.

* **Paris**, 29. September. Der französische Geschäftsträger soll in Berlin folgende Fragen aufwerfen: Ist ein Irrthum anzunehmen, nachdem Kaufmann offenbar schuldbewußt nach Abgabe der Schüsse die Flucht ergriff? Konnten elf Jäger mit umgehängten Flinten als Wildschützen angesehen werden? Konnte Kaufmann 150 Meter von der Grenze sich vernehmbar machen? Ist es möglich, daß beide Schwerverwundeten sich vom deutschen Gebiet auf französisches schleppen konnten, ohne Blutspuren zurückzulassen? Frankreich müsse demgemäß die Bestrafung Kaufmanns und materielle Entschädigung für die Opfer fordern.

(Aus Wolff's telegraphischem Bureau.)

Baden-Baden, 29. Septbr. Zu dem gestrigen Diner bei den Majestäten war der russische General Drentelen geladen. Nachmittags traf die großherzogliche Familie ein, welche Abends den Thee bei der Kaiserin einnahm. Außerdem sind gestern der König der Belgier, der Großherzog von Weimar, heute Prinz Heinrich von Preußen, das Erbgroßherzogspaar und Prinz Ludwig Wilhelm eingetroffen. Der Kaiser nahm heute mehrere Vorträge entgegen und machte eine Spazierfahrt. Mittags war Familiendiner, Abends Thee bei der Kaiserin.

Berlin, 29. Sept. Staatssecretär Herbert Bismarck gab gestern dem Botschafter Launay ein kleines diplomatisches Diner. Launay hatte in diesem Jahre aus geschäftlichen Gründen auf Urlaub verzichtet.

Berlin, 29. Sept. Die „Nordd. Allg. Ztg." erfährt von zuständiger Seite, die Zeitungsnachricht, daß unter dem Vorsitz des Staatssecretärs Stephan in der Commission die Frage der Nothwendigkeit der Ausdehnung der subventionirten Postdampferlinien nach Ostafrika erörtert werde, für sehr unbegründet.

Berlin, 29. Septbr. Der „Reichsanzeiger" meldet: Der Landstallmeister Graf Lehndorff-Graditz ist zum Oberlandstallmeister mit dem Range eines Rathes erster Klasse ernannt worden.

Metz, 29. September.*) Die Strafkammer des Landgerichts verurtheilte Schnäbele jr. zu dreiwöchentlichem Gefängniß und 20 Mark Geldbuße. Der Angeklagte erklärte bei seiner Vernehmung, er bedauere sehr, was er gethan. Der Gerichtshof nahm an, daß der jugendliche Angeklagte das Bewußtsein von der Strafbarkeit seiner Handlung gehabt habe, bewilligte aber mildernde Umstände und sprach aus, daß die erlittene Untersuchungshaft auf die Strafe anzurechnen sei.

Pest, 29. September. Reichstagseröffnung. Die Thronrede betont, daß noch viel auf allen Gebieten zu thun erübrigt, doch müsse der Fortschritt mit der Finanzkraft des Staates gleichen Schritt halten. Dies wird die Regierung bei allen Vorlagen berücksichtigen. Bei dem Kostenvoranschlage wird sie bis zur äußersten Grenze der Sparsamkeit gehen, ohne Gefährdung des Staatsinteresses, sie wird Vorlagen zur Hebung der Einkünfte machen, mit verhältnißmäßiger Vertheilung der Lasten. Der Reichstag wird mit strenger Sparsamkeit betreffs Meliorationen, mit Vorsicht und Selbstverleugnung bei Bedeckung unaufschiebbarer Erfordernisse vorgehen. Die Thronrede zählt Vorlagen auf verschiedenen Gebieten auf, worunter der Finanzausgleich mit Croatien und die Erneuerung des Ende 1889 ablaufenden Wehrgesetzes. Mit sämmtlichen auswärtigen Mächten stehen Wir fortdauernd in freundschaftlichen, guten Beziehungen, und wenn auch die Weltlage nicht derart ist, daß es zulässig erscheine, die größtmögliche Vervollkommnung Unserer Wehrkraft außer Acht zu lassen, so hegen Wir doch begründete Hoffnung, daß, indem Unsere Regierung auch fernerhin eifrig zusammenwirkt mit jenen Factoren, mit welchen vereint ihr die Erhaltung des Friedens bisher gelungen ist, dessen ungestörte Aufrechthaltung auch weiterhin gesichert bleiben werde.

Pest, 29. September. Das aus Nationalspenden errichtete Deak-Monument wurde heute Nachmittags im Beisein des Kaisers, des Erzherzogs Josef, der Erzherzogin Clotilde, der Generalität, der Hof- und Staatswürdenträger und einer ungeheuren Menschenmenge feierlich enthüllt. Graf Ludwig Tisza hielt die Festrede.

Paris, 29. Sept. Der Staatsanwalt beantragte auf Grund der Acten über die Entstehungsursache des Feuers in der Opera Comique, fünf Personen, darunter den Theater-Director und zwei Feuermänner, vor das Zuchtpolizeigericht zu verweisen, weil sie durch Nachlässigkeit die Zerstörung des Gebäudes und den Tod zahlreicher Personen herbeigeführt hätten.

Petersburg, 29. Septbr.*) Wie die „Börsen-Zeitung" ausführt, ist das Finanzministerium in der Lage, das diesjährige Budgetdeficit durch eine letzte 4procentige innere Anleihe decken zu können. Eine neue Anleihe im Auslande ist nicht durchaus erforderlich; die Gerüchte über die Versuche, eine solche in Paris abzuschließen, hätten lediglich die factische Unterlage, daß die Reichsbank die in ihrem Portefeuille befindlichen Werthpapiere unter vortheilhaften Bedingungen zu begeben geneigt wäre.

*) Für einen Theil der Auflage wiederholt.

Handels-Zeitung.

⊙ **Vom oberschlesischen Eisenmarkte.** Auf dem Roheisenmarkte sind keine neuen Erscheinungen zu Tage getreten. Angebot wie Nachfrage ruhen, da der diesjährige Bedarf von Puddlings- und Thomaseisen gedeckt, die zum Verkauf erblasenen Quanten aber verschlossen sind. Der Abzug von Roheisen geht regelmässig befriedigend von Statten, da der Consum der Walzwerke ungeschwächt bedeutenden Umfang behält. In der That erfreuen sich die Walzwerke eines in dieser vorgerückten Saison selten günstigen Beschäftigungsgrades. Die Läger auf den Walzwerken sind sehr reducirt, sämmtliche Hütten arbeiten mit angespanntem Betriebe, um den massenhaft vorliegenden Lieferungs-Ansprüchen gerecht zu werden. Es herrscht auf dem Walzeisenmarkte rege Kauflust, da der Grosshandel sich überall mit seinem Bedarf für nächstes Quartal reichlich zu decken sucht, während seitens der Verkaufsstelle einige Zurückhaltung in der Verkaufsaction beobachtet wird und für das nächste Jahr bis zum Abschluss der unter den einzelnen Verkaufsgruppen schwebenden Verhandlungen nichts zur Abgabe gelangt. Anfang October wird in Dortmund eine weitere Conferenz der oberschlesischen, rheinisch-westfälischen, mittel- und süddeutschen Walzwerks-Vereinigung in Angelegenheit der projectirten, ganz Deutschland umfassenden Verkaufsstelle stattfinden und darf man bei dem allseitig guten Willen und den bisherigen Resultaten erwarten, dass diese neue Conferenz der Vorläufer einer baldigen definitiven Verständigung sein werde. Kommt dieselbe aber zu Stande, dann werden die neuen Preisfestsetzungen gegen den gegenwärtig geltenden Verkaufspreis sicherlich keinen Rückgang aufweisen, sondern im Gegentheil die Beseitigung der Concurrenz unter den einzelnen Productionsbezirken wird die Möglichkeit geben, den durch den Schutzzoll für deutsches Eisen gebotenen Mehrpreis, welcher bisher in dem gegenseitigen Concurrenzstreit verloren ging, mitzunehmen. Unter dem Einflusse des neuen Branntweinsteuergesetzes, welches die Beschaffung mächtiger Kesselreservoirs etc. für die Brennereien nothwendig machte und einen ungemein starken Verbrauch von Kesselblechen hervorrief, hat das Geschäft in Eisenblechen einen sehr bedeutenden Aufschwung genommen. Gleichwohl stand der Preis für dieses Walzwerksproduct auf einem noch bis vor kurzer Zeit unverhältnissmässig niedrigen Niveau, weil die diversen Blechwalzwerke sich gegenseitige Concurrenz machten. Auch diesem Zustande ist nun ein Ende gemacht, indem sämmtliche Blechwalzwerke des Revieres den Verkauf für Grob- und Feinbleche ebenfalls der gemeinsamen Centralstelle für den Walzeisenverkauf in Berlin übertrugen. Dieselbe war somit in der Lage, den bisherigen Preis um ca. 2 M. pro 100 Kilo in die Höhe zu setzen. Auch in den Erlösen für Drahtfabrikate ist noch viel nachzuholen, damit diese verfeinerte Eisenwaare nicht hinter den Notirungen der gröberen Eisenproducte zurückbleibe. Der Anfang zu einer Preisaufbesserung ist nicht zu verkennen und zu weiteren Fortschritten alle Aussicht vorhanden. Die Drahtwerke sind sehr reichlich mit Arbeit versorgt und halten mit Verkäufen über dieses Jahr hinaus fortdauernd zurück.

⊙ **Vom oberschles. Kohlenmarkte.** Der ruhige Geschäftsverkehr im Kohlenhandel ist auch in der letzten Woche im Allgemeinen vorherrschend geblieben, nur um Weniges steigerte sich der Absatz in Kohlen durch den Consum der Zuckerfabriken, welche wohl durchgängig ihre Campagne eröffneten. Auf den übrigen Verbrauchsstätten ist ein Mehrconsum nicht zu verzeichnen und auch eine lebhaftere Versorgung mit Hausbrandkohle ist noch nicht eingetreten. Dagegen findet Coaks weiterhin guten Absatz und ist in allen Sortirungen rege begehrt.

A—z. **Neue Ausschreibungen** machten die Eisenbahn-Direction Köln (links-rheinisch) auf 13 370 To. Stahlschienen, 12 805 To. eiserne Schwellen, 1240 To. Seitenlaschen, 94 To. Laschenschrauben, 128,8 To. Hakenschrauben, 420 340 Stück Hakenplatten, 415 340 Stück Klemmplatten, 670 000 Stück Sprungringe; die königl. General-Direction der würtembergischen Staats Eisenbahnen in Stuttgart auf 50 Stück offene, 50 Stück bedeckte Güterwagen. Termin in Köln am 10. October, in Stuttgart am 15. October.

* **Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz.** Carl Heymanns Verlag in Berlin veranstaltet eine Ausgabe, welche den Text des Gesetzes und die Ausführungsbestimmungen sowie die dazugehörigen Anlagen, Tabellen und lithographischen Zeichnungen enthalten wird. Näheres befindet sich im Inseratentheil der vorliegenden Nummer.

* **Breslauer Handels- und Entrepôt-Gesellschaft in Liquidation.** Die Bilanz sowie das Gewinn und Verlustconto per 31. Mai 1887 befinden sich im Inseratentheil.

* **Wegen Preisnotirung von Terminspiritus** nach dem Inkrafttreten der neuen Spiritussteuer findet eine Vorbesprechung im Sitzungssaale der Handelskammer heute, den 30. September, Vormittags 11 Uhr, statt. Näheres befindet sich im Inseratentheil der vorliegenden Nummer.

Ausweise.

Paris, 29. Septbr. [Bankausweis.] Baarvorrath Gold Abnahme 2 300 000, Silber Abn. 1 300 000, Portefeuille der Hauptbank und der Filialen Zun. 85 200 000, Gesammt-Vorschüsse unverändert, Notenumlauf Zun. 41 600 000, Guthaben des Staatsschatzes Zun. 19 800 000, Laufende Rechnungen der Privaten Zun. 18 000 000 Frcs.

London, 29. Septbr. [Bankausweis.] Totalreserve 11 879 000, Notenumlauf 24 458 000, Baarvorrath 20 587 000, Portefeuille 20 793 000, Guthaben der Privaten 22 015 000, Guthaben des Staatsschatzes 4 969 000, Notenreserve 10 622 000, Regierungssicherheit — Pfd. Sterl.

Börsen- und Handelsdepeschen.

Special-Telegramme der Breslauer Zeitung

Berlin, 29. Septbr. **Neueste Handelsnachrichten.** Der Geldmarkt zeigte heute eine weitere Versteifung, welche im Wesentlichen auf die Quartalswende zurückzuführen ist. Der Privatdiscont zog auf $2\frac{7}{8}$ pCt. an, Ultimogeld bedang ca. $3\frac{1}{4}$ pCt., fremde Wechsel lagen in Folge dessen im Allgemeinen schwach. — Seitens der Berliner Handelsgesellschaft und der Firma Robert Warschauer et Co. ist dem Börsen-Commissariat der Prospect über die 5procent. garantirten Goldobligationen der Niederländisch-Südafrikanischen Eisenbahn-Gesellschaft eingereicht worden. Die Emission auf 6 Millionen holländischer Gulden wird in Berlin und Amsterdam stattfinden. — Die vereinigten Brauereien Bauer junior und Gräff und Seger zu Frankfurt a. M. vertheilen $8\frac{1}{2}$, die Augsburger Maschinenfabrik $18\frac{2}{3}$ pCt. Dividende. — Nach dem „B. B.-C." wird dieser Tage eine Sitzung der Sachverständigen-Deputation der Berliner Getreidebörse unter Zuziehung hervorragender auswärtiger Interessenten stattfinden, behufs Regelung der Handels-Modalitäten und der neuen Schlussscheinbedingungen am hiesigen Spiritusmarkt.

Frankfurt a. M., 29. Septbr. Der „Frankf. Ztg." wird aus Rotterdam gemeldet: Auction von Bancazinn: 23 690 Blöcke, $62\frac{1}{2}$ bis $63\frac{1}{2}$, durchschnittlich $63\frac{1}{4}$. — Aus Budapest wird der „Frankf. Ztg." gemeldet: Die Schlussrechnungen des ungarischen Staatshaushalts für 1886 ergeben gegen den Voranschlag ein um $15\frac{7}{10}$ Millionen höheres Deficit; letzteres war mit 33 Millionen präliminirt, der factische Ausfall beträgt aber $48\frac{7}{10}$ Millionen, abgesehen von der Veräusserung von Staatsgütern für 5 Millionen Gulden.

Brüssel, 29. September. Die Staatsbahn stellt zum 19. October 8000 Tonnen Stahlschienen zum Zuschlag. Die Preise sämmtlicher Blechsorten wurden um fünf Francs per Tonne erhöht.

Berlin, 29. September. **Fondsbörse.** Die Börse verkehrte auch heute in fester Tendenz, aber auf den meisten Gebieten ohne Lebhaftigkeit. Creditactien und Disconto Commandit schlossen unverändert. Deutsche Bank und Berliner Handels Gesellschaft $\frac{1}{4}$ Procent höher. Deutsche Fonds waren fest, ausländische gut behauptet. Am Eisenbahnmarkt war lebhafter Verkehr, inländische und österreichische Transportwerthe waren fest und meist höher, besonders bevorzugt zu weitersteigenden Coursen Ostpreussen und Marienburger. Warschau-Wiener waren gleichfalls gefragt und fest. Von den Montanwerthen waren Laurahütte $\frac{3}{8}$, Dortmunder Union $\frac{1}{8}$, Bochumer Gussstahl $\frac{3}{8}$ höher. Am Cassamarkt gewannen Redenhütte 0,25, Donnersmarckhütte 0,25, Tarnowitzer 0,60, do. Stamm-Prioritäten 0,25 höher. Von Industriepapieren waren Görlitzer Maschinen 0,50, conv. 0,25, Gruson 1,70, Oppelner Cement 3, Schlesische Cement 2 pCt. höher; Breslauer Eisenbahn-Waggonfabrik 0,25, Erdmannsdorfer Spinnerei 1,25, Schles. Leinen 0,40 pCt. niedriger.

Berlin, 29. September. **Producten-Börse.** Die auswärtigen Meldungen lauteten heute flauer und wirkten deprimirend auf den heutigen Platz. Weizen loco leblos. Termine 1 M. billiger. — Roggen loco ohne Leben. Termine $\frac{3}{4}$—$1\frac{1}{4}$ M. niedriger. — Loco Hafer behauptet. Termine flau und niedriger. — Roggenmehl matter. — Mais fest. — Rüböl litt durch starke Realisationen, am meisten in diesjährigen Sichten, welche 70 Pf. niedriger schlossen, während Frühjahr nur 50 Pf. verlor. — Petroleum geschäftslos. — Spiritus flaute energisch in Folge starken Angebots effectiver Waare und reger Verkaufslust auf alle Sichten. Preise für nahe Lieferung 1 M., für spätere nahezu 2 M. niedriger als gestern. Schluss wenig befestigt.

Hamburg, 29. Septbr., 11 Uhr. (Anfangsbericht.) **Kaffee.** Good average santos per März $88\frac{3}{4}$, per Mai $88\frac{3}{4}$.

Hamburg, 29. Sept. 3 Uhr 30 Min. (Schlussbericht.) **Kaffee.** Good average santos per März $88\frac{1}{2}$, per Mai $88\frac{1}{2}$. Unregelmässig.

Havre, 29. Sept. 10 Uhr 30 Min. Kaffee good average Santos per October 106,25, per November-December und per Januar-Februar-März 108,75.

Magdeburg, 29. Septbr. **Zuckerbörse.** Termine per Septbr. 11,60—$11,62\frac{1}{2}$ M. bez., per October $11,87\frac{1}{2}$—11,85 M. bez., per Octbr.-December-November 11,90 M. Br., 11,85 M. Gd., November-December 11,90 M. Br., 11,85 M. Gd., per December 11,90—$11,87\frac{1}{2}$ M. bez. u. Gd., 11,90 M. Br., per Januar-März 12,10 M. bez. Tendenz: Matt.

Paris, 29. September. **Zuckerbörse.** Rohzucker 88° fest, loco 33,50-33,75. Weisser Zucker steigend, Nr. 3 per September 46,50, per October 37,00, per October-Januar 36,00, per Jan.-April 36,25.

London, 29. September. **Zuckerbörse.** 96proc. Javazucker 14, stetig, Rüben-Rohzucker $11\frac{5}{8}$, träge.

London, 29. Sept. **Zuckerbörse.** Eher besser, prompt bas. 88° $11,7\frac{1}{2}$, per Septbr. $11,7\frac{1}{2}$ + $\frac{1}{2}$ pCt., per October $11,10\frac{1}{2}$, neue Ernte $11,10\frac{1}{2}$.

Glasgow, 29. September. **Roheisen.** (Schlussbericht.) Mixed numbres warrants	28.	29.
	41 Sh. 1 P.	41 Sh. 1 P.

Berlin, 29. Septbr., 3 Uhr 10 Min. [Dringl. Original-Depesche der Breslauer Zeitung.] Still, fest.

Cours vom	28.	29.	Cours vom	28.	29.
Oesterr. Credit. . ult.	459 50	460	Mainz-Ludwigsh.ult.	97 —	97 12
Disc.-Command. ult.	196 37	196 37	Drtm.UnionSt.Pr.ult.	71 25	71 37
Berl. Handelsges. ult.	157 25	157 25	Laurahütte . . . . . ult.	86 87	87 25
Franzosen . . . . . . ult.	375 —	380 —	Egypter . . . . ult.	74 50	74 62
Lombarden . . . ult.	149 50	149 50	Italiener . . . . ult.	97 75	97 87
Galizier . . . . ult.	88 —	88 50	Ungar.Goldrente ult.	81 —	81 12
Lübeck-Büchen ult.	159 25	159 50	Russ. 1880er Anl. ult.	80 37	80 50
Marienb.-Mlawka ult	58 75	60 75	Russ. 1884er Anl. ult.	94 37	94 37
Ostpr. Südb.-Act. ult.	75 —	76 50	Russ. II. Orient-A. ult.	54 50	54 62
Mecklenburger ult.	136 75	136 75	Russ. Banknoten ult.	180 50	180 50

Berlin, 29. September. (Schlussbericht.)

Cours vom	28.	29.	Cours vom	28.	29.
Weizen. Flau.			Rüböl. Flauer.		
Septbr.-Octbr. . . .	149 50	148 —	Septbr.-Octbr.	48 50	47 50
Octbr.-Novbr. . . .	149 50	148 —	Octbr.-Novbr.	48 30	47 50
Roggen. Flau.					
Septbr.-Octbr. . . .	109 —	108 —	Spiritus. Niedriger.		
Octbr.-Novbr. . . .	109 25	108 —	loco	69 —	67 —
Novbr.-Decbr. . . .	111 25	110 25	September	68 20	67 20
Hafer.			Novbr.-Decbr. . . .	99 80	98 10
Septbr.-Octbr. . . .	89 25	88 50			
Octbr.-Novbr. . . .	89 25	88 50			

Stettin, 29. September. — Uhr — Min.

Cours vom	28.	29.	Cours vom	28.	29.
Weizen. Niedriger.			Petroleum.		
Septbr.-Octbr.	150 —	149 50	loco	10 50	10 50
Octbr.-Novbr.	150 50	150 —			
Novbr.-Decbr. . . .	153 —	152 —	Rüböl. Matt.		
April-Mai	162 —	161 —	Septbr.-Octbr.	48 —	48 —
Roggen. Matt.			April-Mai	49 —	49 —
Septbr.-Octbr. . . .	107 —	106 50			
Octbr.-Novbr. . . .	107 50	106 50	Spiritus.		
Novbr.-Decbr. . . .	109 —	108 50	loco	67 50	67 60
April-Mai	116 50	116 —	September	67 —	67 —

Köln, 29. Septbr. [Getreidemarkt.] (Schlussbericht.) Weizen loco —, per November 16, 15, per März 16, 75. Roggen loco —, per November 11, 40, per März 12, 10. Rüböl loco 25, 70, per October 25, 40. Hafer loco 11, 75.

Berlin, 29. Septbr. [Amtliche Schluss-Course.] Fest.

Cours vom	28.	29.
Eisenbahn-Stamm-Actien.		
Mainz-Ludwigshaf..	97 —	97 —
Galiz. Carl-Ludw.-B..	88 —	88 50
Gotthardt-Bahn....	105 25	105 20
Warschau-Wien....	263 50	265
Lübeck-Büchen ..	159 20	159 50
Eisenbahn-Stamm-Prioritäten.		
Breslau-Warschau..	58 20	58 20
Ostpreuss. Südbahn.	109 80	110 40
Bank-Actien.		
Bresl. Discontobank	93 50	93 90
do. Wechslerbank	100 50	100 40
Deutsche Bank	163 —	163 20
Disc.-Command. ult.	196 60	196 20
Oest. Credit-Anstalt	459 50	460 —
Schles. Bankverein.	109 90	110 —
Industrie-Gesellschaften.		
Brsl. Bierbr. Wiesner	51 —	51 —
do. Eisenb.Wagenb.	99 70	99 50
do. verein. Oelfabr.	69 —	69 —
Hofm. Waggonfabrik	92 —	92 10
Oppeln. Portl.-Cemt.	90 —	93 —
Schlesischer Cement	138 —	140 —
Bresl. Pferdebahn..	130 —	130 —
Erdmannsdrf. Spinn.	61 50	60 20
Kramsta Leinen-Ind.	117 50	117 10
Schles. Feuerversich.	— —	2030—
Bismarckhütte.....	121 50	121 50
Donnersmarckhütte	40 70	41 —
Dortm. Union St.-Pr.	71 50	71 50
Laurahütte	86 75	87 30
do. 4½% Oblig.	102 20	102 20
GörlEis.-Bd.(Lüders)	118 60	118 60
Oberschl. Eisb.-Bed.	48 80	48 70
Schl. Zinkh. St.-Act.	— —	128 60
do. St.-Pr.-A.	130 —	131 —
Bochumer Gussstahl	143 —	144 —
Tarnowitzer Act...	24 30	24 90
do. St.-Pr.	55 —	55 20
Redenhütte Act....	45 —	45 25
do. Oblig..	100 10	100 —
Inländische Fonds.		
D. Reichs-Anl. 4%	106 90	106 80
do. do. 3½%	100 10	100 20
Preuss.Pr.-Anl.de 55	148 —	148 30

Cours vom	28	29.
Pr.3½%St.-Schldsch	99 90	99 90
Preuss.4%cons.Anl.	106 20	106 30
Prss.3½%cons.Anl.	100 20	100 20
Schl.3½%Pfdbr.L.A	98 10	98 20
Schles. Rentenbriefe	104 —	104 10
Posener Pfandbriefe	101 60	101 70
do. do. 3½%	98 40	98 40
Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.		
Oberschl.3½%Lit.E.	99 60	— —
do. 4½% 1879	105 —	104 80
R.-O.-U.-Bahn 4%II.	— —	— —
Mähr.-Schl.-Ctr.-B.	53 70	53 90
Ausländische Fonds.		
Italienische Rente.	98 10	98 10
Oest. 4% Goldrente	91 20	91 20
do. 4⅕% Papierr.	65 60	65 80
do. 4⅕% Silberr.	66 80	66 60
do. 1860er Loose.	113 10	113 —
Poln. 5% Pfandbr..	56 —	56 10
do. Liqu.-Pfandbr.	50 70	50 70
Rum. 5% Staats-Obl.	93 70	93 70
do. 6% do. do.	105 30	105 50
Russ.1880er Anleihe	80 30	80 40
do. 1884er do.	94 40	94 40
do. Orient-Anl. II.	54 70	54 80
do.4½B.-Cr.-Pfbr.	87 —	87 50
do. 1883er Goldr.	108 —	107 80
Türkische Anleihe.	14 10	14
do. Tabaks-Actien	73 40	73 70
do. Loose.....	31 40	30 70
Ung. 4% Goldrente	81 30	81 30
do. Papierrente..	70 70	70 60
Serb. Rente amort.	77 60	77 50
Banknoten.		
Oest. Bankn. 100 Fl.	162 60	162 65
Russ. Bankn. 100SR.	180 80	180 60
Wechsel.		
Amsterdam 8 T..	— —	168 40
London 1 Lstrl. 8 T.	— —	20 41
do. 1 „ 3 M.	— —	20 24½
Paris 100 Frcs. 8 T.	— —	80 25
Wien 100 Fl. 8 T.	162 35	162 30
do. 100 Fl. 2 M.	161 55	161 30
Warschau 100SR 8T	180 25	180 35

Privat-Discont 2⅞%.

Paris, 29. September. 3% Rente 81, 60. Neueste Anleihe 1872 109, —. Italiener 98, 62. Staatsbahn 485, —. Lombarden —, —. Neue Anleihe von 1886 —, —. Egypter 380, 62. Ruhig.

Paris, 29. Sept. Nachm. 3 Uhr. [Schluss-Course.] Fest.

Cours vom	28.	29.	Cours vom	28.	29.
3proc. Rente	81 62	81 65	Türken neue cons.	14 —	14 —
Neue Anl. v. 1886.	— —	— —	Türkische Loose...	— —	— —
5proc. Anl. v. 1872	109 07	109 05	Goldrente, österr...	— —	92⅜
Ital. 5proc. Rente..	98 65	98 65	do. ungar. 4pCt.	81¾	81⅞
Oesterr. St.-E.-A. ..	480 —	488 75	1877er Russen.....	— —	— —
Lomb. Eisb.-Act. ..	192 50	193 75	Egypter...........	380 —	381 —

London, 29. September. Consols 101, 09. 1873er Russen 95, 62. Egypter 74, 87. Schön.

London, 29. September. Nachm. 4 Uhr. [Schluss-Course.] Platzdiscont 3⅞ pCt. Fest.

Cours vom	28.	29.	Cours vom	28.	29.
Consols.........	101 11	101 09	Silberrente	66 —	66 —
Preussische Consols	104½	104½	Ungar. Goldr. 4proc.	80¼	80⅜
Ital. 5proc. Rente..	97⅛	97 —	Oesterr. Goldrente.	— —	— —
Lombarden........	7½	7 9/16	Berlin	— —	20 63
5proc.Russen de 1871	93 —	93 —	Hamburg 3 Monat.	— —	20 63
5proc.Russen de 1873	95⅝	95⅝	Frankfurt a. M.....	— —	20 63
Silber nom.	— —	— —	Wien	— —	12 76
Türk. Anl., convert.	13¾	13¾	Paris	— —	25 60
Unificirte Egypter..	74¾	74⅞	Petersburg	— —	20 13/16

Wien, 29. September. [Schluss-Course.] Schwächer.

Cours vom	28.	29.	Cours vom	28.	29.
Credit-Actien .	282 50	282 90	Marknoten	61 57	61 55
St.-Eis.-A.-Cert.	229 90	232 60	4% Ungar. Goldrente	100 22	100 15
Lomb. Eisenb..	91 —	90 75	Silberrente........	82 50	82 50
Galizier	214 75	216 30	London	125 85	125 85
Napoleonsd'or.	9 96	9 96	Ungar. Papierrente.	87 —	87 05

Frankfurt a. M., 29. September. Mittags. Creditactien 228, 62, Staatsbahn 187, 50. Lombarden —, —. Galizier 176 12. Ungarische Goldrente 81, 20. Egypter 74, 60. Bahnen fest. Comptant.

Hamburg, 29. September. [Getreidemarkt.] (Schlussbericht.) Weizen loco ruhig, holsteinischer loco 148—152. Roggen loco still, mecklenburgischer loco 114—122, russischer loco ruhig, 83—90. Rüböl fest, loco 45½. Spiritus matter, per September 26¾, per November-December 25½, per December-Januar 25¼, per April-Mai 24½. Wetter: Schön.

Amsterdam, 29. Septbr. [Schlussbericht.] Weizen loco per Nov. 183, per März 187. Roggen loco —, per October 98, per März 103.

Paris, 29. Septbr. [Getreidemarkt.] (Schlussbericht.) Weizen träge, per September 22, 25, per October 22, 25, per November-Febr. 22, 25, per Jan.-April 22, 30. — Mehl weichend, per Sept. 49, —, per October 48, 25, per Novbr.-Febr. 48, 25, per Jan.-April 48, 50. — Rüböl matt, per September 57, 75, per October 58, —, per November-Decbr. per 58, 50, Januar-April 59, 50. Spiritus fest, per September 45, 25, per Octbr. 43, 50. per November-December 42, 50, per Jan.-April 43, 25. — Wetter: Frisch.

Liverpool, 29. September. [Baumwolle.] (Schluss.) Umsatz 10000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. Ruhig.

Abendbörsen.

Frankfurt a. M., 29. Septbr, 7 Uhr — Min. Abends. Credit Actien 228, 62, Staatsbahn 189, Lombarden 74, Galizier 176, 50, Ungar. Goldrente 81, 20, Egypter 74, 65. Fest.

Marktberichte.

* **Breslau**, 30. Sept. [Zucker-Bericht.] Die Haltung unseres Zucker-Marktes blieb, trotz der ungünstig lautenden Berichte über den Ertrag der jetzt in Gang gekommenen Zucker-Rüben-Ernte sehr ruhig und zeigten die Preise keinerlei Veränderung gegen den vorigen Monatsschluss. — Die Notirungen für rohen Zucker sind für 96% Polarisation 21¾—22 M., do. 88% Rendement 20½—21,00 M., do. Nachproducte 75% Rendement 16½—18 M. per 50 Kilo. — Raffinirter Zucker blieb gleichfalls wenig beachtet und sind die Notirungen für Melis in Broden 27¾—28 M., gemahlene Raffinade 26—26¼ Mark, gemahlener Melis 25¼—¾ M. per 50 Kilo.

§ **Frankenstein**, 28. Sept. [Vom Productenmarkt.] Auf heut stattgehabtem Wochenmarkte traten bei allen Getreidearten und in allen Gangarten, mit Ausnahme des Weizens, Preisermässigungen ein und zwar beim Roggen durchgehends von 0,10 M. per 100 Kilogramm, beim Weizen höchster Qualität und beim Hafer höchster und niedrigster Qualität in gleicher Höhe, bei der Gerste in allen drei Qualitäten, bei der höchsten beginnend, von 0,30 resp. 0,70 M. und 0,60 M. Weizen niedrigster Qualität und Erbsen erzielten einen Preisaufschlag von 0,30 Mark. — Nach den amtlichen Preisaufzeichnungen wurde gezahlt per 100 Kilogr. Weizen 14,50—15,30—15.90 Mark. Roggen 11,50—12,00 bis 12,40 M., Gerste 10,30—11,10—12.40 M., Hafer 8,30—8,90—9,60 M., Erbsen 14,10 Mark, Kartoffeln 4,50 Mark, Heu 6,00 M., Stroh 4,50 M., Butter per Klgr. 2,20 M. und Eier das Schock 2,40 Mark.

Vergnügungs-Anzeiger.

* **Emil Naucke**, der bekannte Kolossalmensch, wird vom 1. October an im Victoria-Theater (Simmenauer Garten) auftreten. Nach dem Artikel, welchen die „Leipziger Illustrirte Zeitung" im vorigen Jahre brachte, wiegt der nunmehr 32jährige Athlet nicht weniger als 413 Pfund. Neuerdings hat sich Naucke auch dem komischen Genre zugewandt und producirt sich als Ballettänzerin Pauline.

Siegfried Nothmann,
Marie Nothmann,
geb. **Guttmann,**
empfehlen sich als Neuvermählte.
Zabrze, im September 1887. [3816]

Heute Abend 9 Uhr wurde meine liebe Frau **Auguste**, verwittwet gewesene **Müller**, von einem kräftigen Knaben glücklich entbunden.
Groß-Rädlitz,
den 27. September 1887.
[4877] **G. Bochnig**, Kaufmann.

Die Geburt eines Knaben zeigen statt besonderer Meldung hierdurch an
Rechtsanwalt **Waldstein**
[3815] und **Frau.**
Strasburg Wpr., 28. Septbr. 1887.

Heut früh verschied nach schwerem langem Leiden unser inniggeliebter Sohn, Bruder, Schwager, der Student der Medicin
Moritz Callomon,
im Alter von 22 Jahren.
Dieses zeigen tiefbetrübt statt jeder besonderen Meldung an
Die trauernden Hinterbliebenen.
Ostrowo, Breslau,
29. September 1887.

Nach Gottes unerforschlichem Rathschluss entschlief heut Abend 8½ Uhr nach längerer Krankheit eines sanften Todes unser inniggeliebter, theurer Vater, Bruder, Grossvater, Schwiegervater und Schwager,
der frühere Guts- und Brauereibesitzer
Herr Gottlieb Müller,
im ehrenvollen Alter von 77 Jahren.
Dies zeigen tiefbetrübt, um stille Theilnahme bittend, an
Die trauernden Hinterbliebenen.
Trebnitz i. Schl., Potsdam, Poselwitz, Dresden, Breslau,
den 28. September 1887. [1881]
Beerdigung: Sonnabend, den 1. October, Nachmittags 3¼ Uhr.

Danksagung.

Für die uns von vielen Seiten bewiesene innige Theilnahme bei dem Verluste unserer unvergesslichen Mutter und Schwester **Berta Alexander**, geb. **Löwy**, erlauben wir uns auf diesem Wege unsern tiefgefühltesten Dank auszusprechen.
Breslau, 30. September 1887. [4874]
Geschwister Alexander.

Allen Denen, welche sich während der Krankheit und Beerdigung meiner guten Frau hilfreich und spendend bewiesen, sage ich auf diesem Wege unseren tiefgefühltesten Dank.
Gleiwitz, den 28. September 1887.
Stephan Poersch,
[1874] im Namen der Trauernden.

J. K. Hoffng. Bitte Brief unter Adr. d. Unterschr. Hauptpost abzuh.

Dein Schmalztenor wird's nicht erweichen, laß lieber Sang und Schreiben sein. Die Angebetete.

Zurückgekehrt.
Professor Dr. Magnus,
Augenarzt. [1869]

S.-R. Dr. Grempler
zurückgekehrt. 1849

4848 **Zurückgekehrt.**
Dr. Steuer,
Neue Taschenstraße 3.

Zurückgekehrt. 4878
Dr. Steinitz.

Bandmann, prakt. Zahn-Arzt,
Gräbschnerstr. 6, II, dicht a. Sonnenpl.
Vorm. 8—9 Behandlg. unentgeltl.

Rob. Peter, Dentist,
Reuschestr. 1, I., Ecke Herrenstr.
Zähne, Plomben, Zahnziehen 2c.

Künstliche Zähne,
naturgetr., schmerzl., künstler. Ausführ., zu bek. bill. Preisen.
Plombiren
ganz schmerzlos.
Dt. Rich. Ordel, Bischofsstr. Nr. 1.

Dr. Karl Mittelhaus'
höhere Knabenschule,
Albrechtsstr. 12, Ecke Magdalenenplatz.
Anmeldungen für Michaelis täglich von 11—1 Uhr. **Dr. Karl Mittelhaus.**

Ein Secundaner oder **Primaner vom Elisabet-Gymnasium,** der Energie besitzt, wird für **Nachhilfe-Stunden** sofort gesucht. [4889]
Offerten mit Preisangabe unter S. P. 88 Briefkasten der Bresl. Ztg.

Mehrere Schüler
mos. Conf. finden in einer feinen Familie [4872]
gute u. billige Pension.
Offerten unter H. 85 in die Exped. der Bresl. Ztg.

Der Feiertage wegen bleiben meine Geschäftslocale
nächsten Montag und Dinstag
geschlossen. [3807]
Bernhard Cohn,
Glas- und Porzellan-Lager,
Nicolaistr. 77,
vis-à-vis der Elisabethkirche.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Das Gesetz
betreffend die
Besteuerung des Branntweins
vom 24. Juni 1887.
Mit den soeben vom Bundesrath erlassenen vorläufigen
Ausführungsbestimmungen.
Preis M. 4. [3793]
Ausführungsbestimmungen allein M. 3,60.

אתרוגים
offerirt [3074]
S. Sternberg,
Breslau, Reuschestr. 63.

3490 אתרוגים
Palmen u. **Myrthen** offerirt billigst
Moritz Kempner,
Breslau, Herrenstr. Nr. 6.

אתרוגים
empfiehlt [3485]
Jacob Sperber.

Prachtvolle Qualitäten **Cigarren**
zu 5—6 Pfennige empfiehlt
C. Stübenrath, Holteistr. 31.

Neu! Neu!
Bitte versuchen Sie meinen neuen [1720]
20''' Columbus-brenner,
auf **14'''** Lampen gut passend, **der Erfolg muß** überraschen.
Leuchtkraft unerreicht. Licht blendend **weiß** und **ruhig** brennend.
Großes Lager v. Cylindern, Dochten 2c. zu allen existirenden Brennern.
Oswald Reichelt,
70 Schuhbrücke 70.

Rudolf Baumann,
Buchhandlung,
Breslau, Blücherplatz 6/7.
Leihbibliothek
(früher Kern'sche).
[3314] ———
Journalzirkel.

Journal-Lese-Zirkel
Th. Schweitzer,
Vorwerksstraße Nr. 41.
Billigste Preise. Abonnements tägl.

Alabaster-Vasen u. Figuren werden saub. gereinigt u. reparirt, alte Figuren werden waschecht gemacht u. auch in Terracotta imitirt. Figuren-Geschäft **C. Matzke,** Christophoriplatz 6.

Preisermäßigung für unsere Abonnenten.

Lustige Blätter.

Humoristisches Wochenblatt, redigirt von **Paul von Schönthan** und **Alex. Moszkowski,** statt 3 Mark vierteljährlich **für unsere Postabonnenten** für 1 Mk. 50 Pf., **für unsere hiesigen Abonnenten** für 1 Mk. 20 Pf. oder 10 Pf. wöchentlich.

Unsere **hiesigen Abonnenten** wollen sich mit ihren Bestellungen an unsere Expedition, Herrenstraße Nr. 20, gegenüber dem Elisabethgymnasium, die **auswärtigen** unter Einsendung des Betrages und unter Beifügung einer Abonnementsbescheinigung des Postamts oder der Commandite direct an die Expedition der „Lustigen Blätter", Berlin SW. 12, wenden. [1824]

Expedition der „Breslauer Zeitung".

Altkatholische Parochie.

Die Ersatzwahlen für die nach den gesetzlichen Bestimmungen ausscheidenden drei Mitglieder des Kirchenvorstandes und neun Mitglieder der Gemeindevertretung finden **Freitag, den 30. September, Abends 8 Uhr, im Saale des Café restaurant, Carlsstraße 28,** hierselbst statt, wozu alle wahlberechtigten Mitglieder der hiesigen altkatholischen Parochie eingeladen werden. [3801]
Der katholische Kirchenvorstand.

Johannes-Gymnasium.

Schüleraufnahme Sonnabend, den 8. October, 9 Uhr. [3799]

Vorbereitungsanst. z. Einj.-Freiw.-Exam. (staatlich concess.)
4879 **Dr. P. Joseph, Gartenstraße 37, part.**

3796 **Hebräische Unterrichtsanstalt.**
Für die Schule (Nicolaistadtgr. 20) u. f. d. Privatcurse auch f. Erwachsene (Neue Graupenstr. 11) erfolgen die Anmeld. v. 11—12 u. 3 bis 4 Uhr i. d. Wohnung d. Dirigenten **Dr. P. Neustadt.**

Tivoli

Neudorfstraße 35 und Kaiser Wilhelmstraße 20.
Morgen Sonnabend:
Erstes Wurst-Abendbrot.
Früh von 9 Uhr ab: [3803]
Wellwurst und Wellfleisch.

Beuthen OS.
Hôtel Sanssouci

wird durch den Unterzeichneten vom 1. October cr. ab übernommen und hält sich den geehrten Herren Geschäftsreisenden bestens empfohlen. Dasselbe wird im bisherigen Umfange weiter geführt und ist auf das Comfortabelste eingerichtet. Für vorzügliche Küche und Getränke bei durchaus soliden Preisen ist bestens gesorgt. Aufmerksamste und prompteste Bedienung zugesichert. [1871]
S. Wylezol.

Gebr. Stollwerck, Breslau,
Schweidnitzerstr. 31,
empfehlen in reichster Auswahl [3794]
Tafel-Chocoladen, das 1/4 Pfd. von 30 Pf. bis M. 1,25, bei Einkauf von 5 Pfd. 1/2 Pfd. als Rabatt, desgleichen bei den garantirt reinen **Block-Chocoladen** zu M. 1 das 1/1 Pfd.
Puder-Cacao und **Dr. Michaelis' Eichel-Cacao,** garantirt rein ohne Alkalien in Büchsen zu 50, 65, und 80 Pf., sowie in 1/2 Pfd.-Büchsen zu M. 1,20, 1,30, 1,50 und 2.00.
Gefüllte Chocolade-Bonbons zu M. 2,40, 3 und 4 das 1/1 Pfd.
Feine Dessert-Bonbons, das 1/1 Pfd. zu M. 2 und M. 3.
Theater- u. Kinder-Dessert-Mischungen, das 1/2 Pfd. zu 50 und 80 Pf.
Biscuits, reiche Auswahl eigener Fabrikation zu 80 Pf. bis M. 2 das 1/1 Pfd.
Brause-Limonade-Bonbons, echt und patentirt, mit sieben verschied. Fruchtgeschmack, einzeln zu 10 Pf. und in Schachteln zu M. 1,00 und 55 Pf.
Ingber, directer Import der vorzüglichsten Manlong-Marke, verzuckert M. 1,60, glacirt M. 2 das 1/1 Pfd. und in Original-Töpfen von 4 Pfd. zu M. 6.
Chinesische Theee, directe vortheilhafte Importe in Folge unseres Waaren-Austausches mit China und Japan, im Preise von M. 2 bis M. 10 das Pfd.
Knallbonbons aller Art.
Sodann empfehlen, zu Präsenten geeignet,
Gefüllte Schachteln, Attrappen und Bonbonnieren mit Stollwerck's feinen und feinsten Bonbons, zu 50 Pf., M. 1, M. 1 1/2, M. 2, M. 3.
Schweidnitzerstrasse 31,
Gebr. Stollwerck, Breslau.

Jeden Freitag:
Frische Blut- u. Leberwurst,
täglich frische, geräucherte, und polnische **Bratwurst,** ff. **Knoblauchwurst, Straßburger, Schömberger** und **Wienerwürstchen,** wie alle anderen **Fleisch- und Wurstwaaren** in vorzüglicher Qualität
empfiehlt [4888]
Carl Dietrich, Oderstr. 10.
Bestellungen nach Auswärts werden gut und pünktlich ausgeführt.

Am 2. October dieses Jahres kommen die Sonntagbillets im laufenden Jahre zum letzten Male zur Ausgabe. [3811]
Breslau, den 26. September 1887.
Königliches Eisenbahn-Betriebsamt (Brieg-Lissa.)

Feinste
Tokayer Medicinalweine.

Nr. 16.	Sehr süßer, buttiger Ausbruch		Mk.	3,80
„ 17.	Fett u. süßer, buttiger Ausbruch		„	5,00
„ 18.	dito	dito	„	6,00
„ 19.	dito	„ Muscat-Ausbruch	„	9,50
„ 20.	dito	„ feinster Muscat-Ausbruch	„	12,00

per Originalflasche (0.51 Lit.) incl. Glas.
Ausführlicher Preistarif gratis und franco.
Königlich Ungar.
Landes-Central-Musterkeller,
Breslau, Alte Taschenstr. Nr. 1—2. [1866]

Mondamin

Eingetragene Schutzmarke.
Sehr beliebtes Genuss- und Nahrungsmittel.
Fabr. **Brown & Polson.** K. engl. Hofl., London u. Berlin C. In Delicateß-, Colonial- u. Drog.-Handl. à 60 Pf. per engl. Pfd. [1101]
Haupt-Depot für **Schlesien** und **Posen** bei:
Erich & Carl Schneider, Breslau,
und Erich Schneider, Liegnitz,
Kaiserl. Königl. und Großherzogl. Hoflieferanten.

Fruchtzucker (D. R.-P.)

ist der beste Zucker zum Einmachen aller Arten Obst, zur Bereitung von Compots, von Bowlen, süßen Speisen, zur Darstellung von Gelée 2c. 2c. Derselbe wird aus reinster Raffinade als ein klarer reinschmeckender Syrup dargestellt und ist identisch mit der in der reifen Weintraube und in allen süßen Früchten enthaltenen Zuckerart.
Bei einer weit größeren und angenehmeren Süße (Fruchtsüße) bietet der Fruchtzucker gegenüber der Raffinade die großen Vorzüge, daß seine Süße das Aroma der Früchte nicht im Mindesten verdeckt.
Für absolute Reinheit der Waare wird garantirt.
Deutsches Reichs-Patent 35487 der Zuckerfabrik Maingau.
Der Verkauf erfolgt in Literflaschen à Mk. 1,— und in Korbflaschen à 2 1/2, 5, 10 und 20 Pfd. zu Original-Fabrikpreisen bei den Herren **Carl Jos. Bourgarde,** Schuhbrücke, **J. Filke,** Moltkestraße, **S. G. Pauser,** Hummerei, **C. L. Sonnenberg,** Tauenzienstraße und Königsplatz, **Erich & Carl Schneider,** Hoflieferanten, Schweidnitzerstraße, und **Herrmann Zahn,** Zwingerplatz. [4534]
Generalvertretung der Zuckerfabrik Maingau in Hattersheim bei Frankfurt a. Main für Schlesien:
A. F. Kensing, Breslau.

Kein Ruß und keine Asche auf den Straßen und kein Rauch in den Zimmern mehr.
Durch den **Ebeling'schen patent. Ruß- und Funkenfänger** werden diese Uebelstände sofort beseitigt.
Dieser **Ruß- und Funkenfänger** sollte auf **keinem Wohngebäude** und auf **keinem Fabrikschornsteine** fehlen, derselbe sondert die **Asche** unr den **Ruß** von dem Rauch, **ohne den Zug des Schornsteins zu vermindern,** schützt auch **gegen Winddruck** und verhütet dadurch das Rauchen in den Zimmern. Der lästige Ruß, welcher als kleine Flöckchen beim Oeffnen der Fenster in die Zimmer, auf die Möbeln, Gardinen und Wäsche fliegt und alles beschmutzt, wird durch den Rußfänger beseitigt.
Sämmtliche Arbeiten unter Garantie.

Fabrik-Schornstein-Reparaturen,
als **Graderichten, Ausfugen, Höherbauen bei voller Feuerung, Einbinden,** sowie **Blitzableiter-Anlagen** neuester Construction; auch wird dem schlechten Zuge der Schornsteine sofort abgeholfen. Sämmtliche Arbeiten werden **ohne** Betriebsstörung mittelst unseres Kunstgerüstes, welches wir gratis stellen, billigst unter Garantie ausgeführt. **Die besten Zeugnisse und Referenzen** hoher Baubeamten, **Sr. Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen,** sowie vieler Herren Fabrikbesitzer des In- und Auslandes stehen uns zur Seite.
Sämmtliche Arbeiten unter Garantie.
Friedrich Ebeling & Comp.,
Bernburg, [1873]
Schornsteinkünstler und Bautechniker.

Gerichtlicher Verkauf.

Das zur Handelsgesellschaft **J. G. Patzky** hier gehörende Waarenlager, bestehend in:
Strick- und Nähmaschinengarn, Strumpf-, Band- und Posamentierwaaren,
soll nebst den vorhandenen Utensilien laut Beschluß des Gläubiger-Ausschusses im Ganzen verkauft werden. [3795]
Die Besichtigung des Lagers kann künftigen Montag, Dinstag und Mittwoch, als den 3., 4. und 5. October, in dem bisherigen Geschäfts-Locale Ring Nr. 30 erfolgen. Die gerichtliche Taxe liegt aus und werden schriftliche Kaufofferten bis Mittwoch Abend von dem unterzeichneten Verwalter entgegengenommen.
Wilhelm Friederici, Claassen-Straße Nr. 1.

Bekanntmachung.
Eisenbahn-Directions-Bezirk Berlin.
Sonntags-Retourbillets.
Die auf den Stationen Breslau (Freiburger Bahnhof) und Frankenstein während der Sommermonate zur Ausgabe kommenden Sonntags-Retourbillets werden in diesem Jahre nicht mehr ausgegeben. [1876]
Breslau, den 26. Septbr. 1887.
Königl. Eisenbahn-Betriebs-Amt (Breslau-Halbstadt).

Bilanz am 31. Mai 1887.

Activa.	M	Pf
Grundstücks-Conto...	787 322	60
Conto-Corrent-Conto.	25 199	24
Cassa und Guthaben bei Banquiers	8 062	43
Utensilien-Conto.....	1 256	25
Effecten-Conto.......	7 915	—
Lombard-Conto.....	1 045	37
Hypotheken-Conto, eingetragenes Restkaufgeld a. Rosdzin Nr. 91	15 000	—
Interessen-Conto, Zinsen bis 31. Mai 1887	112	50
Grundstücke-Ertrag-Conto, Miethen bis 31. Mai 1887......	1 334	77
Gewinn- und Verlust-Conto, Verlust am 31. Mai 1887......	476 272	84
	1 323 521	—

Passiva.	M	Pf	M	Pf
Act.-Capital-Conto.....	......	..	1 800 000	—
abzügl. 1. Abschlagszahl. à 30% =..	540 000	—		
abzügl. 2. Abschlagszahl. à 3 1/3 % =.	60 000	—		
abzügl. 3. Abschlagszahl. à 3 1/3 % =.	60 000	—		
abzügl. 4. Abschlagszahl. à 2% =...	36 000	—		
abzügl. 5. Abschlagszahl. à 1 1/3 % =.	24 000	—		
abzügl. 6. Abschlagszahl. à 1 1/3 % =.	24 000	—		
abzügl. 7. Abschlagszahl. à 1% =..	18 000	—		
abzügl. 8. Abschlagszahl. à 1% =...	18 000	—	780 000	—
	...	..	1 020 000	—
zuzügl. noch nicht erhobene 6 2/3 % à M. 900 =	60	—		
zuzügl. noch nicht erhobene 4 2/3 % à M. 15000 =	700	—		
zuzügl. noch nicht erhobene 3 1/3 % à M. 12000 =	400	—		
zuzügl. noch nicht erhobene 2% à M. 1800 =	36	—		
zuzügl. noch nicht erhobene 1% à M. 45000 =	450	—	1 646	—
	...	..	1 021 646	—
Hypotheken-Conto...	.....		301 875	—
	.....	..	1 323 521	—

Gewinn- und Verlust-Conto am 31. Mai 1887.

Debet.	M	Pf
An Verlust-Saldo, Vortrag vom 31. Mai 1886.............	486 691	—
An Handlungs-Unkost.-Conto (incl. Mark 456,55 Insertionsgebühren u. Kosten, welche durch die General-Versammlung und deren Vorbereitung entstanden sind)...........	2 985	59
Tantième-Conto.....	180	—
	489 856	59

Credit.	M	Pf
Per Grundstücke-Ertrag-Conto......	12 124	57
„ Interessen-Conto	1 410	18
„ Effecten-Conto...	49	—
„ Verlust-Saldo am 31. Mai 1887....	476 272	84
[1880]	489 856	59

Breslauer Handels- und Entrepôt-Gesellschaft in Liquid.

Vom **3. October a. c. ab** erfolgt in unserem Bureau **Reuschestr. 46,** Hofhaus 1. Etage, von Vormittags 10 bis 1 Uhr Mittags **die neunte Abschlagszahlung in Höhe von 3 Mk. pro Actie** unter Einreichung der Actien und eines mit Quittung versehenen Nummern-Verzeichnisses.
8057 **Breslauer Handels- u. Entrepôt-Gesellschaft in Liquid.**

Haarlemer Blumenzwiebeln,

als: **Hyacinthen, Tulpen, Crocus, Scilla** etc. empfiehlt in **ausserordentlich schönen, gesunden** und **starken** Exemplaren zu **allerbilligsten Preisen** [3575]

Oswald Hübner, Breslau, Christophoriplatz Nr. 5.

Breslauer Strassen-Eisenbahn-Gesellschaft.

Pferde-Verkauf.

Am Donnerstag, den 6. October cr., Vorm. 11 Uhr, werden wir bei unserem Depôt, Kaiser Wilhelmstr. Nr. 98 — 12 zu unserem Dienste ungeeignete Pferde öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. [3727]

Breslau, den 27. September 1887. **Die Direction.**

Bekanntmachung. (R.-A.)

In unser Firmen-Register ist bei Nr. 2733 betreffend die Firma

Carl Stahn

hier heute eingetragen worden:

Die Firma ist zufolge Kaufes auf den Kaufmann

Paul Gatter zu Breslau

übergegangen; und unter Nr. 7281 des Firmen-Registers ist die Firma

Carl Stahn

hier und als deren Inhaber der Kaufmann

Paul Gatter zu Breslau

eingetragen worden. [3809]

Breslau, den 26. Septbr. 1887.

Königl. Amts-Gericht.

Bekanntmachung.

In unser Gesellschafts-Register ist bei der unter Nr. 175 eingetragenen Firma

„Gorkauer Societäts-Brauerei"

zu **Gorkau,** Kreis Schweidnitz, heut Nachstehendes eingetragen worden:

Col. 4. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft:

Die außerordentliche Generalversammlung der Actionäre vom 5. September 1887 hat beschlossen, das Grundcapital um 180 000 (Einhundertachtzig Tausend) Mark zu erhöhen durch Ausgabe auf Namen lautender, nur mit Genehmigung der Gesellschaft übertragbarer Prioritäts-Stamm-Actien (600 Stück à 300 Mark) mit laufenden Dividendenscheinen vom 1. October 1887 ab, deren jede zwei Stimmen gewährt und welche vor den bisherigen Antheilsscheinen folgende Vorrechte genießen sollen:

a. von dem statutenmäßig vertheilungsfähigen Reingewinn der Gesellschaft sollen zunächst auf die Prioritäts-Stamm-Actien bis zu fünf (5) Procent Dividende vertheilt werden, worauf erst die bisherigen Antheilsscheine bis zu vier (4) Procent Dividende erhalten und der alsdann noch verbleibende Ueberrest des vertheilungsfähigen Reingewinns soll gleichmäßig auf die Prioritäts-Stamm-Actien und die bisherigen Antheilsscheine nach Verhältniß ihres Nominalbetrages vertheilt werden.

b. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haben die Prioritäts-Stamm-Actien vor den bisherigen Antheilsscheinen ein unbedingtes Vorrecht vor deren Befriedigung. [3788]

Ebenso ist in der Versammlung vom 5. September 1887 festgesetzt worden, daß der al pari Cours der Mindestbetrag ist, zu welchem die neuen Actien auszugeben sind.

Schweidnitz, den 26. Sept. 1887.

Königliches Amts-Gericht.
Abtheilung IV.

Bekanntmachung.

Unter Nr. 7 des Firmenregisters ist heute die Löschung der Oppelner Firma: [3787]

„S. N. Friedlaender"

eingetragen worden.

Oppeln, den 24. September 1887.

Königliches Amts-Gericht.

Bekanntmachung.

Heute ist eingetragen worden:

1. unter Nr. 61 des Gesellschafts-Registers:
die Auflösung der hiesigen Handels-Gesellschaft
E. Herfort & Co.
in Folge Ausscheidens des Gesellschafters **Emanuel Herfort** und Uebergangs des Handels-Geschäfts auf den Kaufmann **Otto Wurst** zu Oppeln;
2. unter Nr. 383 des Firmen-Registers:
die Firma [3786]
„Otto Wurst",
als deren Inhaber:
der Kaufmann **Otto Wurst** zu Oppeln und als Ort der Niederlassung: Oppeln.

Oppeln, den 26. September 1887.

Königliches Amts-Gericht.

Concursverfahren.

Das Concursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns

Albert Kunick

zu Jauer wird in Folge rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleichs aufgehoben. [3790]

Jauer, den 27. September 1887.

Königliches Amts-Gericht.

Damen finden liebev. Aufnahme streng discr. bei verw. Fr. **Richter,** Hebamme, Brüderstr. 2f, I. [4871]

Damen erhalten höchst anständige Pension, Rath u. Hilfe bei **Stadtheb. Kuznik,** Feldstraße Nr. 29/30.

Bekanntmachung.

A. In unserm Firmenregister sind nachbenannte Firmen:
Nr. 161 **Herrmann Wandel** zu Landeshut,
Nr. 297 **J. M. Sklarsz** daselbst,
Nr. 341 **G. A. Schölzel** daselbst,
Nr. 342 **Oscar Finsch** daselbst,
Nr. 354 **E. Stache** daselbst,
Nr. 361 **Gustav Berger** zu Nieder-Blasdorf;
B. in unserm Gesellschafts-Register: [3789]
die Firma **Frenzel & Kullmann** zu Nieder-Leppersdorf
heut gelöscht worden.

Landeshut, den 22. Septbr. 1887.

Königliches Amts-Gericht.

Bekanntmachung.

In dem Concursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns

Isidor Brauer

zu Woischnik hat der Concursverwalter, Rechts-Anwalt **Jungmann** zu Lublinitz, die Berufung einer Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über den taxmäßigen Verkauf des Waarenlagers und der sonstigen zur Concursmasse gehörigen Gegenstände an die Ehefrau des Gemeinschuldners beantragt. [3791]

Das unterzeichnete Concurs-Gericht hat beschlossen, hierzu einen Termin

auf den 17. October 1887,
Vormittags 10 Uhr,

anzuberaumen, zu welchem sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners hierdurch geladen werden.

Lublinitz, den 24. Septbr. 1887.

Königliches Amts-Gericht.

Zwei in lucrat. Branche gut eingeführte Reisende mit einem Capital von 8000 Mk. suchen behufs Etablirung einen Capitalisten mit 8—10,000 Mk. Gefl. Off. unt. B. R. 86 erbeten. [4890]

4000 Mark

auf gute Hypothek sofort gesucht. Näheres unter Chiffre V. 538 durch **Rudolf Mosse, Breslau.**

Haus-Gesuch

mit 1—2 Morg. angrenzendem Acker in der Nähe Breslau's. Gefl. Offert. P. 83 Briefk. der Bresl. Ztg. [4866]

Hausverkauf.

In einer kleineren Provinzialstadt Schlesiens ist ein in bester Lage am Ringe befindliches massives Haus mit Laden und completer Ladeneinrichtung, in dem schon seit ca. 30 Jahren ein Mode-, Tuchwaaren- und Garderoben-Geschäft mit Erfolg betrieben worden ist, sofort preiswürdig unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. [3748]

Näheres erfahren nur Selbstkäufer bei

S. Wolff,
Waldenburg i. Schl.

Lebende
Gebirgsforellen, Aal, Karpfen, Schleien, Hummern, Krebse,
sowie täglich eintreffende Sendungen von
Lachs, Steinbutt, Zander
in allen Größen,
Seezungen, Hecht, Schellfisch
empfiehlt [4884]

E. Huhndorf,
Schmiedebrücke 21.
Fernsprechstelle 419.

Feinste Ungarische
Tafel-Trauben,
vorzüglich zur Cur geeignet, in Körben und ausgewogen billigst.
Teltower Rübchen,
Gothaer und Braunschweiger
Cervelatwurst,
Sardines à l'huile,
Astrachaner
Perl-Caviar,
[3771] feinsten
Ural-Caviar,
Appetit Sild,
feinste
Kronen-Hummern,
diverse Sorten feine **Käse,**
Rum, Arac, Cognac, Liqueure, Punsch-Essenzen,
noch zu den bisherigen billigen Preisen, empfiehlt

Hermann Straka,
Ring, am Rathhause Nr. 10.

כשר **Stopfgänse u. Enten,** morgen früh v. 8 Uhr ab fette Bratgänse, Enten u. Suppenhühner billigst, frisch. Hecht, Zand, Barse, am billigsten **nur Sonnenstr. 17. Burchard.**

Ungar. Weintrauben, zuckersüß, Pfd. 25 Pf., in Körben bedeutend billiger, schöne große **Pfirsiche** Pfd. 30 Pfg., **nur Sonnenstr. 17.**

Frisches Hirschfleisch, Pfd. 30 u. 60 Pf., Rehkeulen u. Blätter, **Hasen, Rebhühner** u. **Krammetsvögel** zum billigsten Preise. **Derb's** Wildhdlg., Kupferschmiedestr. 55/56.

Zu hab. in Colonialw.-Gesch. u. Conditoreien.
Staats-Medaille
CACAO-PURO
rein u. leicht lösliches entöltes
Cacao-Pulver.
Ausgezeichnet durch höchste Löslichkeit, vortrefflichen Geschmack, grosse Nährkraft, leichte Verdaulichkeit, schnellste Zubereitung.
Preis 3 M. per ½ Kilo, in Blechdosen à ½-¼ u. ⅛ Kilo.
OSWALD PÜSCHEL BRESLAU.
Fabrik-Detail-Verkauf Neue Graupenstr. 21. 4406

Kaffee,
stets frisch geröstet,

Nr. 376	**Java-Mel.,**	Pfd.	1,25,
„ 379	**Preanger,**	„	1,40,
„ 383	**Wiener Misch.,**	„	1,60,
„ 386	**Menado,**	„	1,80,

Besten weißen Farin I, 26,

Best. ☐ Zucker I. in Brod,	Pfd.	28,
„ Erbsen, Bohnen,	„	10,
„ Weizenmehl 00, Graupe	„	12,
„ Linsen,	„	13,
„ Pflaumen,	„	15,
„ Schweinefett I.	„	50,

25 Pfg.
das Pack beste Stearinkerzen,

Hauskernseife,	Pfd.	30 ₰
Oranienbg. Kernseife,	Pfdstg.	20 „
Beste grüne Seife,	Pfd.	15 „
„ Stückenstärke,	„	20 „
„ Petroleum I.	„	18 „

Paul Klotz,
Breslau, Gartenstraße 43a.
Filialen: Tauentzienplatz 10, Moltkestr. 1, Freiburgerstr. 16.
Gegr. 1880. — Fernsprechstelle 354. — Preiscourant gratis.

Man prüfe
● Java ●

das **einzig wirkliche** Kaffee-Ersatz-Mittel. Besser als geringe Kaffees, **vorzüglich** zum Beimengen, selbst unter **feinste** Sorten Kaffees. **Sehr gesund. Begutachtet** von **vereideten** Gerichts-Chemikern. [1832]

Preis: per Pfd. 1 Mk., per ½ Pfd. 50 Pf. Man achte auf die Firma: **P. Schwing, Barmen, und hüte sich vor minderwerthigen Nachahmungen.** — Zu haben in allen **Colonial-Waaren-Handlungen.**

Geldschränke

in allen Größen mit Panzer, bei Feuer und Einbruch bewährt. Feuerfeste Kassetten, Kassetten zum verschließen, zu sehr soliden Preisen. **C. Koßmann,** Alexanderstraße 6. Seit 20 Jahren etablirt. [4760]

Geldschränke

neuester Construction, gr. **Auswahl,** sowie **ein gebr.** noch wie **neu,** billigst b. **A. Gerth,** Tauentzienstr. 61.

Gummi-Artikel,

à Dtzd. 2, 3 u. 4 Mark. [4881]

E. Winkler, Nicolaistr. Nr. 71.

Stellen-Anerbieten und Gesuche.

Insertionspreis die Zeile 15 Pf.

Eine gepr. **Erzieherin,** bereits in Stell. gew., mit besten Empf., d. auch in Spr. u. Musik unterr., w. **Halbtagsstellung** ev. **Stunden** zu ertheilen. Off. u. U. M. Z. 79 an d. Exped. der Bresl. Ztg. [4835]

Eine Directrice,

welche dem **feinen Putzfache** selbstständig vorstehen kann (aber nur eine solche), findet **sofort** in einer Provinzialstadt Schlesiens, unter Familienanschluß, **angenehme** und **dauernde Stellung.** Anmeldungen nebst Angabe des bisherigen Wirkungskreises nehmen die Herren **Baum & Co., Breslau, Carlsstr. 12,** entgegen. [4748]

Bald gesucht wird von einer alten Dame **ein Fräulein,** Anfang 30er Jahre, aus **feiner,** mosaischer Familie. Dieselbe muß systematisch, praktisch, häuslich erzogen worden sein. [4892]

Hauptbedingungen sind: **heiteres Temperament, bescheid. Wesen und gute Gesundheit.**

Offerten sub F. 89 im Briefkasten der Breslauer Zeitung.

Eine **Wirthschafterin** aus achtb. Fam., besonders tücht. in ff. Küche, im Besitz gut. Zeugn., sucht Stell. in f. Hause durch Fr. **A. Kammler,** Alte Kirchstr. 12a, 1. Etage. [3812]

1 Kindergärtn. m. gut. Zeugnissen empf. Fr. **A. Kammler,** Alte Kirchstr. 12a, 1. Etage. [3813]

Ein jung. Mädchen aus gut. Fam., welches das Plätt. erlernt hat u. in der Häuslichk. nicht unerfahren ist, sucht Stell. als **Stütze d. Hausfrau.** Familienanschl. erwünscht. Gef. Off. erb. unter A. Z. postl. Gr.-Glogau.

Gesucht

nach ausw. f. eine ält. jüd. Dame ein besch. einf. Mädchen **z. Gesellsch. u. Führg. d. kl. Haushalts.** Meld. Sonntag Vormittag **Neudorfstr. 7.** [4869] **Danziger.**

3 perf. Köchinnen mit vorzügl. Zeugn. empf. **Zolki,** Freiburgerstr. 25.

Commis.

Ein junger Mann, der im

Kohlen- u. Kalkgeschäft

nachweislich mit Erfolg thätig war, kann sich unter Beibringung von Zeugnißabschriften und Angabe der Gehaltsforderung per bald melden unter Chiffre **F. 571** bei **Rudolf Mosse, Breslau.** [1883]

Für ein Provinzial-Bank- u. Wechsel-Geschäft wird zum Antritt per 15. October oder 1. November d. J. ein mit der Branche vertrauter **jüngerer Commis** mit guter Handschrift gesucht. [3792]

Offerten mit kurzem Lebenslauf, Referenzen und Gehaltsansprüchen nimmt die Expedition der Breslauer Zeitung sub F. 84 entgegen.

Comptoir-Stelle-Gesuch.

Ein **wirklich tücht. Comptoirist,** welcher auch mit Erfolg gereist, 8 Jahr in gegenwärtiger Stellung, sucht per bald ev. für später in einem Destillations-, Colonialwaaren od. Cigarren-Geschäft u. soliden Anspr. dauernde Stelle. Gefl. Off. unter S. L. 90 Exped. der Bresl. Ztg. erbet. [4898]

Für ein **feineres Modewaaren-Geschäft** einer Provinzialstadt Niederschlesiens wird zum **sofortigen** Antritt ein

tüchtiger Verkäufer

bei hohem Gehalt gesucht. [3749]

Offerten sub L. M. 80 an die Exped. der Bresl. Ztg. erbeten.

Einen flotten Verkäufer

suche zum sofortigen Antritt für mein Modewaaren- und Tuch-Geschäft.

Paul Krause, Patschkau.

Gewandte Verkäufer,

welche bereits in lebhaften Modewaaren-, Leinen- und Damen-Confectionsgeschäften mit Erfolg thätig waren, finden per sofort dauernde Stellung. [4867]

Gefl. Offerten unter Angabe der Gehaltsansprüche und Uebersendung der Photographie erbeten.

J. Glücksmann & Co., Breslau.

Ein tüchtiger junger Mann

(Christ), mit Buchführung und Correspondenz vertraut, für ein **Getreide-, Düngemittel- und Kohlen-Geschäft** in der Provinz zum baldigen Antritt **gesucht.** Off. mit Gehaltsansprüchen 2c. unter **B. 567** an **Rudolf Mosse, Breslau,** erbeten. [1850]

Ein tücht. j. Mann, gel. Specerist, der am 21. d. M. seine Militairzeit beim 6. Jäger-Bataillon absolvirt hat, **sucht** per bald oder später **dauernde Stellung.** [4868]

Gefl. Offerten werden unter J. A. 100 postlagernd Guttentag erbeten.

Lederbranche.

Suche einen **jungen Mann,** mit der Buchführung vertraut. [3746]

Jonas Bruck,
Dresden.

Tüchtige Schneidergesellen find. bei hohem Lohn dauernd Arbeit bei

Eduard Sowinski,

Glogau, Preuß. Straße Nr. 6, H. II. Reisekosten werden vergütet.

Ein mit guten Attesten versehener

gewandter Kellner,

cautionsfähig, sucht bald oder 15ten October Stellung. Gütige Off. unter K. K. 82 Briefkasten der Breslauer Zeitung erbeten. [4858]

Ein Lehrling

aus anständiger Familie kann **sofort** bei mir antreten. [3806]

Bernhard Cohn,
Nicolaistr. 77.

Vermiethungen und Miethsgesuche.

Insertionspreis die Zeile 15 Pf.

Eine Dame, Dreißigerin, sucht in Breslau **Zimmer u. Pension** mit Familienanschluß bei einer anständigen ruhigen Familie. [3808]

Offerten mit Angabe des Preises unter A. B. 87 an die Expedition der Breslauer Zeitung.

Gesucht

per 1. April 1888 **eine Wohnung** im Innern der Stadt für einen feineren Professionisten, erste oder zweite Etage, circa zehn Zimmer nebst Beigelaß. Offerten sub E. E. Nr. 1189 durch **Emil Kabath,** Carlsstraße 28, erbeten. [1878]

Kronprinzenstraße 42

ist die 2. Etage, 5 Zimmer, bald zu vermiethen. [4870]

Ring, am Rathhaus Nr. 10

ist per 1. Januar 1888 eine **Wohnung** u. zwar die größere Hälfte der 2. Etage für 350 Thlr. per anno zu vermiethen.

Daselbst wird auch ein **Geschäftslocal** parterre frei. Näheres bei **Hermann Straka** daselbst. [3772]

Freiburgerstraße 16

ist die **Balkonwohnung,** 2. Etage, **elegant renovirt,** besonderer Umstände halber zu vermiethen. [4875]

Schmiedebrücke Nr. 50,

2. Viertel vom Ringe, ist die dritte Etage p. 1. Januar 1888 für 900 M. zu vermiethen. Näh. im Comptoir bei **Karfunkelstein.** [4876]

Garvestraße 7

2 große schöne Quartiere, v. Gelaß, 3. Etage, davon eines neu renovirt, à 900 Mark sofort zu vermiethen.

Näh. bei dem Hauswirth parterre.

Schweidnitzerstraße 33

der 2. halbe Stock, vornher., sof. zu vermiethen u. zu beziehen, bestehend in zwei Zimmern, mit oder ohne Küche. [4893]

Matthiasstr. 70, 2. Etg.,

ist eine renovirte Wohnung, besteh. aus 3 Zimmern, Cabinet, Küche, Entree u. Zubehör, bald zu vermiethen.

Näheres parterre. [4894]

Tauentzienplatz 11

eine **freundliche Hofwohnung,** 2 zweif. Zimmer, gr. helles Cabinet, helle Küche mit 2 Eingängen, in der 2. Etage im Seitenhause, sofort beziehbar, zu verm. Preis 320 M. p. a.

Neue Oderstraße 13D,

nahe dem Königsplatz, 3. Etage, 3 Zimmer, Zwischencabinet 2c., am 2ten Januar zu beziehen. Näheres Königsplatz 4, parterre. [4651]

Friedrich-Wilhelmstraße 76,

dicht am Königsplatz, 1. Etage, 5 Zimmer, Schrankstube 2c., Garten, am 1. April 1888 zu beziehen. Näheres Königsplatz 4, parterre. [4652]

Königsplatz 4,

parterre, sind 4 Zimmer als Bureaux, zusammen od. zu je zweien getheilt, bald oder später zu vermiethen. [4650]

Alexanderstr. 26, herrschaftl. Wohnungen, und zwar: halbe I. u. III. Etage, 3 bis 4 Zimmer, per October, auch früher, zu vermiethen.

Hummerei 25, Ecke Christophoriplatz,

in 2. Etage 4 Zimmer, Badecabinet 2c. zu vermiethen. [4897]

Tauentzienplatz Nr. 1 [1875]

Parterre-Wohnung von 6 Zimmern 2c. nebst gr. Souterrainräumen, auch für Geschäftslocal oder Comptoir geeignet, per 1. April k. J. zu vermiethen. Näheres Portier oder Ohlauerstraße 87, I.

Carlsstraße 22

per bald **1 Parterrelocal für 1275 Mark** und der kleinere Theil der 1. Etage — zur Wohnung, Bureau oder Geschäftslocal — zu vermiethen. Näheres bei den Herren **Cohn & Schreuer** daselbst. [1877]

Telegraphische Witterungsberichte vom 29. September.

Von der deutschen Seewarte zu Hamburg.
Beobachtungszeit 8 Uhr Morgens.

Ort	Bar. a 0 Gr. u. d. Meeresniveau reduc. in Millim.	Temper. in Celsius-Graden.	Wind.	Wetter.	Bemerkungen.
Mullagmohre..	749	10	N 6	Regen.	
Aberdeen . .	752	9	NO 3	Regen.	
Christiansund	758	11	OSO 3	wolkenlos.	
Kopenhagen ..	752	11	NNO 3	Regen.	
Stockholm....	759	9	NNO 2	bedeckt.	
Haparanda ...	764	8	N 2	wolkig.	
Petersburg....	758	8	ONO 1	bedeckt.	
Moskau.......	760	6	still	bedeckt.	
Cork, Queenst.	749	9	NNW 4	heiter.	
Brest.........	746	7	NO 3	bedeckt.	
Helder........	746	10	O 4	Regen.	
Sylt..........	750	11	O 2	h. bedeckt.	
Hamburg	749	9	O 2	Dunst.	
Swinemünde ..	750	11	O 1	bedeckt.	Dunst.
Neufahrwasser	751	11	SO 1	bedeckt.	Nachts Regen.
Memel........	752	9	O 3	bedeckt.	
Paris	747	5	SSW 2	bedeckt.	
Münster	747	8	O 2	bedeckt.	
Karlsruhe.....	749	9	SW 1	bedeckt.	
Wiesbaden....	748	10	still	bedeckt.	Abends Gewitter.
München	749	8	SW 3	bedeckt.	
Chemnitz	749	9	OSO 2	wolkig.	Dunst.
Berlin	749	9	O 1	heiter.	Nebel.
Wien.........	—	—	—	—	
Breslau......	751	5	SSO 2	heiter.	Nebel.
Isle d'Aix	747	11	S 5	Regen.	
Nizza	749	13	W 1	wolkig.	
Triest	—	—	—	—	

Scala für die Windstärke: 1 = leiser Zug, 2 = leicht, 3 = schwach 4 = mässig, 5 = frisch, 6 = stark, 7 = steif, 8 = stürmisch, 9 = Sturm 10 = leichter Sturm, 11 = heftiger Sturm, 12 = Orkan.

Uebersicht der Witterung.

Eine flache Depression liegt über Grossbritannien und Deutschland mit einem Minimum von 745 mm in der Canalgegend, am höchsten ist der Luftdruck über Nordeuropa. Bei meist schwacher Luftbewegung ist das Wetter über Central-Europa vorwiegend trübe, und ausser in den nördlichen Küstengebieten kühl, nur in dem Streifen Helgoland-Breslau heiter. Ueber Grossbritannien, Nordfrankreich und Süddeutschland haben ausgedehnte und ziemlich ergiebige Regenfälle stattgefunden. Wiesbaden hatte gestern Abend Gewitter.

Verantwortlich: Für den politischen u. allgemeinen Theil: J. Seckles; für das Feuilleton: Karl Vollrath; für den Inseratentheil: Oscar Meltzer; sämmtlich in Breslau.
Druck von Grass, Barth & Co. (W. Friedrich) in Breslau.